

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

27. November 2024

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten im Juli 2025 eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst und die Vorlagen unterstützt. Zu den einzelnen Erlassen bringt er noch folgende ergänzende Bemerkungen an.

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Keine Anmerkungen.

Kernenergieverordnung (KEV)

Die Aufnahme eines Passus, dass das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien festhalten soll, wird begrüsst.

Darüberhinausgehend wird angemerkt, dass der Weiterbetrieb von Kernkraftanlagen (KKW) zu gewährleisten ist, solange dieser sicher und wirtschaftlich ist. Aus Sicht des Regierungsrats muss der Bund für die finanziellen Konsequenzen seiner Verordnungen aufkommen, sollte dieser Grundsatz nicht mehr eingehalten werden können. Insbesondere wenn KKW als Grundlasterzeugungsanlagen im Sinne der CO₂-armen Sicherstellung der Versorgungssicherheit weiterhin benötigt werden.

Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV)

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Die neue Regelung erscheint kompliziert. Aus dem erläuternden Bericht wird nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt.

Antrag

Anpassung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b: ~~Wasserstoff~~ Leitungen gasförmiger Stoffe mit einem Aussendurchmesser grösser als: [...]

In Zusammenhang mit dieser Bestimmung – aber auch grundsätzlich – bleibt ein Sachverhalt ungeklärt. Würde Wasserstoff dem Erdgas künftig beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, änderte sich aus Sicht des Regierungsrats ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine Gasleitung zu einer Wasserstoffleitung würde. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b ändern kann.

Antrag

Der Bund muss definieren, ab welchem Anteil beigemischten Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Beziehungsweise (gemäss obigem Antrag), wann eine Erdgasleitung als Leitung gasförmiger Stoffe gilt.

Art. 9

Es lassen sich keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. 1 Bst. b neu unter die Aufsicht der Kantone fallen würden. Eine solche sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand nicht unerheblich, muss seitens Bund über die notwendigen Mittel befunden werden. Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes, kann es für die Kantone zu substanziellen Mehrbelastungen für die Bewilligung und Überwachung des Leitungsnetzes kommen.

Antrag

Der Bund muss aufzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 Bst. b die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken) und eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzen.

Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV)

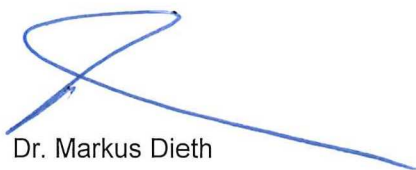
Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass der neue Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Minimalstandard G1008 gemeinsam mit einer breit abgestützten Teilnehmerschaft aus der Branche erarbeitet wurde, welche einen grossen Teil operativ umsetzen müssen wird.

Im Übrigen unterstützt der Regierungsrat die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
(verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 30. Oktober 2024

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Revision der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sowie der Rohrleitungsverordnung (RLV) bis zum 20. Dezember 2024 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Anpassung der Energieeffizienzanforderungen von diversen Geräten an die Richtlinien der Europäischen Union. Eine Vereinheitlichung der Richtlinien vereinfacht die Handhabung und stärkt deren Wirkung. Auch erachten wir es als notwendig, angesichts des Bedeutungsgewinns von Wasserstoff im Schweizer Energiesystem und der Cybersicherheit, die Anwendung der technischen Kriterien und die Sicherheitsvorschriften anzupassen. Ebenfalls begrüsst wird die verbindliche, umfassende systematische Sicherheitsbewertung für andere Kernanlagen als Kraftwerke.

Wir beantragen folgende Präzisierungen der Rohrleitungsverordnung und der Rohrleitungssicherheitsverordnung:

1. Definition erneuerbare Gase

Entgegen den Darlegungen im erläuternden Bericht zur Rohrleitungsverordnung und der Rohrleitungssicherheitsverordnung möchten wir darauf hinweisen, dass Wasserstoff nur dann klimaneutral ist, wenn er aus erneuerbaren Energien hergestellt wird oder die Emissionen allenfalls abgeschieden und gespeichert oder kompensiert werden (CCS/NET).

**Antrag:**

Im erläuternden Bericht soll präzisiert werden, dass Wasserstoff nicht per se klimaneutral ist.

Aus dem erläuternden Bericht ist nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b RLV).

Antrag:

Im erläuternden Bericht soll die gesonderte Einteilung von Wasserstoff gegenüber anderen Gasen präzisiert/begründet oder angepasst werden.

2. Definition «Gasleitung» versus «Wasserstoffleitung» bei Beimischung

Wird Wasserstoff dem Erdgas in der gleichen Leitung beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, ändert sich (vermutlich) ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine «Gasleitung» zu einer «Wasserstoffleitung» wird. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b ändern kann.

Antrag:

Es soll definiert werden, ab wann eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt, wenn dem Erdgas Wasserstoff beigemischt wird.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone

Es lassen sich keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. Bst. b neu unter die Aufsicht der Kantone fallen. Eine solche sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand von relevanter Grösse, muss über die notwendigen Mittel befunden werden. Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes, kann es zu substantziellen Mehrbelastungen bei Bewilligung und Überwachung kommen.

Antrag:

Es soll aufgezeigt werden, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 Bst. b die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken). Zusätzlich soll um eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie an:

- Intern: AfU



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 20. Dezember 2024

Vernehmlassung / Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

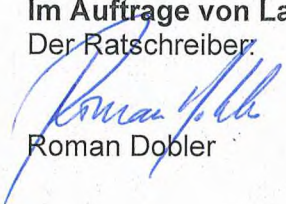
Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 14. November 2024 an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 10. Dezember 2024
BUD

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagenen Änderungen der Energieeffizienzverordnung, die vorwiegend eine Angleichung an das EU-Recht bezwecken, ohne Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.

Kernenergieverordnung

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagene Änderung der Kernenergieverordnung ohne Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis. Dies, weil sie sich der neue Art. 33a der Kernenergieverordnung nicht auf Kernkraftwerke, sondern auf andere Kernanlagen bezieht und insofern kein Widerspruch zu § 115 Abs. 2 zweiter Satz der Kantonsverfassung besteht.

Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV)

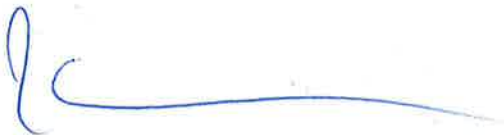
Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen zustimmend zur Kenntnis. Die für Wasserstoffleitungen vorgeschlagenen Kriterien führen dazu, dass Wasserstoffleitungen in jedem Falle unter die Rohrleitungsverordnung fallen und – soweit sie die Kriterien nach Anhang 1.3 der Störfallverordnung (StfV) erfüllen – auch der Aufsicht durch den Bund unterstehen. Das erscheint uns in Anbetracht des Energiein-

halts, bzw. des Potenzials für schwere Schädigungen solcher Leitungen durchaus sinnvoll. Wasserstoffleitungen, die nicht in den Geltungsbereich der StFV fallen, unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV)

Der Regierungsrat nimmt die vorgeschlagenen Änderungen der RLV zustimmend zur Kenntnis.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 10. Dezember 2024

Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2024

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den geplanten Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir haben zu einer Verordnung einen konkreten Änderungsantrag.

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV) Anhang 1.18: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgaben von Einzelraumheizgeräten

Ziffer 2.1. ist wie folgt zu ändern:

«Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 dürfen nur dann in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3, 6 und 7 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1103 erfüllen und ihr Einsatz im üblichen Anwendungsfall in keinem Widerspruch zu den in der Schweiz geltenden Effizienzanforderungen für den Gebäudebereich steht.»

Begründung:

Gemäss Art. 1.13 der MuKE 2014, Abs. 1 und 2 sind im Grundsatz weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen noch der Ersatz zulässig. Alle Kantone haben in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen. Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Der Bund ist aufgefordert, dafür zu sorgen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKE 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.:

1231/2024

4. Dezember 2024

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er begrüsst die Verordnungsänderungen des Bundes und begrüsst explizit die Anpassungen der Rohrleitungsverordnung (RLV) mit Klärung der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen für Rohrleitungsanlagen von Wasserstoff.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 3 décembre 2024

2024-1055

Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1^{er} juillet 2025 – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 18 septembre 2024 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, le Conseil d'Etat tient à signaler son adhésion aux modifications d'ordonnance dans le domaine de l'énergie. Il se permet toutefois de formuler ci-dessous des remarques de détail.

Les installations de transport d'hydrogène pur à 98 % au moins sont, selon le projet, à la fois des gazoducs et des hydrogénoducs. Nous proposons d'ajouter à l'**art. 2, al. 3 OSITC** « à l'exclusion des installations définies à l'al. 3bis ».

La formulation de l'**art. 2, al. 3bis OSITC** pose un problème, car elle stipule qu'un hydrogénoduc est une installation servant au transport d'hydrogène sous forme gazeuse. L'état thermodynamique de l'hydrogène dans une conduite de transport est cependant potentiellement un fluide supercritique (donc pas l'état gazeux) car les conditions sont susceptibles d'excéder le point critique de l'hydrogène (pression critique : 1.30 MPa (= 13 bar absolus, soit 12 bar relatifs) et température critique de 33.2 K).

Il serait bienvenu de profiter de la révision de l'OSITC pour clarifier les définitions de combustible/comburant gazeux ou liquide (art. 2, al. 2 et al. 3) : s'agit-il de l'état à conditions normales ou de l'état dans la conduite elle-même ? S'il s'agit des conditions dans la conduite et pas à conditions ambiantes, il pourrait faire sens de mentionner l'état de « fluide super-critique » dans le texte de l'ordonnance.

Concernant l'hydrogène, est-ce vraiment le but que ce soit l'état dans la conduite elle-même qui soit le critère ? Si oui, nous proposons de modifier le texte en « [...] sous forme gazeuse ou sous forme de fluide super-critique [...] ». Dans le cas contraire, toute conduite de transport d'hydrogène à l'état de fluide super-critique (>12 bars relatifs de pression) ne serait pas un hydrogénoduc au sens du nouveau texte de l'ordonnance, ce qui n'est probablement pas désiré.

Remarque rédactionnelle : l'utilisation du « s » ou non au terme « bar » au pluriel doit être appliqué de façon cohérente dans l'ordonnance OSITC. Les nouveaux articles proposés contiennent par exemple « 5 bar » (art. 1, al. 2, let. a, ou art. 12 al.1), alors que le texte existant de l'ordonnance met systématiquement un « s » au pluriel au terme « bar ». Les deux options sont acceptables, cependant le texte doit être cohérent.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de l'énergie ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 18 décembre 2024

Le Conseil d'Etat

5198-2024

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1er juillet 2025

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 18 septembre 2024, vous avez sollicité notre canton afin de prendre position sur le dossier mentionné en concerne et nous vous remercions de cette possibilité.

Notre Conseil approuve la plupart des modifications relatives à l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), qui harmonisent le droit suisse avec le droit européen et permettent ainsi de réduire les obstacles techniques au commerce.

Nous nous rallions toutefois à la position de la Conférence intercantonale des directeurs de l'énergie (EnDK) concernant les exigences pour la mise sur le marché et la distribution des appareils de chauffage individuels électriques (cf. annexe 1.18 OEEE). Ces prescriptions doivent être fixées de manière à ce que les chauffages électriques à résistance ne puissent être utilisés que dans les cas exceptionnels prévus par le modèle de prescriptions énergétiques cantonales (MoPEC 2014), repris par tous les cantons sur ce point.

Concernant les révisions des ordonnances sur les installations de transport par conduites et sur leur sécurité (OITC et OSITC), ces ajustements clarifient les compétences entre la Confédération et les cantons pour l'autorisation et la surveillance des infrastructures de transport de l'hydrogène. Les exigences techniques et de sécurité pour l'exploitation de ces installations sont également précisées, ce qui contribue à promouvoir l'usage de l'hydrogène en Suisse.

Toutefois, nous attirons votre attention sur le fait que notre canton n'a aujourd'hui pas de dispositif permettant de surveiller ou de déléguer la surveillance d'un réseau de distribution d'hydrogène par des hydrogénoducs et que selon les informations de nos services, la Société suisse de l'industrie du gaz et de l'eau (SSIGE) ne dispose pas non plus de directive technique équivalente à celle pour le gaz naturel. Il serait dès lors opportun que les révisions de l'OITC et de l'OSITC n'entrent pas en vigueur avant que ces directives techniques, sur lesquelles la SSIGE travaille, soient établies. Compte tenu de ces nouveautés, nous demandons également à la Confédération de former les autorités de surveillance cantonales à ces évolutions.

De plus, notre Conseil souhaite, à l'instar de l'EnDK, des précisions sur l'impact des nouvelles dispositions de l'OITC sur la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons concernant les kilomètres de conduites qui pourraient être soumis à la surveillance cantonale. Cette information est essentielle pour évaluer la charge de travail supplémentaire des cantons et les coûts de surveillance. Les moyens nécessaires pour les cantons devront aussi être prévus en conséquence.

En matière de cybersécurité, notre Conseil approuve les mesures visant à renforcer la protection des infrastructures de transport par conduites contre les cybermenaces, garantissant une plus grande résilience et sécurité à long terme de l'approvisionnement en gaz de la Suisse.

Enfin, notre Conseil accepte la révision de l'ordonnance sur l'énergie nucléaire visant à renforcer l'appréciation de la sécurité pour d'autres installations nucléaires que les centrales nucléaires. Toutefois, conformément à l'article 169 de la Constitution de la République et canton de Genève, nous rappelons l'opposition du Canton aux centrales nucléaires ainsi qu'aux dépôts de déchets radioactifs et usines de retraitement sur son territoire et dans son voisinage

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet de modification, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

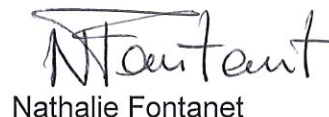
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Glarus, 10. Dezember 2024

Vernehmlassung i. S. Verordnungsänderungen im Bereich BFE

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir unterstützen die Anträge und Kommentare der Stellungnahme der EnDK vom 14. November 2024 vollumfänglich.

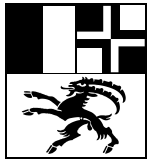
Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber



Sitzung vom

17. Dezember 2024

Mitgeteilt den

17. Dezember 2024

Protokoll Nr.

984/2024

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025; Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 wurden die Kantone eingeladen, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns im Folgenden zur Änderung der:

- Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02);
- Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV; SR 746.11);
- Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV; SR 746.12).

Der Kanton Graubünden schliesst sich vollumfänglich den Anträgen und Ausführungen der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) an. Auf deren Stellungnahme vom 14. November 2024 sei hier verwiesen (Beilage).

Antrag:

Die Bündner Regierung unterstützt umfassend die Anträge und Ausführungen in der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 14. November 2024.

Im Einzelnen erscheint uns vor allem wesentlich:

I. Zur Änderung der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Anhang 1.18

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten

Mit der vorliegenden Revision des Anhangs 1.18 EnEV werden die Ökodesign-Anforderungen der Europäischen Union (Mindestanforderungen an die Energieeffizienz) für Einzelraumheizgeräte ins Schweizer Recht übernommen.

Das Energiegesetz des Bundes verpflichtet die Kantone, Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEu, Ausgabe 2014) empfehlen den Kantonen, im Grundsatz ein entsprechendes Verbot in ihren Gesetzen zu verankern. Im Kanton Graubünden ist denn auch, wie in allen anderen Kantonen, die Neuinstallation sowie der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen grundsätzlich verboten (Art. 10 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden [BEG; BR 820.200], Art. 45 Abs. 3 lit. b des Energiegesetzes [EnG; SR 730.0] i. V. m. Art. 1.13 MuKEu 2014).

Solange aber Elektroheizungen, wie Infrarotheizkörper, im Handel erhältlich sind, lässt sich das kantonale Verbot kaum vollziehen. Zudem ist es sowohl für die Konsumentinnen und Konsumenten als auch für die Händlerinnen und Händler irreführend, wenn diese Geräte mitunter im Baumarkt gekauft bzw. verkauft werden können, obschon der Kanton deren Neuinstallation und Ersatz im Grundsatz verbietet.

Die Regierung folgt daher der Auffassung der EnDK und fordert den Bund auf, seine Energieeffizienzanforderungen so auszugestalten, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen. Klarheit würde womöglich eine Regelung zu den Bauprodukten im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse schaffen (THG; SR 946.51).

Die Regierung stellt daher, in Übereinstimmung mit der EnDK, folgenden Antrag:

Antrag:

Der Bund hat die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte so auszugestalten, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den von den MuKE 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

II. Zur Änderung der Rohrleitungsverordnung (RLV) und Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Mit den Teilrevisionen der Rohrleitungsverordnung (RLV) und Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sollen vor allem die jeweiligen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen bei den Wasserstoffleitungen geklärt werden. Die beiden Verordnungen erfahren allgemein diverse Anpassungen im Hinblick auf die künftige Nutzung von Wasserstoff. In der RLSV wird die Zuständigkeit für die Cybersicherheit geregelt.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der RLV und RLSV dem Grundsatz nach. Übereinstimmend mit der EnDK bemängeln wir aber folgende Punkte:

1. Zur Zuständigkeit des Bundes und der Kantone bei Wasserstoffleitungen (Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV)

Gegenwärtig sind die Bundesbehörden für die Genehmigung von und die Aufsicht über Rohrleitungsanlagen zuständig, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar und der Aussendurchmesser grösser als 6 cm ist (Art. 3 Abs. 1 RLV). Bei Leitungen mit niedrigeren als diesen kumulativen Werten sind die Kantone insbesondere für die Plangenehmigung und die Aufsicht über diese Anlagen verantwortlich (s. Erläuternder Bericht, S. 6).

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrats soll sich in Zukunft die Zuständigkeit bei Wasserstoffleitungen nach anderen Kriterien bestimmen als bei Gas- und Ölleitungen. So ergibt sich die Zuständigkeit bei Wasserstoffleitungen, anders als bei Methanleitungen, neu anhand verschiedener Varianten der beiden Kriterien "Druck und Durchmesser". Je nach Variante resultiert eine andere Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV). Die Regierung Graubündens erachtet diese Regelung als kompliziert. Aus dem Erläuternden Bericht geht zudem nicht klar hervor, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Zuständigkeitsregelung erfolgt.

Auch lassen sich im Erläuternden Bericht keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer schätzungsweise und basierend auf dem vorgeschlagenen Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV unter die Aufsicht des Kantons fallen. Solche Angaben müssten pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand für den Kanton abschätzen zu können. Wenn dieser Arbeitsaufwand von relevanter Grösse ist, muss über die dazu notwendigen Mittel befunden werden.

In Fällen, in denen dem Erdgas Wasserstoff beigemischt wird, fragt sich ferner, ab welchem Beimischungsgrad eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Die Qualifizierung als Wasserstoffleitung hat Einfluss auf die Zuständigkeit. Es sollte

darum definiert werden, ab wann in diesen Fällen eine Gasleitung als Wasserstoffleitung zu qualifizieren ist.

Anträge:

- Der Bund hat zu prüfen, ob es für Wasserstoff im Vergleich zu anderen Gasen tatsächlich andere Zuständigkeitskriterien braucht, wie sie neu in Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV vorgesehen werden. Anschliessend ist entweder diese Bestimmung anzupassen oder aber im Erläuternden Bericht abschliessend klar darzulegen, wieso für Wasserstoff diese besonderen Zuständigkeitskriterien notwendig sind.
- Der Bund soll aufzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV die Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken). Zudem ist zu prüfen, ob eine Entschädigungsklausel für die Kantone zu verankern ist.
- Es ist im Bundesrecht zu definieren, ab wann eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt, wenn dem Erdgas Wasserstoff beigemischt wird.

2. Zur Cybersicherheit (Art. 4 i.V.m. Art. 39a RLSV)

Für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit nach Artikel 39a RLSV ist das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig, sowohl für die technischen wie auch (wie bisher) für die organisatorischen Vorgaben (s. im Erläuternden Bericht, S. 8). Vorbehalten bleiben die Rohrleitungen, die nach Art. 4 Abs. 3 RLSV von den Kantonen bewilligt werden. Bei diesen sollen die Kantone die für die Aufsicht zuständige Behörde bestimmen.

Die Regierung Graubündens lehnt diesen Vorbehalt im Bereich Cybersicherheit bei Rohrleitungen ab. Denn die zuständige kantonale Behörde verfügt nicht ausreichend über technische oder organisatorische Kenntnisse, um die Betreiber von Rohrleitungen dahingehend zu überwachen, ob sie bzw. ihre Anlagen die Anforderungen für die Cybersicherheit erfüllen.

Übereinstimmend mit der EnDK stellen wir daher den Antrag, die Zuständigkeit für die Cybersicherheit bei Rohrleitungen gesamthaft dem BFE zuzuteilen.

Antrag:

- Art. 4 Abs. 3 RLSV ist dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben (inkl. Kontrolle) zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei allen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und Ausführungen danken wir Ihnen und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jon Parolini".

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

Beilage:

Stellungnahme der EnDK vom 14. November 2024

Kopie an (ohne Beilage):

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns eingeladen, an der o.g. Vernehmlassung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und werden im Folgenden zur Änderung der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung nehmen.

I. Zur Änderung der Energieeffizienzverordnung, Anhang 1.18 «Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgaben von Einzelraumheizgeräten»

Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Mit der geplanten Änderung der EnEV werden die angepassten Ökodesign-Anforderungen der EU in der Schweiz übernommen.

Mit Art. 45 Abs. 3 Bst. b. des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) wird von den Kantonen verlangt, dass sie Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Die EnDK hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014, (MuKEN 2014) Empfehlungen zum Erlass solcher Vorschriften abgegeben. So heisst es in Art. 1.13 der MuKEN 2014, Abs. 1 und 2, dass im Grundsatz weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen noch der Ersatz zulässig sind. Gemäss der BFE-Publikation «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2024» haben alle Kantone in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vgl. Tabelle 1 «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gemäss Artikel 1.13/1.14» auf Seite 12).

Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Das ist sowohl für die Hersteller als auch für die Händler und Konsumenten irreführend. Der Bund ist aufgefordert, mit Effizienzanforderungen dafür zu sorgen, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen. Klarheit verschaffen dürfte eine Regelung in den Vorschriften bzgl. Bauprodukte (insbesondere Art. 16a im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) in Verbindung mit Art. 2 Bst. c. Ziff. 5 Spiegelstriche 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV) und Art. 4 Abs. 3 und 4 THG).

Antrag bzgl. Anhang 1.18 E-EnEV:

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKE 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

II. Zur Änderung der Rohrleitungsverordnung und Rohrleitungssicherheitsverordnung
1. Zuständigkeit Bund/Kantone bei Wasserstoffleitungen (Art. 3 Abs. 1b E-RLV)

Dass der Bund im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung die Zuständigkeit von Bund und Kantonen bzgl. Wasserstoffleitungen klarstellen möchte, ist grundsätzlich zu begrüssen. Die EnDK plädiert aus Sicht der Bewilligungsbehörden für einfache Lösungen. Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. B E-RLV basiert anders als bei Methanleitungen auf den Kriterien Druck und Durchmesser. Je nach Varianten unterscheiden sich die Zuständigkeiten. Dies erscheint kompliziert. Aus dem erläuternden Bericht wird zudem nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt.

Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes kann es zu substanziellen Mehrbelastungen bei Bewilligung und Überwachung kommen. Es lassen sich im erläuternden Bericht keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer schätzungsweise und basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. lit. B neu unter die Aufsicht der Kantone fallen. Eine solche sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand von relevanter Grösse, muss über die notwendigen Mittel befunden werden.

Wird Wasserstoff dem Erdgas in der gleichen Leitung beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, ändert sich (vermutlich) ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV ändern kann.

Anträge:

- **Es ist zu prüfen, ob es für Wasserstoff im Vergleich zu anderen Gasen eine gesonderte Einteilung braucht. Anschliessend sollte entweder die Bestimmung angepasst oder aber im Bericht abschliessend und klar darzulegen, wieso diese Einteilung notwendig ist.**
- **Es ist aufzuzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 lit. b E-RLV die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken). Zudem ist allenfalls zu prüfen, ob eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzt werden kann.**
- **Es ist zu definieren, ab wann eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt, wenn dem Erdgas Wasserstoff beigemischt wird.**

2. Cybersicherheit (Art. 39a E-RLSV i.V.m. Art. 4 E-RLSV)

In der RLSV soll neu die Zuständigkeit für das Thema Cybersicherheit von Rohrleitungsanlagen geregelt werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüssen. Für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit nach Art. 39a E-RLSV ist das BFE zuständig, sowohl für die technischen wie auch für die organisatorischen Vorgaben. Ausgenommen werden die Rohrleitungen, die nach Art. 4 Absatz 3 RLSV von den Kantonen bewilligt werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 8). Dieser Vorbehalt im Bereich Cybersicherheit ist aus Sicht der EnDK nicht sinnvoll. Für die Aufsicht über die Vorgaben und damit verbundene Kontrolle der Betreiber von Rohrleitungen, ob sie bzw. ihre Anlagen die Anforderungen für die Cybersicherheit erfüllen, hat die zuständige kantonale Behörde (Amt für Umwelt) keine ausreichenden technischen oder organisatorischen Kenntnisse.

Antrag bzgl. Art. 39a E-RLSV:

Änderung oder Ergänzung von Art. 4, Abs. 3 E-RLSV dahingehend, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben (inkl. Kontrolle) zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei allen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Véronique Bittner
Generalsekretärin EnDK

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel (Word et PDF) à :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication – DETEC
Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 26 novembre 2024

**Prise de position concernant les modifications d'ordonnances relevant du domaine
de l'Office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1^{er} juillet 2025**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 18 septembre 2024, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative aux projets de révision partielle de l'ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu), de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) et de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites (OSITC). Il vous en remercie.

Par la présente, le Gouvernement vous informe qu'il se rallie à la prise de position du 14 novembre 2024 transmise par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK).

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

**AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA**


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation

Per E-Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 10. Dezember 2024

Protokoll-Nr.: 1372

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 laden Sie die Kantone ein, zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sowie den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 14. November 2024 anschliessen und zur Vernehmlassungsvorlage keine darüber hinaus gehenden Einwände oder Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'énergie (OFEN)
3003 Berne

Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur les modifications de l'ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu), de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) et de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites (OSITC).

Nous approuvons les modifications de l'OENu qui instaure des appréciations systématiques approfondies à effectuer tous les 10 ans pour des installations nucléaires pour le stockage intermédiaire des déchets radioactifs ainsi que pour les installations de recherche et d'enseignement, comme cela est déjà le cas pour les centrales nucléaires.

Nous approuvons aussi les modifications de l'OEEE visant à assurer la conformité des exigences suisses concernant l'efficacité énergétique de certains appareils électriques à celles de l'Union européenne. Mais nous vous rendons attentifs à la prise de position de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) du 14 novembre concernant l'annexe 1.18 « Exigences en matière d'efficacité énergétique et de mise en circulation et à la fourniture des dispositifs de chauffages décentralisés ». Le canton de Neuchâtel a repris dans sa loi cantonale sur l'énergie les dispositions visant à interdire la pose et le remplacement des chauffages électriques fixes à résistance. Dès lors, nous soutenons l'argumentation de l'EnDK et demandons à ce que les exigences pour la mise en circulation et la fourniture des dispositifs de chauffage électrique décentralisés doivent être fixées de manière à ce que les chauffages électriques à résistance ne puissent être utilisés que dans les cas exceptionnels prévus dans le MoPEC 2014.

Afin de tenir compte du rôle plus important que pourrait prendre l'hydrogène dans le futur, nous saluons le principe qui veut que l'utilisation des critères techniques et des prescriptions de sécurité soit adaptée dans l'OITC et l'OSITC afin de mieux relever les défis que représente le transport de l'hydrogène par conduites. En raison de l'augmentation du nombre de menaces dans le domaine de la cyber-sécurité dans le système d'approvisionnement en gaz, nous comprenons qu'une nouvelle norme sectorielle révisée par la branche soit fixée de manière contraignante dans une ordonnance. Pour le détail, nous nous rallions à la prise de position de l'EnDK du 14 novembre qui soulève des remarques pertinentes et demandons à ce qu'elles soient prises en compte.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 décembre 2024

Au nom du Conseil d'État :



La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 10. Dezember 2024

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 18. September 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Energieeffizienzverordnung (EnEV), Anhang 1.18 Einzelraumheizgeräte

Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 Kilowatt (kW) sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Mit der geplanten Änderung der EnEV werden die angepassten Ökodesign-Anforderungen der EU in der Schweiz übernommen.

Mit Art. 45 Abs. 3 Bst. b. des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) wird von den Kantonen verlangt, dass sie Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Die EnDK hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014 (MuKEN 2014), Empfehlungen zum Erlass solcher Vorschriften abgegeben. So heisst es in Art. 1.13 der MuKEN 2014, Abs. 1 und 2, dass im Grundsatz weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen noch der Ersatz zulässig sind. Gemäss der BFE-Publikation «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2024» haben alle Kantone in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vgl. Tabelle 1 «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gemäss Artikel 1.13/1.14» auf Seite 12).

Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Das ist sowohl für die Hersteller als auch für die Händler und Konsumenten irreführend. Der Bund ist aufgefordert, mit Effizienzanforderungen dafür zu sorgen, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen. Klarheit verschaffen dürfte eine Regelung in den

Vorschriften bezüglich Bauprodukte (insbesondere Art. 16a im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse [THG] in Verbindung mit Art. 2 Bst. c. Ziff. 5 Spiegelstriche 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt [VIPaV] und Art. 4 Abs. 3 und 4 THG).

Antrag

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKE 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

2 Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Im Zusammenhang mit der Rohrleitungssicherheitsverordnung nehmen wir zur Kenntnis, dass bei deren Revision auch der Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) und die Nationale Cyberstrategie (NCS) betroffen sind. Die SKI und die NCS sind zentral für die Erhöhung der Cybersicherheit in der Schweiz. Nachfolgend einige Massnahmen und Anforderungen aus diesen Strategien, die sich auf die Revision der RLSV und die allgemeine Infrastruktur im Bereich Cybersicherheit auswirken:

Schutz Kritischer Infrastrukturen

- Die SKI-Strategie sieht vor, dass kritische Infrastrukturen, darunter Energieanlagen, gegen physische und cyberbasierte Risiken abgesichert werden. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Akteuren, um Bedrohungen zu bewerten und Sicherheitsstandards anzupassen.
- Unternehmen sind dazu angehalten, regelmässige Risikoanalysen durchzuführen und anhand des Leitfadens „Schutz Kritischer Infrastrukturen“ geeignete Sicherheitsmassnahmen zu implementieren, die auch auf den IKT-Minimalstandard G1008 abgestimmt sind.

Nationale Cyberstrategie

- Die NCS fordert die „Umsetzung und Einhaltung gemeinsamer Standards, wie den IKT-Minimalstandard, zur Förderung der Cybersicherheit im Infrastrukturbereich. Die Strategie umfasst konkrete Massnahmen, um die Cybersicherheitsresilienz zu steigern, insbesondere durch branchenübergreifende Kooperation und Notfallpläne.
- Zudem sieht die NCS die Entwicklung sektorspezifischer Regelungen vor, wie sie im Bereich Gas und Wasserstoff durch den G1008 bereits existieren, um den Schutz vor Angriffen auf die Kommunikations- und Überwachungsinfrastrukturen zu gewährleisten.

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst, dass durch diese Massnahmen aus der SKI und NCS die Betreiber von Rohrleitungen und anderen kritischen Infrastrukturen verpflichtet werden, ihre Cybersicherheitsmassnahmen regelmässig zu aktualisieren und technische Mindeststandards zu erfüllen. Damit können ein einheitlicher Schutzstandard und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, dem Bund und der Wirtschaft gewährleistet werden, um die Sicherheit der Energieversorgung zu sichern.

3 Kernenergieverordnung (KEV) und Rohrleitungsverordnung (RLV)

Auf eine Stellungnahme zur Kernenergieverordnung und zur Rohrleitungsverordnung wird verzichtet, da der Kanton Nidwalden davon nicht direkt betroffen ist.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 18. November 2024

Vernehmlassung: Stellungnahme Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat

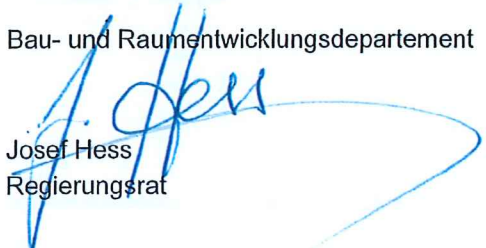
Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat den Regierungsrat mit Schreiben vom 18. September 2024 eingeladen, zu den vorgesehenen Teilrevisionen Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung zu nehmen.

Der Kanton Obwalden ist von den meisten geplanten Verordnungsveränderungen nur indirekt betroffen, weshalb wir auf eine detaillierte Stellungnahme verzichten und uns der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) vom 14. November 2024 anschliessen. Wir begrüssen dabei insbesondere den Antrag der EnDK die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den, in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen14), vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement


Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energie- und Klimafachstelle

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 25. November 2024

Vernehmlassung UVEK betreffend die Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Wir unterstützen die beiliegende Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 14. November 2024. Insbesondere den Änderungsantrag der EnDK zur Energieeffizienzverordnung befürworten wir, da im Kanton Schaffhausen bereits ähnliche Fragestellungen aufgetaucht sind. Die vorgeschlagene Regelung würde die Möglichkeiten, die MuKEN zu umgehen, einschränken und damit den Vollzug des Schaffhauser Baugesetzes vereinfachen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns

Freundliche Grüsse
DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

Beilage:
- Stellungnahme EnDK vom 14.11.2024

Kopie an:
- EFS
- PNA
- IKL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns eingeladen, an der o.g. Vernehmlassung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und werden im Folgenden zur Änderung der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung nehmen.

I. Zur Änderung der Energieeffizienzverordnung, Anhang 1.18 «Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgaben von Einzelraumheizgeräten»

Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Mit der geplanten Änderung der EnEV werden die angepassten Ökodesign-Anforderungen der EU in der Schweiz übernommen.

Mit Art. 45 Abs. 3 Bst. b. des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) wird von den Kantonen verlangt, dass sie Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Die EnDK hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014, (MuKEN 2014) Empfehlungen zum Erlass solcher Vorschriften abgegeben. So heisst es in Art. 1.13 der MuKEN 2014, Abs. 1 und 2, dass im Grundsatz weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen noch der Ersatz zulässig sind. Gemäss der BFE-Publikation «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2024» haben alle Kantone in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vgl. Tabelle 1 «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gemäss Artikel 1.13/1.14» auf Seite 12).

Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Das ist sowohl für die Hersteller als auch für die Händler und Konsumenten irreführend. Der Bund ist aufgefordert, mit Effizienzanforderungen dafür zu sorgen, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen. Klarheit verschaffen dürfte eine Regelung in den Vorschriften bzgl. Bauprodukte (insbesondere Art. 16a im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) in Verbindung mit Art. 2 Bst. c. Ziff. 5 Spiegelstriche 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV) und Art. 4 Abs. 3 und 4 THG).

Antrag bzgl. Anhang 1.18 E-EnEV:

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKE 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

II. Zur Änderung der Rohrleitungsverordnung und Rohrleitungssicherheitsverordnung
1. Zuständigkeit Bund/Kantone bei Wasserstoffleitungen (Art. 3 Abs. 1b E-RLV)

Dass der Bund im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung die Zuständigkeit von Bund und Kantonen bzgl. Wasserstoffleitungen klarstellen möchte, ist grundsätzlich zu begrüssen. Die EnDK plädiert aus Sicht der Bewilligungsbehörden für einfache Lösungen. Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. B E-RLV basiert anders als bei Methanleitungen auf den Kriterien Druck und Durchmesser. Je nach Varianten unterscheiden sich die Zuständigkeiten. Dies erscheint kompliziert. Aus dem erläuternden Bericht wird zudem nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt.

Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes kann es zu substantiellen Mehrbelastungen bei Bewilligung und Überwachung kommen. Es lassen sich im erläuternden Bericht keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer schätzungsweise und basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. lit. B neu unter die Aufsicht der Kantone fallen. Eine solche sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand von relevanter Grösse, muss über die notwendigen Mittel befunden werden.

Wird Wasserstoff dem Erdgas in der gleichen Leitung beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, ändert sich (vermutlich) ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV ändern kann.

Anträge:

- **Es ist zu prüfen, ob es für Wasserstoff im Vergleich zu anderen Gasen eine gesonderte Einteilung braucht. Anschliessend sollte entweder die Bestimmung angepasst oder aber im Bericht abschliessend und klar darzulegen, wieso diese Einteilung notwendig ist.**
- **Es ist aufzuzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 lit. b E-RLV die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken). Zudem ist allenfalls zu prüfen, ob eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzt werden kann.**
- **Es ist zu definieren, ab wann eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt, wenn dem Erdgas Wasserstoff beigemischt wird.**

2. Cybersicherheit (Art. 39a E-RLSV i.V.m. Art. 4 E-RLSV)

In der RLSV soll neu die Zuständigkeit für das Thema Cybersicherheit von Rohrleitungsanlagen geregelt werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüssen. Für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit nach Art. 39a E-RLSV ist das BFE zuständig, sowohl für die technischen wie auch für die organisatorischen Vorgaben. Ausgenommen werden die Rohrleitungen, die nach Art. 4 Absatz 3 RLSV von den Kantonen bewilligt werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 8). Dieser Vorbehalt im Bereich Cybersicherheit ist aus Sicht der EnDK nicht sinnvoll. Für die Aufsicht über die Vorgaben und damit verbundene Kontrolle der Betreiber von Rohrleitungen, ob sie bzw. ihre Anlagen die Anforderungen für die Cybersicherheit erfüllen, hat die zuständige kantonale Behörde (Amt für Umwelt) keine ausreichenden technischen oder organisatorischen Kenntnisse.

Antrag bzgl. Art. 39a E-RLSV:

Änderung oder Ergänzung von Art. 4, Abs. 3 E-RLSV dahingehend, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben (inkl. Kontrolle) zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei allen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Véronique Bittner
Generalsekretärin EnDK

VERSENDET AM 26. NOV. 2024

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 19. November 2024

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 18. September 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE betreffend:

- Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV, SR 732.11);
- Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (Energieeffizienzverordnung [EnEV, SR 730.02]);
- Verordnung über die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe vom 26. Juni 2019 (Rohrleitungsverordnung [RLV, SR 746.11]);
- Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen vom 4. Juni 2021 (Rohrleitungssicherheitsverordnung [RLSV, SR 746.12]);

zur Vernehmlassung bis 20. Dezember 2024 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

17. Dezember 2024

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 geben Sie uns die Gelegenheit zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die geplanten Verordnungsänderungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Besonders begrüssen wir die Klärung der Zuständigkeiten und Anpassungen der technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften für Gas- und Wasserstoffleitungen.

Grüner Wasserstoff kann im künftigen Energiesystem einen sinnvollen Beitrag leisten, um unsere gemeinsamen Energie- und Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig die wirtschaftliche Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken. Er kann vor allem dort eingesetzt werden, wo bisher wenig erneuerbare Alternativen existieren, insbesondere bei Hochtemperatur-Anwendungen, beim Gütertransport oder bei der saisonalen Energiespeicherung. Es ist deshalb sinnvoll, die nötigen Anforderungen, Zuständigkeiten und Verfahren bereits im Vorfeld zu klären, um für kommende Projekte und die Umsetzung der geplanten nationalen Wasserstoffstrategie gerüstet zu sein.

Weiter begrüssen wir die Einführung von verbindlichen Minimalstandards zur Cybersicherheit in systemrelevanten Bereichen der Rohrleitungsanlagen. Cyberattacken auf Energienetze sind schon seit geraumer Zeit real und nehmen nicht zuletzt auch aufgrund der jüngsten geopolitischen Entwicklungen rasant zu. Daher ist es folgerichtig, die Resilienz der Gasversorgung zu stärken und den überarbeiteten Minimalstandard für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Minimalstandard) der Gasbranche als neuen Branchenstandard verbindlich zu erklären.

Anpassungsbedarf sehen wir bei den geplanten Änderungen der Gerätevorschriften für Einzelraumheizungen. Diese sollen im Rahmen der Revision der Energieeffizienzverordnung lediglich an die neuen Ökodesign-Anforderungen der entsprechenden EU-Verordnung angepasst werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Einsatz solcher Heizgeräte im Kanton Solothurn seit rund 10 Jahren im Wesentlichen verboten ist. Die Geräte sind leider immer noch im Handel und werden teilweise immer noch aggressiv vermarktet.

Das Problem ist gerade im Hinblick auf die angespannte Winterstromversorgung mittlerweile so gross, dass der Bund mit dem neuen Impulsprogramm zum Klima- und Innovationsgesetz bereits ab dem nächsten Jahr eine entsprechende Fördermassnahme für den Ersatz dieser Einzelraumheizungen umsetzen will (Impulsmassnahme 19). Warum der vorhandene Spielraum bei der Ausgestaltung der technischen Gerätevorschriften nicht besser genutzt wird und die Inverkehrsetzung von Geräten ermöglicht wird, deren Ausserverkehrsetzung der Bund gleichzeitig fördern muss, ist schwer nachvollziehbar und volkswirtschaftlich wenig effizient. Die Anforderungen sollten deshalb enger mit den harmonisierten Energievorschriften der Kantone abgestimmt werden.

Antrag

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Vernehmlassung der Verordnungsänderungen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierungspräsidentin Susanne Hartmann
Departementsvorsteherin

Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

per Email an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bau- und Umweltdepartement
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch

St.Gallen, 10. Dezember 2024

**Vernehmlassung über Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für
Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 luden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen in Übereinstimmung mit der Konferenz der Energiedirektorinnen und -direktoren (EnDK) zu ausgewählten Artikeln Stellung:

Änderung der Energieeffizienzverordnung (EnEV), Anhang 1.18 «Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgaben von Einzelraumheizgeräten»

Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Mit der geplanten Änderung der EnEV werden die angepassten Ökodesign-Anforderungen der EU in der Schweiz übernommen.

Art. 45 Abs. 3 Bst. b. des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) verlangt von den Kantonen, dass sie Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Gemäss der BFE-Publikation «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2024» haben alle Kantone in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vgl. Tabelle 1 «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gemäss Artikel 1.13/1.14» auf Seite 12).

Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Dies ist sowohl für die Hersteller als auch für die Händler und Konsumenten irreführend. Der Bund ist aufgefordert, mit



Effizienzanforderungen dafür zu sorgen, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen.

Klarheit verschaffen dürfte eine Regelung in den Vorschriften bzgl. Bauprodukte (insbesondere Art. 16a im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) in Verbindung mit Art. 2 Bst. c. Ziff. 5 Spiegelstriche 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV) und Art. 4 Abs. 3 und 4 THG).

Antrag bzgl. Anhang 1.18 E-EnEV:

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKE n 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

Änderung der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

a) Zuständigkeit Bund/Kantone bei Wasserstoffleitungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-RLV)

Wir begrüssen es grundsätzlich, dass der Bund im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung die Zuständigkeit von Bund und Kantonen bzgl. Wasserstoffleitungen klarstellen möchte. Die EnDK plädiert aus Sicht der Bewilligungsbehörden für einfache Lösungen. Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-RLV basiert anders als bei Methanleitungen auf den Kriterien Druck und Durchmesser. Je nach Varianten unterscheiden sich die Zuständigkeiten. Dies erscheint kompliziert. Aus dem erläuternden Bericht wird zudem nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt.

Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes kann es zu substanziellen Mehrbelastungen bei der Bewilligung und der Überwachung kommen. Die Erläuterungen enthalten keine Angaben, wie viele Leitungskilometer schätzungsweise und basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-RLV neu unter die Aufsicht der Kantone fallen. Eine solche Mehrbelastungsangabe sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand von relevanter Grösse, muss über die notwendigen Mittel befunden werden.

Wird Wasserstoff dem Erdgas in der gleichen Leitung beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, ändert sich (vermutlich) ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-RLV ändern kann.

Anträge:

1. Es ist zu prüfen, ob es für Wasserstoff im Vergleich zu anderen Gasen tatsächlich eine gesonderte Einteilung braucht. Anschliessend ist entweder die Bestimmung anzupassen oder aber im Bericht abschliessend und klar darzulegen, wieso diese Einteilung notwendig ist.



2. Es ist aufzuzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-RLV die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken). Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzt werden kann.
3. Es ist festzulegen, ab welchem Anteil Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt.

b) Cybersicherheit (Art. 39a E-RLSV i.V.m. Art. 4 E-RLSV)

In der RLSV soll neu die Zuständigkeit für das Thema Cybersicherheit von Rohrleitungsanlagen geregelt werden. Dies begrüssen wir ausdrücklich. Für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit nach Art. 39a E-RLSV ist das BFE zuständig, sowohl für die technischen wie auch für die organisatorischen Vorgaben. Ausgenommen werden die Rohrleitungen, die nach Art. 4 Absatz 3 RLSV von den Kantonen bewilligt werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 8). Dieser Vorbehalt im Bereich Cybersicherheit ist nicht zielführend. Für die Aufsicht über die Vorgaben und die damit verbundene Kontrolle der Betreiber von Rohrleitungen, ob sie bzw. ihre Anlagen die Anforderungen für die Cybersicherheit erfüllen, bestehen bei der zuständigen kantonalen Behörde (Amt für Umwelt) keine ausreichenden technischen oder organisatorischen Kenntnisse.

Antrag bzgl. Art. 39a E-RLSV:

Änderung oder Ergänzung von Art. 4, Abs. 3 E-RLSV dahingehend, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben (inkl. Kontrolle) zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei allen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und würde einen frühzeitigen Einbezug der Kantone zur Klärung der Vollzugsfragen sehr schätzen.

Freundliche Grüsse

Susanne Hartmann
Regierungspräsidentin

Kopie an:

- Amt für Umwelt
- Amt für Wasser und Energie

Numero
5956

fr

0

Bellinzona
4 dicembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione: modifiche di ordinanze nell'ambito di competenza dell'Ufficio federale dell'energia (UFE) con entrata in vigore il 1° luglio 2025

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa alla revisione parziale dell'ordinanza sull'energia nucleare (OENu), dell'ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne), dell'ordinanza sugli impianti di trasporto in condotta (OITC) e dell'ordinanza sulla sicurezza degli impianti di trasporto in condotta (OSITC).

A titolo generale, lo scrivente Consiglio condivide pienamente gli intenti della revisione e concorda con la presa di posizione formulata dalla *Conferenza dei direttori cantionali dell'energia* (EnDK).

In particolare, sosteniamo le osservazioni formulate dall'EnDK riguardo alle prescrizioni relative ai riscaldamenti elettrici, contenute nella modifica dell'allegato 1.18 dell'OEEne. Le prescrizioni in questo settore devono, infatti, assicurare che il ricorso a riscaldamenti elettrici sia permesso unicamente in casi eccezionali, secondo quanto previsto dal Modello di prescrizioni energetiche dei cantoni (MoPEC 2014).

In riferimento alla modifica proposta per l'OENu, accogliamo favorevolmente il nuovo art. 33a, che richiede al titolare di una licenza d'esercizio per un impianto nucleare diverso da una centrale nucleare di procedere ogni 10 anni a una valutazione sistematica approfondita della sicurezza. Questa misura tocca in particolare il deposito intermedio di Würenlingen e l'istituto Paul Scherrer a Villigen. Attualmente, la valutazione sistematica approfondita della sicurezza per impianti simili è disciplinata a livello di direttiva, senza tuttavia un grado di sufficiente vincolo giuridico. La presente modifica migliora pertanto la sicurezza degli impianti nucleari diversi dalle centrali nucleari e non può che essere accolta con favore. L'adeguamento dell'OENu permette inoltre di dare seguito alle verifiche eseguite in Svizzera nel quadro di una missione IRRS (*Integrated Regulatory Review Service*), che ha valutato per il nostro paese l'adempimento delle esigenze dell'Agenzia internazionale dell'energia nucleare (IAEA).

Anche per quanto concerne la revisione dell'OITC e dell'OSITC, salutiamo con favore l'introduzione delle modifiche proposte. In particolare, riteniamo appropriata e utile la modifica riguardo l'introduzione degli "idrogenodotti" (condotte di trasporto di idrogeno) nel campo di applicazione di queste ordinanze. Tale modifica consentirà di tenere conto delle caratteristiche peculiari dell'idrogeno adattando i criteri di applicazione delle regole della tecnica e delle prescrizioni di sicurezza.

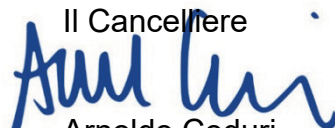
Inoltre, apprezziamo la definizione di una serie di misure per i gestori degli impianti di trasporto in condotta, volte a garantire la protezione dai ciberattacchi.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Dezember 2024
Nr. 819

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit In- krafttreten am 1. Juli 2025

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025.

1. Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02)

Wir unterstützen die beiliegende Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK). Wir befürworten insbesondere den Änderungsantrag der EnDK zu Anhang 1.18 EnEV.

2. Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11)

Keine Bemerkungen.

3. Rohrleitungsverordnung (RLV; SR 746.11) und Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV; SR 746.12)

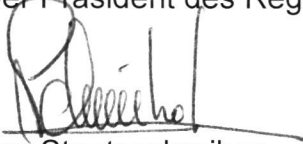
Die vorgesehenen Änderungen haben keinen Einfluss auf den Vollzug und lösen keinen Anpassungsbedarf aus. Aufgrund der bei einer Umnutzung von Erdgas auf Wasserstoff erforderlichen erneuten Bewilligung einer bereits mit einer zeitlich unbegrenzt gültigen Bewilligung versehenen Rohrleitung ist aber mit einem geringfügigen Anstieg des Arbeitsaufwands zu rechnen.

Die Anpassungen zur Cybersicherheit begrüssen wir.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns eingeladen, an der o.g. Vernehmlassung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und werden im Folgenden zur Änderung der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung nehmen.

I. Zur Änderung der Energieeffizienzverordnung, Anhang 1.18 «Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgaben von Einzelraumheizgeräten»

Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Mit der geplanten Änderung der EnEV werden die angepassten Ökodesign-Anforderungen der EU in der Schweiz übernommen.

Mit Art. 45 Abs. 3 Bst. b. des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) wird von den Kantonen verlangt, dass sie Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Die EnDK hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014, (MuKE 2014) Empfehlungen zum Erlass solcher Vorschriften abgegeben. So heisst es in Art. 1.13 der MuKE 2014, Abs. 1 und 2, dass im Grundsatz weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen noch der Ersatz zulässig sind. Gemäss der BFE-Publikation «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2024» haben alle Kantone in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vgl. Tabelle 1 «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gemäss Artikel 1.13/1.14» auf Seite 12).

Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Das ist sowohl für die Hersteller als auch für die Händler und Konsumenten irreführend. Der Bund ist aufgefordert, mit Effizienzanforderungen dafür zu sorgen, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen. Klarheit verschaffen dürfte eine Regelung in den Vorschriften bzgl. Bauprodukte (insbesondere Art. 16a im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) in Verbindung mit Art. 2 Bst. c. Ziff. 5 Spiegelstriche 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV) und Art. 4 Abs. 3 und 4 THG).

Antrag bzgl. Anhang 1.18 E-EnEV:

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKEn 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

II. Zur Änderung der Rohrleitungsverordnung und Rohrleitungssicherheitsverordnung
1. Zuständigkeit Bund/Kantone bei Wasserstoffleitungen (Art. 3 Abs. 1b E-RLV)

Dass der Bund im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung die Zuständigkeit von Bund und Kantonen bzgl. Wasserstoffleitungen klarstellen möchte, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die EnDK plädiert aus Sicht der Bewilligungsbehörden für einfache Lösungen. Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. B E-RLV basiert anders als bei Methanleitungen auf den Kriterien Druck und Durchmesser. Je nach Varianten unterscheiden sich die Zuständigkeiten. Dies erscheint kompliziert. Aus dem erläuternden Bericht wird zudem nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt.

Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes kann es zu substantziellen Mehrbelastungen bei Bewilligung und Überwachung kommen. Es lassen sich im erläuternden Bericht keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer schätzungsweise und basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. lit. B neu unter die Aufsicht der Kantone fallen. Eine solche sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand von relevanter Grösse, muss über die notwendigen Mittel befunden werden.

Wird Wasserstoff dem Erdgas in der gleichen Leitung beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, ändert sich (vermutlich) ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV ändern kann.

Anträge:

- **Es ist zu prüfen, ob es für Wasserstoff im Vergleich zu anderen Gasen eine gesonderte Einteilung braucht. Anschliessend sollte entweder die Bestimmung angepasst oder aber im Bericht abschliessend und klar darzulegen, wieso diese Einteilung notwendig ist.**
- **Es ist aufzuzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 lit. b E-RLV die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken). Zudem ist allenfalls zu prüfen, ob eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzt werden kann.**
- **Es ist zu definieren, ab wann eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt, wenn dem Erdgas Wasserstoff beigemischt wird.**

2. Cybersicherheit (Art. 39a E-RLSV i.V.m. Art. 4 E-RLSV)

In der RLSV soll neu die Zuständigkeit für das Thema Cybersicherheit von Rohrleitungsanlagen geregelt werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit nach Art. 39a E-RLSV ist das BFE zuständig, sowohl für die technischen wie auch für die organisatorischen Vorgaben. Ausgenommen werden die Rohrleitungen, die nach Art. 4 Absatz 3 RLSV von den Kantonen bewilligt werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 8). Dieser Vorbehalt im Bereich Cybersicherheit ist aus Sicht der EnDK nicht sinnvoll. Für die Aufsicht über die Vorgaben und damit verbundene Kontrolle der Betreiber von Rohrleitungen, ob sie bzw. ihre Anlagen die Anforderungen für die Cybersicherheit erfüllen, hat die zuständige kantonale Behörde (Amt für Umwelt) keine ausreichenden technischen oder organisatorischen Kenntnisse.

Antrag bzgl. Art. 39a E-RLSV:

Änderung oder Ergänzung von Art. 4, Abs. 3 E-RLSV dahingehend, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben (inkl. Kontrolle) zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei allen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Véronique Bittner
Generalsekretärin EnDK

Von: [Bissig Fredy](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Betreff: Stellungnahme Kanton Uri - Verordnungsveränderungen im Bereich BFE ab 1.07.2"25
Datum: Montag, 2. Dezember 2024 08:42:48
Anlagen: [20241114_EnDK_Stellungnahme_EnEV_RLV_RLSV_D.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterlagen der titelerwähnten Vernehmlassung wurden von den kantonalen Fachstellen des Kantons Uri geprüft.

Der Kanton Uri lehnt sich vollumfänglich an die EnDK-Stellungnahme an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Fredy Bissig

Kanton Uri
Baudirektion
Direktionssekretariat
Fredy Bissig
Koordination Plangenehmigungen
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 2609
E-Mail: Fredy.Bissig@ur.ch
Internet: www.ur.ch/bd

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns eingeladen, an der o.g. Vernehmlassung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und werden im Folgenden zur Änderung der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung nehmen.

I. Zur Änderung der Energieeffizienzverordnung, Anhang 1.18 «Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgaben von Einzelraumheizgeräten»

Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Mit der geplanten Änderung der EnEV werden die angepassten Ökodesign-Anforderungen der EU in der Schweiz übernommen.

Mit Art. 45 Abs. 3 Bst. b. des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) wird von den Kantonen verlangt, dass sie Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Die EnDK hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014, (MuKE 2014) Empfehlungen zum Erlass solcher Vorschriften abgegeben. So heisst es in Art. 1.13 der MuKE 2014, Abs. 1 und 2, dass im Grundsatz weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen noch der Ersatz zulässig sind. Gemäss der BFE-Publikation «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2024» haben alle Kantone in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vgl. Tabelle 1 «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gemäss Artikel 1.13/1.14» auf Seite 12).

Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Das ist sowohl für die Hersteller als auch für die Händler und Konsumenten irreführend. Der Bund ist aufgefordert, mit Effizienzanforderungen dafür zu sorgen, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen. Klarheit verschaffen dürfte eine Regelung in den Vorschriften bzgl. Bauprodukte (insbesondere Art. 16a im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) in Verbindung mit Art. 2 Bst. c. Ziff. 5 Spiegelstriche 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV) und Art. 4 Abs. 3 und 4 THG).

Antrag bzgl. Anhang 1.18 E-EnEV:

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKE 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

II. Zur Änderung der Rohrleitungsverordnung und Rohrleitungssicherheitsverordnung
1. Zuständigkeit Bund/Kantone bei Wasserstoffleitungen (Art. 3 Abs. 1b E-RLV)

Dass der Bund im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung die Zuständigkeit von Bund und Kantonen bzgl. Wasserstoffleitungen klarstellen möchte, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die EnDK plädiert aus Sicht der Bewilligungsbehörden für einfache Lösungen. Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. B E-RLV basiert anders als bei Methanleitungen auf den Kriterien Druck und Durchmesser. Je nach Varianten unterscheiden sich die Zuständigkeiten. Dies erscheint kompliziert. Aus dem erläuternden Bericht wird zudem nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt.

Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes kann es zu substanziellen Mehrbelastungen bei Bewilligung und Überwachung kommen. Es lassen sich im erläuternden Bericht keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer schätzungsweise und basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. lit. B neu unter die Aufsicht der Kantone fallen. Eine solche sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand von relevanter Grösse, muss über die notwendigen Mittel befunden werden.

Wird Wasserstoff dem Erdgas in der gleichen Leitung beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, ändert sich (vermutlich) ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV ändern kann.

Anträge:

- **Es ist zu prüfen, ob es für Wasserstoff im Vergleich zu anderen Gasen eine gesonderte Einteilung braucht. Anschliessend sollte entweder die Bestimmung angepasst oder aber im Bericht abschliessend und klar darzulegen, wieso diese Einteilung notwendig ist.**
- **Es ist aufzuzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 lit. b E-RLV die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken). Zudem ist allenfalls zu prüfen, ob eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzt werden kann.**
- **Es ist zu definieren, ab wann eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt, wenn dem Erdgas Wasserstoff beigemischt wird.**

2. Cybersicherheit (Art. 39a E-RLSV i.V.m. Art. 4 E-RLSV)

In der RLSV soll neu die Zuständigkeit für das Thema Cybersicherheit von Rohrleitungsanlagen geregelt werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit nach Art. 39a E-RLSV ist das BFE zuständig, sowohl für die technischen wie auch für die organisatorischen Vorgaben. Ausgenommen werden die Rohrleitungen, die nach Art. 4 Absatz 3 RLSV von den Kantonen bewilligt werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 8). Dieser Vorbehalt im Bereich Cybersicherheit ist aus Sicht der EnDK nicht sinnvoll. Für die Aufsicht über die Vorgaben und damit verbundene Kontrolle der Betreiber von Rohrleitungen, ob sie bzw. ihre Anlagen die Anforderungen für die Cybersicherheit erfüllen, hat die zuständige kantonale Behörde (Amt für Umwelt) keine ausreichenden technischen oder organisatorischen Kenntnisse.

Antrag bzgl. Art. 39a E-RLSV:

Änderung oder Ergänzung von Art. 4, Abs. 3 E-RLSV dahingehend, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben (inkl. Kontrolle) zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei allen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Véronique Bittner
Generalsekretärin EnDK

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Par courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : ID 24_COU_7173

Lausanne, le 11 décembre 2024

Réponse à la Consultation fédérale sur les modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1er juillet 2025

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance des modifications des ordonnances faisant l'objet de cette consultation et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque à formuler sur le projet de modification de l'ordonnance sur l'énergie nucléaire.

Concernant les projets de modifications des autres ordonnances mises en consultation, le Conseil d'Etat prend position sur les aspects développés ci-après.

Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique d'installations, de véhicules et d'appareils fabriqués en série (Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique, OEEE)

Le Conseil d'Etat attire l'attention de la Confédération sur la problématique des divergences entre les restrictions cantonales pour certaines installations et les réglementations fédérales liées à la libre circulation des biens. Le Canton de Vaud relève notamment les restrictions relatives aux chauffages électriques émises par les cantons et l'autorisation de leur mise sur le marché par la Confédération. Ces mêmes divergences peuvent être constatées pour d'autres équipements dans le secteur du bâtiment (ex. jacuzzis).

Il est dès lors proposé à la Confédération d'étudier cette problématique dans son ensemble car elle touche plusieurs domaines, et d'envisager des solutions aux conflits que les divergences susmentionnées peuvent générer dans un contexte de partage de compétences entre la Confédération et les cantons.

Ordonnance concernant les prescriptions de sécurité pour les installations de transport par conduites (Ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites, OSITC)

Le Conseil d'Etat soutient la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) sur les modifications de l'OSITC concernant la cybersécurité.

La modification proposée à l'art. 4, al. 2 de l'OSITC indique que l'inspection fédérale des pipelines (IFP) est responsable de la surveillance technique de la protection des installations de transport par conduites, à l'exception des aspects techniques de la protection contre les cybermenaces. En matière de cybersécurité, le rapport explicatif précise que la surveillance des directives techniques et organisationnelles incombe à l'OFEN, avec une réserve pour les conduites autorisées par les cantons en vertu de l'art. 4, al. 3 de l'OSITC.

Le Conseil d'Etat souhaite attirer l'attention de la Confédération sur le fait qu'en matière de cybersécurité, les autorités cantonales ne disposent pas des ressources nécessaires pour la surveillance des directives techniques et organisationnelles, ni pour les contrôles à effectuer.

Par conséquent, il est proposé d'instaurer l'OFEN comme instance unique pour la surveillance de la cybersécurité et de modifier ou compléter l'art. 4, al. 2 et 3 de l'OSITC dans ce sens. L'OFEN serait ainsi responsable de la surveillance des directives techniques et organisationnelles (y compris les contrôles) relatives à la cybersécurité et à la protection des conduites contre les cybermenaces pour toutes les installations de conduites.

Ordonnance sur les installations de transport par conduites de combustibles ou de carburants liquides ou gazeux (Ordonnance sur les installations de transport par conduites, OITC)

Le Conseil d'Etat partage la prise de position de l'EnDK sur la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons pour les conduites d'hydrogène (art. 3, al. 1b OITC), notamment sur le fait qu'il convient d'examiner si l'hydrogène doit faire l'objet d'une classification spécifique par rapport aux autres gaz et sur le besoin de trouver des solutions simples pour déterminer les compétences et pour faciliter la délivrance des autorisations.

Le Conseil d'Etat est également en accord avec la position de l'EnDK concernant la charge supplémentaire que la mise en place d'un réseau de distribution d'hydrogène peut représenter pour les cantons en matière d'autorisation et de surveillance. Par conséquent, il est nécessaire d'estimer cette surcharge par canton et de déterminer les moyens nécessaires le cas échéant.

De même, il est nécessaire de clarifier à partir de quel pourcentage de mélange d'hydrogène un gazoduc est considéré comme un gazoduc d'hydrogène. Cette information est déterminante dans la mesure où elle peut modifier la compétence en matière de surveillance selon l'art. 3 al. 1 let. b OITC.

Recevant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- DGE



2024.04895

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF/JNG
Date 18 décembre 2024

Modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) avec entrée en vigueur le 1^{er} juillet 2025

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 18 septembre 2024, vous avez initié une procédure de consultation relative à la révision partielle de différentes ordonnances dans le domaine de l'énergie. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

I. Ordonnance sur la responsabilité civile en matière nucléaire (OENU)

Nous n'avons pas de remarques particulières à formuler concernant la révision proposée de l'OENU.

II. Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Le projet prévoit notamment l'ajout et la modification d'annexes relatives aux appareils afin de mettre l'OEEE en conformité avec le droit de l'Union européenne (UE). Notre attention s'est portée sur la modification de l'annexe 1.18 qui traite des exigences relatives à l'efficacité énergétique ainsi qu'à la mise en circulation et à la fourniture des dispositifs de chauffage décentralisés.

Les prescriptions cantonales en matière de chauffages électriques fixes à résistance interdisent la mise en place de nouvelles installations et le remplacement des installations existantes sous réserve de certaines exceptions. Aussi, nous demandons que la Confédération examine la possibilité de limiter la puissance des chauffages électriques pouvant être mis en vente dans les commerces de détails. En sus, ces chauffages devraient être obligatoirement équipés d'une commande à distance. Ces deux mesures permettraient d'améliorer le respect des bases légales cantonales qui visent une utilisation économe et efficace de l'énergie.

III. Ordonnances sur le transport par conduites (OITC) et sur la sécurité des installations de transport par conduites (OSITC)

À la suite de l'inclusion de l'hydrogène au rang des combustibles et carburants dont les installations de transport sont soumises à la législation sur les installations de transport par conduite, le présent projet entend adapter l'OITC et l'OSITC afin de répondre aux spécificités de l'hydrogène par une adaptation des critères d'application des règles techniques et de sécurité.

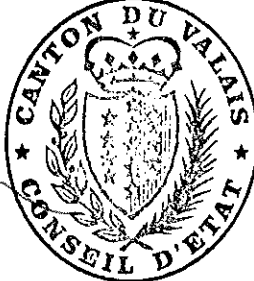
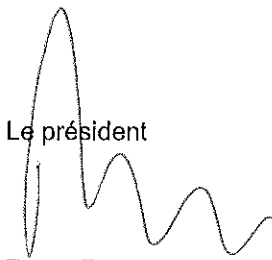
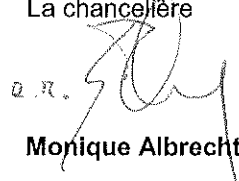
L'utilisation de l'hydrogène issu de l'électricité d'origine renouvelable devrait augmenter car l'objectif zéro émission nette de gaz à effet de serre d'ici 2050 implique une utilisation accrue des énergies renouvelables. Il apparaît donc opportun d'adapter en conséquence la législation sur le transport par conduites. Toutefois, à la lecture du rapport explicatif, il n'est pas aisé de déterminer quelle sera la charge supplémentaire pour les cantons. Aussi, nous demandons à la Confédération de réexaminer ce point pour clarifier les compétences en matière d'autorisation de construire et de surveillance entre la Confédération et les cantons ainsi que de procéder à une estimation des frais y afférents.

Le projet mis en consultation entend également renforcer la cybersécurité en rendant obligatoire la norme minimale pour la sécurité des technologies de l'information et de la communication dans l'approvisionnement en gaz. Dès lors que la sécurité de l'approvisionnement en énergie revêt une importance stratégique, il apparaît nécessaire d'imposer des mesures de protection contre les cyberattaques des installations de surveillance et de pilotage des réseaux d'approvisionnement. Toutefois, le Canton du Valais ne dispose pas des connaissances techniques et organisationnelles suffisantes de sorte que nous demandons que l'OFEN soit responsable de la surveillance des prescriptions (y compris le contrôle) relatives à la cybersécurité ou à la protection des conduites contre les cybermenaces pour toutes les installations de transport par conduites.

Pour plus de détails, nous vous renvoyons à la prise de position du 14 novembre 2024 des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) que nous soutenons intégralement.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président		La chancelière
 Franz Ruppen		 Monique Albrecht

Copie à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

T direkt +41 41 594 29 94
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 27. November 2024 RW/las
Laufnummer: 55276

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten
am 1. Juli 2025
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug zur Stellungnahme zu den Teilrevisionen der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) eingeladen. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die RLV und die RLSV, da der Kanton hier direkt betroffen ist und äussern uns gerne wie folgt:

Wir begrüssen die Ausweitung beider Verordnungen auf die Sicherheit des Wasserstofftransports und auf die Cybersicherheit. Rohrleitungsanlagen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck grösser als 5 bar und einem Aussendurchmesser von mehr als 6 cm unterstehen dem Bund, für die übrigen sind die Kantone zuständig. Artikel 4 Abs. 3 RLSV sieht diese Aufteilung auch für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit vor. Danach erfolgt die Aufsicht über die Cybersicherheit von Rohrleitungsanlagen durch das BFE, wobei die Anlagen in der Kompetenz der Kantone ausgenommen sind. Bei diesen bestimmen nach wie vor die Kantone die für die Aufsicht zuständige Behörde (vgl. erläuternder Bericht zur RLSV, S. 8). Dies erachten wir als nicht sinnvoll. Die integrale Aufsicht über die Cybersicherheit ist damit nicht gewährleistet. Zudem verfügen die Kantone kaum über die für die Aufsicht nötigen Kenntnisse. Wir beantragen, auf diesen Vorbehalt zu verzichten und Art. 4 RLSV so anzupassen, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben und Kontrollen zur Cybersicherheit bei sämtlichen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

Seite 2/2

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch



Elektronisch an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

GS/UVEK

12. Dez. 2024

Nr.

4. Dezember 2024 (RRB Nr. 1241/2024)

**Revision der Kernenergieverordnung, der Energieeffizienzverordnung,
der Rohrleitungsverordnung und der Rohrleitungssicherheitsverordnung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV, SR 732.11), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV, SR 730.02), der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV, SR 746.11) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021 (RLSV, SR 746.12) Stellung zu nehmen.

a. Zur Änderung der EnEV haben wir folgende Bemerkungen und folgenden Antrag:
Gemäss Art. 45 Abs. 3 Bst. b des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR 730.0) erlassen die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEN 2014) Empfehlungen zum Erlass solcher Vorschriften abgegeben. Im Kanton Zürich dürfen ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung nicht neu installiert werden (§ 10b lit. a Energiegesetz vom 19. Juni 1983 [EnerG, LS 730.1]). Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind bis 2030 durch Anlagen zu ersetzen, welche die Anforderungen des EnerG erfüllen (§ 10b lit. c EnerG).

Antrag zu Anhang 1.18 E-EnEV:

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den gemäss MuKEN 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.



b. Zu den Änderungen der RLV und der RLSV haben wir folgende Bemerkungen und folgenden Antrag:

Gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 des Entwurfs der RLSV soll für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig sein. Ausgenommen sind Rohrleitungen, die gemäss Abs. 3 von den Kantonen bewilligt werden. Bei diesen bestimmen weiterhin die Kantone die für die Aufsicht zuständige Behörde. Bezüglich Cybersicherheit ist eine für alle Betreiber von Rohrleitungen beim BFE zentralisierte Zuständigkeit für die Aufsicht über die Vorgaben und deren Kontrolle effizienter. Damit wären ein einheitlicher Vollzug und die Gleichbehandlung aller Betreiber und Anlagen gewährleistet.

Antrag zu Art. 4 Abs. 3 E-RLSV:

Art. 4 Abs. 3 RLSV ist dahingehend zu ändern, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei allen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

c. Zur Änderung der KEV haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2024

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den vorliegenden Verordnungsänderungen die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die SVP unterstützt die vorgenommenen Verordnungsänderungen zur Kernenergieverordnung (KEV), zur Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie zur Rohrleitungssicherungsverordnung (RLSV). In Bezug auf die Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) ist wichtig zu beachten, dass keine Eingriffe in Marktmechanismen davon entstehen und die Kosten für Konsumenten nicht ersteigert werden.

Aus Sicht der SVP sind die neuen Marktorientierten Regelungen sowie der teilweise vorgenommene Bürokratieabbau in der Revision zur Energieeffizienzverordnung grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bergen die Anforderungen an die Hersteller, die Energieeffizienz ihrer Produkte zu erhöhen, die Gefahr, dass die Kosten über höhere Preise an die Konsumenten weitergegeben werden. Insbesondere die Effizienzanforderungen zu Einzelraumheizgeräten sowie die verschärften Anforderungen an Standby- und Aus-Zustand von Geräten sind hier kritisch zu sehen. Diese neuen Vorschriften würden dazu führen, dass die Hersteller im Namen des Umweltschutzes und auf Kosten der Konsumenten technologische Innovationen zur Steigerung der Energieeffizienz einführen müssten. Diese Regelungen würden am ehesten die Konsumenten treffen, die ältere Geräte besitzen und daher ihre Geräte früher ersetzen werden, aber möglicherweise auch entsprechend weniger Kapital zur Verfügung haben.

Insgesamt sehen wir die Tendenz der vorliegenden Revision die Priorität der Änderungen auf die Umwelt zu setzen anstatt auf die Interessen der Konsumenten sowie den Unternehmen zu achten. Letztendlich hat die Schweiz bereits heute eine vorbildliche Energieeffizienz und sollte daher darauf achten, den Handlungsspielraum von Herstellern und Konsumenten nicht schleichend einzuschränken.

Mit den weiteren Revisionen in der Energieeffizienzverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

20. Dezember 2024

**Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)
mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen das Wichtigste.

Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für eine wettbewerbsfähige und wirtschaftsfreundliche Gesetzgebung ein. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere den Bürokratieabbau fördern und den tatsächlichen Nutzen bestehender regulatorischer Vorgaben kritisch hinterfragen. Ergänzend zur nachfolgenden Stellungnahme unterstützen wir integral die Eingaben unserer Mitglieder: Verband freier Autohandel Schweiz VFAS sowie Schweizer Werbe-Auftraggeberverband SWA/ASA.

Das Wichtigste in Kürze (EnEV)

- Die vollständige Abschaffung der Energieetikette für Neufahrzeuge wäre eine sinnvolle Massnahme. Dies würde eine erhebliche Entlastung der Unternehmen bedeuten.
- Sollte die Energieetikette nicht abgeschafft werden, unterstützen wir eine Vereinfachung, um den administrativen Aufwand erheblich zu reduzieren und mehr Praxisnähe zu schaffen.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Im Hinblick auf die zur Diskussion stehenden Verordnungsänderungen möchten wir gerne zur geplanten Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) Stellung nehmen und dabei folgende Anpassungen und Ergänzungen anregen.

Energieetikette: Nutzen im Verhältnis zur Bürokratiebelastung

Die Energieetikette wurde als Instrument zur Förderung der Energieeffizienz und zur Reduktion von Emissionen eingeführt. In Anbetracht der bereits existierenden CO₂-Emissionsvorschriften und der Energiestrategie 2050 erscheint der zusätzliche Nutzen der Energieetikette jedoch begrenzt. Der administrative Aufwand für Unternehmen, insbesondere KMUs, ist hingegen beträchtlich.

Gemäss den Erfahrungen unserer Mitglieder orientieren sich Konsumenten beim Fahrzeugkauf primär an Kriterien wie Verbrauch und CO₂-Ausstoss. Die Energieetikette bietet hier nur marginale Mehrwerte, während die Anforderungen an die Erstellung und Kennzeichnung erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen. Die vollständige Abschaffung der Energieetikette für Neufahrzeuge wäre daher eine sinnvolle Massnahme.

Vorschläge zur Vereinfachung der Energieetikette

Die Abschaffung der Energieetikette würde eine erhebliche Entlastung der Unternehmen bedeuten. Sollte die Abschaffung nicht in Betracht gezogen werden, plädieren wir für folgende Anpassungen:

- **Reduktion des Geltungsbereichs:** Fahrzeuge mit geringer Marktrelevanz oder ohne einheitliches Zertifikat sollten von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden.
- **Vereinfachung der Anforderungen:** Die Kennzeichnung sollte sich auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen beschränken. Zusätzliche graphische Elemente wie Energieeffizienzklassen oder QR-Codes sind verzichtbar.
- **Praxisnähe bei Werbevorschriften:** Neu wird bei der Kennzeichnung in der Werbung (Ziffer 5) eine «Ein-Klick-Regel» eingeführt, die allerdings erst greift, wenn die grafische Darstellung der Etikette eine gewisse Grösse in Millimetern erreicht und mehr als 10 Prozent der Werbefläche ausmacht. In Abstimmung mit unserem Mitglied SWA/ASA fordern wir, auf die Mindestgrösse zu verzichten und den Anteil an der Werbefläche auf 5 Prozent zu beschränken. Dies ist gerade im digitalen Umfeld deutlich praxisnäher und einfacher zu handhaben als die vorgeschlagene Regelung.
- **Milderung der Sanktionen:** Die derzeitigen Sanktionen für Verstösse gegen die Kennzeichnungspflicht sind unverhältnismässig hoch. Wir schlagen vor, fahrlässige Verstösse nicht zu bestrafen und die maximalen Bussgelder bei vorsätzlichen Verstössen zu reduzieren.

Bürokratieabbau als wirtschaftspolitisches Ziel

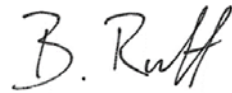
Der Abbau unnötiger Bürokratie ist zentral für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Die Anforderungen der EnEV stellen insbesondere für KMUs im Fahrzeughandel eine unverhältnismässige Belastung dar. Eine Vereinfachung oder Abschaffung der Energieetikette würde den administrativen Aufwand erheblich reduzieren und Unternehmen mehr Freiraum für unternehmerisches Handeln bieten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Keberle', enclosed within a thin black rectangular border.

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Ruff', enclosed within a thin black rectangular border.

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik



Herr Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2024 sgv-dp

Vernehmlassungsantwort: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 18. September 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zu mehreren Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für diese Möglichkeit.

Wir werden uns nachstehend zur Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) äussern. Mit dem vorliegenden Bericht und dem Verordnungsentwurf zur Energieeffizienzverordnung EnEV (SR 730.02) sind wir im Grundsatz einverstanden. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung folgender Bemerkungen:

1. Die Klimawirkung durch die Anerkennung von Biogas-Anteilen in der Energieeffizienzverordnung ist falsch geregelt. Die Beurteilung und Behandlung sollte ausschliesslich in der CO₂-Verordnung erfolgen. Art. 12a ist deshalb ersatzlos zu streichen und die Regelung bzw. die Behandlung von biogenen Anteilen im Treibstoffgemisch ist in der CO₂-Verordnung zu regeln.
2. Die Klimawirkung von Methanbetriebsstoffen ist nachweislich gegeben, daher sollte die Deklaration dieser Betriebsstoffe erhalten bleiben. Konkret: Erhalt von Anhang 4.1, Ziff. 2.2 gemäss bestehender EnEV mit der Ergänzung um synthetisches Gas. Damit wird gegenüber dem Konsumenten eine Transparenz gewährt. Im Sinne der Technologieoffenheit ist dies wesentlich, um die Zahl der Lösungsansätze für das Klimaziel nicht unnötig einzuschränken. Dabei ist auch synthetisches Gas zu berücksichtigen.
3. Die minimale Dimensionierung mit einer Alternative zu einem spezifischen QR-Code ist eine gute Lösung. Die relativen Grössenverhältnisse erachten wir jedoch für anpassungsbedürftig: Macht die minimale Grösse der grafischen Darstellung (15x 20 mm) mehr als 5 Prozent der Werbefläche aus, so sollte mittels Abbildung eines QR-Codes oder Angabe einer Internetadresse auf die erforderlichen Angaben und die grafische Darstellung verwiesen werden dürfen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Urs Furrer
Direktor

Patrick Dümmler
Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie uns eingeladen, an der o.g. Vernehmlassung teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und werden im Folgenden zur Änderung der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung nehmen.

I. Zur Änderung der Energieeffizienzverordnung, Anhang 1.18 «Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgaben von Einzelraumheizgeräten»

Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Mit der geplanten Änderung der EnEV werden die angepassten Ökodesign-Anforderungen der EU in der Schweiz übernommen.

Mit Art. 45 Abs. 3 Bst. b. des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) wird von den Kantonen verlangt, dass sie Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Die EnDK hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014, (MuKE 2014) Empfehlungen zum Erlass solcher Vorschriften abgegeben. So heisst es in Art. 1.13 der MuKE 2014, Abs. 1 und 2, dass im Grundsatz weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen noch der Ersatz zulässig sind. Gemäss der BFE-Publikation «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2024» haben alle Kantone in ihren kantonalen Energievorschriften entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vgl. Tabelle 1 «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gemäss Artikel 1.13/1.14» auf Seite 12).

Diese kantonalen Vorschriften werden jedoch umgangen, solange im Handel elektrische Widerstandsheizungen angeboten werden. Das ist sowohl für die Hersteller als auch für die Händler und Konsumenten irreführend. Der Bund ist aufgefordert, mit Effizienzanforderungen dafür zu sorgen, dass im Handel keine Geräte angeboten werden, die im üblichen Anwendungsfall gar nicht eingesetzt werden dürfen. Klarheit verschaffen dürfte eine Regelung in den Vorschriften bzgl. Bauprodukte (insbesondere Art. 16a im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) in Verbindung mit Art. 2 Bst. c. Ziff. 5 Spiegelstriche 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV) und Art. 4 Abs. 3 und 4 THG).

Antrag bzgl. Anhang 1.18 E-EnEV:

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und Abgeben elektrischer Einzelraumheizgeräte sind so anzusetzen, dass elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den in den MuKE 2014 vorgesehenen Ausnahmefällen eingesetzt werden können.

II. Zur Änderung der Rohrleitungsverordnung und Rohrleitungssicherheitsverordnung
1. Zuständigkeit Bund/Kantone bei Wasserstoffleitungen (Art. 3 Abs. 1b E-RLV)

Dass der Bund im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung die Zuständigkeit von Bund und Kantonen bzgl. Wasserstoffleitungen klarstellen möchte, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die EnDK plädiert aus Sicht der Bewilligungsbehörden für einfache Lösungen. Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. B E-RLV basiert anders als bei Methanleitungen auf den Kriterien Druck und Durchmesser. Je nach Varianten unterscheiden sich die Zuständigkeiten. Dies erscheint kompliziert. Aus dem erläuternden Bericht wird zudem nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt.

Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes kann es zu substanziellen Mehrbelastungen bei Bewilligung und Überwachung kommen. Es lassen sich im erläuternden Bericht keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer schätzungsweise und basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. lit. B neu unter die Aufsicht der Kantone fallen. Eine solche sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand von relevanter Grösse, muss über die notwendigen Mittel befunden werden.

Wird Wasserstoff dem Erdgas in der gleichen Leitung beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, ändert sich (vermutlich) ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b RLV ändern kann.

Anträge:

- **Es ist zu prüfen, ob es für Wasserstoff im Vergleich zu anderen Gasen eine gesonderte Einteilung braucht. Anschliessend sollte entweder die Bestimmung angepasst oder aber im Bericht abschliessend und klar darzulegen, wieso diese Einteilung notwendig ist.**
- **Es ist aufzuzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 lit. b E-RLV die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken). Zudem ist allenfalls zu prüfen, ob eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzt werden kann.**
- **Es ist zu definieren, ab wann eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt, wenn dem Erdgas Wasserstoff beigemischt wird.**

2. Cybersicherheit (Art. 39a E-RLSV i.V.m. Art. 4 E-RLSV)

In der RLSV soll neu die Zuständigkeit für das Thema Cybersicherheit von Rohrleitungsanlagen geregelt werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Für die Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit nach Art. 39a E-RLSV ist das BFE zuständig, sowohl für die technischen wie auch für die organisatorischen Vorgaben. Ausgenommen werden die Rohrleitungen, die nach Art. 4 Absatz 3 RLSV von den Kantonen bewilligt werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 8). Dieser Vorbehalt im Bereich Cybersicherheit ist aus Sicht der EnDK nicht sinnvoll. Für die Aufsicht über die Vorgaben und damit verbundene Kontrolle der Betreiber von Rohrleitungen, ob sie bzw. ihre Anlagen die Anforderungen für die Cybersicherheit erfüllen, hat die zuständige kantonale Behörde (Amt für Umwelt) keine ausreichenden technischen oder organisatorischen Kenntnisse.

Antrag bzgl. Art. 39a E-RLSV:

Änderung oder Ergänzung von Art. 4, Abs. 3 E-RLSV dahingehend, dass das BFE für die Aufsicht über die Vorgaben (inkl. Kontrolle) zur Cybersicherheit bzw. über den Schutz der Rohrleitungen vor Cyberbedrohungen bei allen Rohrleitungsanlagen zuständig ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Véronique Bittner
Generalsekretärin EnDK

Von: [Zeller Nicole ElCom](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Cc: [RegInfra-Info ElCom](#)
Betreff: 041-00262: AW: Vernehmlassung: Verordnungsänderungen im Bereich BFE // Consultation: Modifications d'ordonnances dans le domaine OFEN // Consultazione: modifiche di ordinanze nel settore dell'UFE
Datum: Freitag, 4. Oktober 2024 13:29:30

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank. Wir haben keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Nicole Zeller

Von: _BFE-Verordnungsrevisionen <Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 19. September 2024 09:30

Cc: Jatón Dylan BFE <dylan.jaton@bfe.admin.ch>; Krebs Karin BFE <karin.krebs@bfe.admin.ch>; Eberhard Sonja BFE <sonja.eberhard@bfe.admin.ch>; Kiddinapillai Piramiyah BFE <piramiyah.kiddinapillai@bfe.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung: Verordnungsänderungen im Bereich BFE // Consultation: Modifications d'ordonnances dans le domaine OFEN // Consultazione: modifiche di ordinanze nel settore dell'UFE

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) informiert Sie über die Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), zur Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sowie zur Rohrleitungsverordnung (RLV).

Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter [Laufende Vernehmlassungen | Fedlex \(admin.ch\)](#).

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis **zum 20. Dezember 2024** an Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Energie

Madame, Monsieur,

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) vous informe de l'ouverture de la consultation concernant la révision de l'ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu), la révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), la révision de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites (OSITC) et la révision de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC).

Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante: [Procédures de consultation en cours | Fedlex \(admin.ch\)](#).

Nous vous prions de bien vouloir adresser votre prise de position d'ici au **20 décembre 2024** par courrier électronique à l'adresse Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.
Office fédéral de l'énergie

Gentili Signore, Egregi Signori,

L'Ufficio federale dell'energia (UFE) vi informa dell'avvio della procedura di consultazione sulle le revisioni dell'ordinanza sull'energia nucleare (OENu), dell'ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne), dell'ordinanza sulla sicurezza degli impianti di trasporto in condotta (OSITC) e dell'ordinanza sugli impianti di trasporto in condotta (OITC).

La documentazione completa è disponibile su Internet al seguente indirizzo: [Procedure di consultazione in corso | Fedlex \(admin.ch\)](#).

La consultazione durerà fino al **20 dicembre 2024**. Entro tale data potrete inviare il Vostro parere tramite e-mail a Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Distinti saluti,
Ufficio federale dell'energia



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
Commission fédérale de sécurité nucléaire
Commissione federale per la sicurezza nucleare
Swiss Federal Nuclear Safety Commission

KNS, Bahnhofstrasse 29, 5000 Aarau / Schweiz

Per E-Mail

Bundesamt für Energie
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen: KNS-012.3-12/1/KNS-03204
Aarau, 4. Dezember 2024

Vernehmlassungsverfahren Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu titelgenanntem Geschäft nehmen zu können.

Die KNS hat sich gemäss der ihr übertragenen Aufgaben bei der Prüfung der Unterlagen auf die Revision der Kernenergieverordnung (KEV) beschränkt. Die Kommission hat sich mit der vorgeschlagenen Änderung in der KEV befasst und stellt fest, dass unter Berücksichtigung der Belange der nuklearen Sicherheit ihrerseits keine Einwände gegen diese Änderung bestehen.

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
Bahnhofstrasse 29
5000 Aarau
Schweiz / Switzerland
Tel. +41 58 481 86 86
contact@kns.admin.ch
www.kns.admin.ch



Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission
für nukleare Sicherheit

Dr. P. Stahl
Präsident



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie (BFE)
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: SST
Sachbearbeiter/in: SST
Bern, 11. Dezember 2024

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten
am 1. Juli 2025 – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 19. September 2024 haben Sie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) die vorgesehenen Teilrevisionen der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Kommission bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Bemerkungen hinsichtlich der Bundesinventare nach Art. 5 NHG.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Stefania Soldati
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Versand per E-Mail als PDF-Version an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Datum 13. Dezember 2024
Kontakt Niklaus Mäder

Direktwahl 043 317 21 43
E-Mail niklaus.maeder@energie360.ch

Stellungnahme der Energie 360° zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 18. September 2024 eröffnete Vernehmlassung zum im Titel genannten Dossier und bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern.

Wir sind die grösste Gasversorgerin der Schweiz und befinden uns mitten in der Transformation zu einer Versorgerin von 100% erneuerbaren Energien. Damit sind wir von der Aufhebung des anerkannten biogenen Anteils des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas betroffen. Gerne nehmen wir nachfolgend dazu Stellung.

Antrag 1: Anpassung Art. 26 Abs. 3 CO₂-Verordnung

Artikel 26a der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711) ist wie folgt zu ändern:

³Bei Fahrzeugen, die mit einem Treibstoffgemisch aus Erd- und Biogas betrieben werden können, wird von den CO₂-Emissionen pauschal 20 % oder ein individueller Reduktionswert der Prozentsatz des biogenen Anteils nach Artikel 12a Absatz 2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017⁹⁷ abgezogen; das Ergebnis wird arithmetisch auf einen Zehntel Gramm CO₂/km gerundet. Ein individueller Reduktionswert erfordert den Nachweis des entsprechenden Biogasbezugs.

Die vorgeschlagene Streichung von Art. 26a Abs. 3 CO₂-Verordnung ist nicht sachgerecht. Auch nach Aufhebung der Branchenvereinbarung zum Mindestanteil Biogas werden Gas-Fahrzeuge ganz oder teilweise mit Biogas betrieben, weil Gastankstellenbetreiberinnen selbstständig einen Anteil Biogas beimischen und Fahrzeug-Inhaberinnen bei der Betankung im Depot oder an der Tankstelle Biogas wählen. Verschiedene Akteure bei der Gasmobilität im LKW, Lieferwagen- und Busbereich entscheiden sich gar freiwillig für 100 % Biogas.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Erhebung des BFE der Biogasanteil gemäss Branchenvereinbarung seit 2020 jeweils übertroffen wurde. Dies belegt, dass die Bedeutung der Branchenvereinbarung zu relativieren ist.

Im Sinne der Investitionssicherheit für bestehende Fahrzeuge sowie eines effizienten Vollzugs soll weiterhin ein pauschaler Reduktionswert von 20 % gelten. Bei entsprechender Bescheinigung soll auch ein höherer Biogasbezug angerechnet werden können.

Antrag 2: Anpassung erläuternder Bericht: Kapitel 5 – Art. 12a Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas, 2. Absatz

Der VSG hat das BFE informiert, dass die Branchenvereinbarung aufgrund der aktuell stark rückläufigen Zulassungszahlen von mit Gas betriebenen Fahrzeugen im 2024 aufgelöst werden soll. Dies wird zur Folge haben, dass die Unternehmen künftig die Höhe ihres Biogasanteils in der Gasmobilität entsprechend ihrer Unternehmensstrategien frei bestimmen. ~~im Verkehrsbereich künftig kein Biogas mehr eingesetzt wird.~~ Daher soll in Abstimmung mit dem VSG die Anrechnung der Biogasanteile im Zusammenhang mit den Energieeffizienzvorschriften und den CO₂-Emissionsvorschriften aufgehoben werden.

Wie oben dargelegt, führt die Aufhebung der Branchenvereinbarung nicht dazu, dass im Verkehrsbereich kein Biogas mehr eingesetzt wird. Der erläuternde Bericht ist daher entsprechend anzupassen.

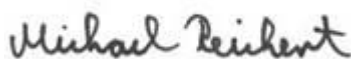
Abschliessend bedanken wir uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und stehen für Rückfragen oder eine Besprechung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



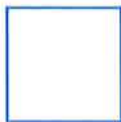
Rainer Schöne

Bereichsleiter Markt & Kund*innen
Mitglied der Geschäftsleitung



Micha Reichert

Leiter Regulatory & Transformation

**Par courriel**verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication
DETEC
3003 Berne

Vevey, le 16 décembre 2024
VE/CS

Prise de position sur la révision partielle de l'OITC et de l'OSITC – procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la consultation qui a été lancée le 18 septembre 2024 au sujet notamment de la révision partielle de l'Ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) et de l'Ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites (OSITC), et vous remercions vivement de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer à ce sujet.

A titre préalable, nous vous informons que sur le principe Gaznat soutient les principaux objectifs poursuivis par les modifications législatives envisagées, soit la sécurité du transport de l'hydrogène et la cybersécurité.

Il nous paraît néanmoins nécessaire de vous faire part des remarques suivantes :

a) Articles 1 al. 2 let b nOSITC et 3 al. 1 nOITC

Gaznat salue l'allégement prévu pour les hydrogénéducts en tenant compte du fait que « *la limite prévue actuellement pour les gazoducs se révèle peu pertinente en raison de la faible densité de l'hydrogène, des pressions plus élevées nécessaires à son transport ainsi que des variations importantes de pression qui peuvent se produire dans une conduite* » (cf. Rapport explicatif du 18.09.2024, ch. 6.2, p. 7).

Elle constate toutefois, comme la SVGW dans sa prise de position du 26 novembre 2024 et pour les mêmes motifs, que les critères proposés à cet effet doivent être revus en supprimant l'exigence supplémentaire de 200 bar cm imposée par **l'art. 1 al. 2 let. b nOSITC**, soit en adaptant cette disposition comme suit :

« Art. 1, al. 2

2 Seuls les art. 2, 3, al. 1 et 2, 39a et l'annexe 1 sont applicables:

a. aux gazoducs dont la pression de service maximale ne dépasse pas 5 bar;

b. aux hydrogénéducts ne remplissant pas les conditions prévues à l'art. 3, al. 1, let. b, OITC. et dont le produit de la pression de service autorisée, exprimée en Pascal (Pa), par le diamètre extérieur, exprimé en m, ne dépasse pas 200 000 Pa·m (200 bar·cm). »



b) Article 12 al. 1, phrase introductive, nOSITC

Cette nouvelle disposition prévoit les mêmes distances de sécurité à respecter pour les hydrogénoducs que pour les gazoducs dont la pression de service est supérieure à 25bar et les oléoducs.

Gaznat est d'avis qu'il s'agira, le cas échéant, de revoir cette disposition en fonction des développements dans le domaine de l'hydrogène, respectivement de la sécurité des hydrogénoducs.

c) Art. 4 al. 2 et 39a al. 2 et 4 nOSITC

Comme exprimé en préambule, Gaznat salue l'objectif poursuivi par les nouvelles dispositions légales en matière de cybersécurité.

Elle est toutefois d'avis que le délai imparti au 1er juillet 2025 pour la mise en conformité des exploitants de gazoducs à la norme minimale TIC est bien trop court vu l'importance des mesures à prendre.

Gaznat requiert dès lors instamment qu'un délai transitoire d'au moins 6 mois soit accordé aux exploitants de gazoducs à cet effet.

Pour le surplus, Gaznat se réfère à la prise de position de la SVGW précitée, à laquelle elle adhère intégralement.

Enfin, comme demandé, nous vous informons que vous pouvez vous adresser à Mme Sabine Comisetti (s.comisetti@gaznat.ch), responsable juridique, en cas de questions.

Veillez croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos meilleures salutations.

GAZNAT SA



Gilles Verdan
Directeur Réseau



Sabine Comisetti
Responsable juridique





Bundesamt für Energie
3003 Bern
Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Unsere Referenz
Patrick Schwingruber

Telefon
+41 (0)79 547 74 45

E-Mail
patrick.schwingruber@linde.com

Datum
20.12.2024

Stellungnahme zur revidierten RLSV / RLV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision Rohrleitungs- und Rohrleitungs-Sicherheitsverordnung (RLV und RLSV) Stellung nehmen zu können.

Linde begrüsst die Absicht einen klar definierten gesetzlichen Rahmen für die Aufsicht und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die reinen Wasserstoffleitungen zu schaffen.

Wasserstoff ist ein leistungsstarker Energieträger, der einem breiten Spektrum von Anwendungen eingesetzt werden kann, von der Mobilität bis zu Industrie. Die Verteilung erfolgt heutzutage grösstenteils auf dem Landweg per Lkw und zukünftig unterirdisch durch ein ausgedehntes Netz von Pipelines mit europäischer Anbindung.

Während der Hochlaufphase sind lokale Wasserstoff-Produktionsanlagen mit örtlich beschränkten Versorgungs- und Verteilungen anzustreben. Einerseits um die Produktionsanlagen direkt mit den erneuerbaren Stromproduktion zu verbinden (Entfall von Netznutzung) und andererseits um den Wasserstoff effizient und kostengünstig zu den Verbrauchern (z.B. Industrieparks, H₂-Tankstellen, etc.). zu transportieren.

Die Zuständigkeit für den Bau örtlich beschränkter Versorgungs- und Verteilungen soll, wie bei Wasserstoff-Produktionsanlagen bei den Kantonen liegen.

Die zusätzliche Anforderung von 200 bar cm in der RLSV Art. 1 Abs 2b lehnt Linde ab. Bei der Begründung schliessen wir uns der Stellungnahme des SVGW an und verweisen auf diese.

Antrag:

Art. 1 Abs. 2b RLSV:

Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen ~~und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.~~

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Linde Gas Schweiz AG



Roger Britschgi
Managing Director



Patrick Schwingruber
Project Manager Clean Energy

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Bearbeitet von: Ma/Ka

Zürich, 19. Dezember 2024

Teilrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) – Stellungnahme Swissgas AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen betreffend Teilrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) und Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sowie dem erläuternden Bericht und äussern uns gerne im Namen der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber der Schweiz wie folgt:

Wir begrüssen die Initiative des Bundes, den Markthochlauf für Wasserstoff sowie das Thema Cybersicherheit auf dem Verordnungsweg zu regeln und zu unterstützen.

In den Revisionsentwürfen ist sowohl in der RLV wie auch in der RLSV vorgesehen, dass u.a. auf den Aussendurchmesser abgestellt werden soll, um zu definieren, welche Wasserstoffleitungen eine Rohrleitungsanlage darstellen (Art. 3 Abs. 1 lit. b E-RLV) bzw. auf welche Transportanlagen nur gewisse Bestimmungen der RLSV (Art. 1 Abs. 2 lit. b. E-RLSV) anwendbar sind.

Aus unserer Sicht wäre es begrüssenswert, wenn anstatt auf den Aussendurchmesser auf den Innendurchmesser abgestellt würde oder wenn der Aussendurchmesser dahingehend präzisiert würde, dass dieser dem Durchmesser der Rohrdimensionierung entspricht.

Alleinig der Aussendurchmesser gemäss Rohrdimensionierung gewährleistet die drucktechnische Sicherheit eines Rohres und ist Bestandteil der Zulassung der technischen Aufsichtsbehörden. Zusätzliche Erweiterungen des sicheren Aussendurchmessers beispielsweise durch

Isolationsumhüllung oder Zementumhüllung werden bei der Rohrberechnung deswegen nicht berücksichtigt.

Antrag:

Art. 3 Abs. 1 lit. b E-RLV sowie Art. 1 Abs. 2 lit. b. E-RLSV seien dahingehend anzupassen, dass entweder nicht auf den Aussendurchmesser der Leitungen abgestellt wird oder dass dieser im Sinne unserer obenstehenden Ausführungen präzisiert wird.

Ergänzend zu unserer vorliegenden Stellungnahme verweisen wir auch auf diejenigen des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) sowie des Gas- und Wasserfaches (SVGW), welchen wir ebenfalls zustimmen.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unseres Antrages und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgas
Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas



Peter Massny
Leiter Operations & Asset Management



Andrea Kaiser
Leiterin Legal, Regulatory and Compliance

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie BFE

3003 Bern

Zürich, 10. Dezember 2024

Stellungnahme zur Revision der RLV und RLSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir hoffen, dieser Brief erreicht Sie wohlbehalten. Wir möchten unsere Unterstützung für die Initiative des Bundesamtes für Energie zur Revision der Richtlinien für Leitungsanlagen (RLV) und der Richtlinien für Leitungssicherheit (RLSV) bekunden.

Wir begrüßen die Bemühungen zur Vereinfachung der technischen Vorschriften für kleinere Durchmesser und Drücke, welche wesentlich zur Erleichterung und Effizienzsteigerung bei der Markteinführung von Wasserstoffinfrastrukturen beitragen. Diese Initiative ermöglicht einen vereinfachten Vorgang, was eine signifikante Verbesserung für die betroffenen Betreiber und den Markt darstellt.

Des Weiteren möchten wir auf die positiven Stellungnahmen des SVGW sowie des VSG verweisen, die die Bedeutung dieser Änderungen hervorheben und unterstützen.

Die Transitgas AG begrüsst diese Revisionen, insbesondere hinsichtlich der Cybersicherheit, und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Insbesondere möchten wir die folgenden Aspekte hervorheben:

1) Verbindliche Erklärung des IKT-Minimalstandards G1008

Die Einführung des IKT-Minimalstandards G1008 als verbindliche Vorgabe stellt einen wichtigen Schritt zur Erhöhung der Cybersicherheit in der Gasbranche dar. Dieser Standard, der 108 Massnahmen in 23 Kategorien umfasst, bietet eine solide Grundlage zur Bewertung und Verbesserung der organisatorischen und technischen Maturität der Cybersicherheit in Unternehmen. Die Anwendung gemeinsamer Standards und Prinzipien erleichtert die Weitergabe bewährter Verfahren und stärkt die Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit. Wir sind überzeugt, dass die verbindliche Einführung des IKT-Minimalstandards G1008 die Resilienz unserer kritischen Infrastrukturen signifikant erhöhen wird.

2) Aufsicht über die Vorgaben zur Cybersicherheit durch das BFE

Die Übertragung der Aufsicht über die technischen und organisatorischen Vorgaben zur Cybersicherheit an das Bundesamt für Energie (BFE) ist ein weiterer positiver Schritt. Diese Massnahme gewährleistet eine integrale Aufsicht und Koordination, was für die effektive Umsetzung der Cybersicherheitsmassnahmen von entscheidender Bedeutung ist. Das BFE verfügt über die notwendige Expertise und Ressourcen, um sowohl die technischen als auch die organisatorischen Aspekte der Cybersicherheit umfassend zu überwachen und zu fördern.

Die Transitgas AG ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Cybersicherheit und damit zur Stabilität und Zuverlässigkeit der Schweizer Erdgasversorgung leisten werden.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Transitgas AG



Ennio Sinigaglia
CEO



Florian Linder
Head of Technics

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 16. Dezember 2024

Stellungnahme den Änderungen der Energieeffizienzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Energieeffizienzverordnung Stellung nehmen zu können. Die Streichung von Art. 12a geht auf einen Beschluss der Gasbranche zurück. Die entsprechende Kontextualisierung im erläuternden Bericht ist jedoch unzutreffend und erweckt den falschen Eindruck, dass Gas als Treibstoff in Zukunft mehr angeboten werden soll. Da auch in Zukunft noch gasbetriebene Fahrzeuge (insbesondere Lieferwagen und Lkw) verkauft und betrieben werden, müssen zudem die Bestimmungen in der CO₂-Verordnung zu Gas als Treibstoff angepasst und ohne Bezugnahme auf die Energieeffizienzverordnung neu formuliert werden.

Antrag zum erläuternden Bericht betreffend Art. 12a

Die Mitglieder des Verbands der Schweizer Gasindustrie (VSG) haben an der Generalversammlung 2024 entschieden, die bisherige Verpflichtung der Branche zur Einhaltung eines Mindestanteils von Biogas im Treibstoff aufzuheben. Dies hat zur Folge, dass es für die Tankstellenbetreiber keine Verpflichtung mehr gibt, generell eine Mindestbeimischquote von 20% einzuhalten. Neu steht es den Gasversorgern frei, ihre Mobilitätsangebote entsprechend ihrer individuellen Strategie zu gestalten, ohne bei Nichteinhaltung pönalisiert zu werden. Während die individuelle Gasmobilität bei vielen angesichts fehlender neuer Fahrzeuge und der Förderung der Elektromobilität durch den Bund in den Hintergrund getreten ist, spielt die Gasmobilität im Lkw-, Lieferwagen- oder Busse-Bereich nach wie vor eine Rolle. Verschiedene dieser Akteure entscheiden sich beispielsweise freiwillig für 100% Biogas. Insofern bedeutet die Abschaffung der Mindestbeimischquote von 20% nicht, dass im Verkehrsbereich künftig kein Biogas mehr eingesetzt wird, wie es im Erläuternden Bericht auf S. 2 dargestellt wird.

➔ **Antrag zur Änderung im Erläuternden Bericht betreffend Art. 12a:** *Der VSG hat das BFE informiert, dass die Branchenvereinbarung aufgrund der aktuell stark rückläufigen Zulassungszahlen von mit Gas betriebenen Fahrzeugen im 2024 aufgelöst werden soll. Dies wird zur Folge haben, dass im Verkehrsbereich künftig kein Biogas mehr*

eingesetzt wird. Dies hat zur Folge, dass die Unternehmen künftig frei sind, die Höhe ihres Biogasanteils in der Gasmobilität entsprechend ihrer Unternehmensstrategien zu bestimmen.

Bedingte Zustimmung zu Art. 12a

Die ENEV regelt die Energieeffizienzetikette von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern. Unter der Voraussetzung, dass Art. 26a (neu) der CO₂-Verordnung eigenständig formuliert wird und nicht länger auf Art. 12a ENEV verweist, ist der VSG mit der Aufhebung von Art. 12a ENEV einverstanden.

Wie in unserer Stellungnahme vom 16. Oktober 2024 zur CO₂-Verordnung geschrieben, sollten die Brennstoffarten in der CO₂-Verordnung geregelt werden. Dies ist entsprechend auch für erneuerbare synthetische Treibstoffe in Art. 26b der CO₂-Verordnung vorgesehen. Für die Anpassung von Art. 26a der CO₂-Verordnung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16. Oktober 2024.

Auszug aus der Stellungnahme des VSG zur CO₂-Verordnung vom 16. Oktober 2024

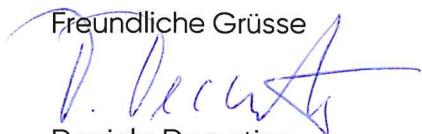
Art. 26a Verminderung durch Erdgas und Biogas

Der Verweis in Art. 26a Abs. 1 auf Artikel 12a, Abs. 2 EnEV stellt einen unnötigen Querverweis mit inhaltlicher Inkonsistenz dar. Die Behandlung der Brennstoffarten wird sinnvoller in der CO₂-Verordnung geregelt, da es nur um die Betrachtung der ökologischen Auswirkungen und nicht um die Energieeffizienz als solche geht. Art. 26a ist entsprechend anzupassen, wobei im Sinne der Investitionssicherheit und eines effizienten Vollzugs weiterhin ein pauschaler Reduktionswert von 20% gelten soll. Alternativ soll die Logik von Art. 26b auch auf Art. 26a angewendet werden können, d.h. mittels Bescheinigungen soll auch ein höherer Biogasbezug nachgewiesen und entsprechend angerechnet werden können.

- ➔ Der VSG beantragt, Art. 26a Abs. 1 dahingehend anzupassen, dass sowohl ein pauschaler Reduktionswert von 20% als auch ein individueller Reduktionswert angewendet werden kann. Ein individueller Reduktionswert erfordert den Nachweis eines höheren Biogasbezugs. In der Folge ist der Teilsatz mit dem Verweis auf die EnEV (SR 730.02) zu streichen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Stephan Osterwald (stephan.osterwald@gazenergie.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin



Stephan Osterwald
Verantwortlicher Public Affairs

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 16. Dezember 2024

Stellungnahme zur Revision der RLV und der RLSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur Revision der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung nehmen zu können.

Die Schweizer Gaswirtschaft bekennt sich zum Netto-Null-Ziel bei den Treibhausgasemissionen und will bis 2050 nur noch klimaneutrale Gase anbieten. Wasserstoff spielt dabei mittelfristig eine zentrale Rolle. Der Bundesrat wird voraussichtlich bis Ende 2024 eine Strategie zur Rolle von Wasserstoff in der Schweiz verabschieden, deren Stossrichtungen für die Schweizer Gaswirtschaft relevant sein dürften. Ein Ziel ist der leitungsgebundene Import von Wasserstoff ab 2035. Bis dahin steht die inländische Produktion von kleinen Mengen im Vordergrund, die lokal nachgefragt und verbraucht werden. Kurze, lokale Wasserstoffleitungen sollen einen effizienten Transport zwischen Produzenten und lokalem Nachfrager ermöglichen. Diese Leitungen müssen sicher sein, aber auch wirtschaftlich gebaut und betrieben werden können.

Nach Einschätzung der technischen Experten der Gasbranche, des SVGW, kann dies erreicht werden, wenn auf die zusätzlichen Anforderungen an Wasserstoffleitungen von 200 bar cm verzichtet wird. Wir beantragen deshalb, Art. 1 Abs. 2 RLSV entsprechend anzupassen.

→ Antrag zur Anpassung Art. 1 Abs. 2b RLSV:

Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b e der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen ~~und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa·m (200 bar·cm) ist.~~

Mit dieser Anpassung verbleibt die Aufsichtskompetenz bei den Kantonen. Damit ist einerseits eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet, andererseits ermöglichen die tieferen Gestehungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten den Hochlauf der Wasserstoffanwendungen in der Schweiz.

Der VSG unterstützt die weiteren Änderungen, insbesondere auch Art. 39a Abs. 2 und 4 RLSV zum IKT-Minimalstandard.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme des SVGW an und verweisen auf diese.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen steht Ihnen Stephan Osterwald (stephan.osterwald@gazenergie.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Decurtins".

Daniela Decurtins
Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Osterwald".

Stephan Osterwald
Verantwortlicher Public Affairs

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 19. Dezember 2024

**Vernehmlassung 2024/70: Alpiq Stellungnahme zur Revision der der
Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den geplanten Revisionen der Rohrleitungsverordnung und der Rohrleitungssicherheitsverordnung Stellung nehmen zu können.

Alpiq engagiert sich sowohl direkt als auch über das Joint Venture Hydrosponder AG aktiv im Bereich Wasserstoff.

Wasserstoff hat das Potential einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten. Um hierfür die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen, hat der Bundesrat am 13.12.2024 eine Wasserstoffstrategie verabschiedet, welche wichtige Weichen für die zukünftige Entwicklung von molekülgebundenen Dekarbonisierungslösungen stellt. Ein zentraler Punkt ist hierbei der angestrebte leitungsgebundene Import von Wasserstoff ab 2035.

Bis dahin steht der Aufbau von inländischer Produktions- und Transportinfrastruktur im Vordergrund. Dabei wird der produzierte Wasserstoff mehrheitlich lokal nachgefragt und verbraucht werden. Lokale Wasserstoffleitungen sollen, wo möglich und sinnvoll, den Containertransport als effizienten Transport zwischen Produzenten und lokalen Nachfragern ergänzen und/oder ablösen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Wasserstoffleitungen begrüsst Alpiq die mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Abgrenzung zwischen Bund und Kantonen anhand der Kriterien Aussendurchmesser und Betriebsdruck gemäss Art 3 Abs 1 Bst. b RLV.

Als nicht zielführend erachten wir dagegen das zusätzliche Kriterium in Art 1 Abs. 2b RLSV von 200 bar cm, das trotz einer Zuständigkeit der Kantone eine vollumfängliche Anwendung der RLSV, einschliesslich der Regeln der Technik des Bundes sowie die technische Aufsicht durch das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI), zur Folge hätte.

Gerade im Bereich von lokalen Wasserstoffleitungen, beispielweise zur Versorgung von grösseren Verbrauchern mit Wasserstoff, würde dies eine Bundesaufsicht nach sich ziehen und damit einen Hochlauf von lokaler und regionaler Wasserstoffinfrastruktur erheblich verkomplizieren.

Konkret schlagen wir daher folgende Anpassung vor:

Art. 1 Abs 2 RLSV

² Für die folgenden Leitungen gelten nur die Artikel 2, 3 Absätze 1 und 2, 39a sowie Anhang I:

- a. Gasleitungen mit einem maximalen Betriebsdruck bis 5 bar;
- b. Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ~~eb~~ der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen ~~und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar m) ist.~~

Mit dieser Anpassung verbleibt die Aufsichtskompetenz gerade im Bereich von lokalen und regionalen Wasserstoffleitungen bei den Kantonen. Damit ist einerseits eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet und andererseits ermöglicht die dadurch höhere Betriebseffizienz den Hochlauf von Wasserstoffanwendungen im lokalen und regionalen Bereich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Holger Feser (holger.feser@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Amédée Murisier
Head Switzerland

Axpo Power AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Bundesamt für Energie (BFE)
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Stéphane Künzi, Gesamtprojektleiter
E-Mail stephane.kuenzi@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 33 63
Datum 18. Dezember 2024

Revision der RLV und RLSV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die AXPO begrüsst die Erweiterung der RLV und RLSV um die Zuständigkeit für die Regelung der Verfahren für den Bau von reinen Wasserstoffleitungen. Eine schweizweit harmonisierte Regelung fördert die Rechtsicherheit und hilft mit, einen sicheren Hochlauf für den Transport von Wasserstoff zu gewährleisten.

Den Kriterien im Artikel 3 Absatz 1 der RLV, für Leitungen mit Aussendurchmesser bis 6 cm und grösser 30 bar Druck sowie für Leitungen mit Aussendurchmesser bis 12 cm und Druck nicht grösser 30 bar stimmt die AXPO im Sinne einer klaren einheitlichen Regelung zu.

Die Anforderung von 200 bar cm, die in der RLSV Art. 1 Abs. 2 erhoben **werden, lehnt die AXPO ab.**

Begründung

Diese zusätzlichen Kriterien minimieren das Risiko für Menschen und Sachwerte, wenn überhaupt, nur geringfügig. Sie führen aber dazu, dass zwar die Bewilligung kantonale erteilt werden kann, aber die Errichtung der Leitungen nach den Vorgaben der RLSV und der ERI-Richtlinie zu erfolgen haben.

Im Weiteren sind bereits im Anhang 1.3 der Störfallverordnung StfV im Abs. 1a. Kriterien mit 500'000 Pa m bei Leitungen mit einem Druck bis 25 bar und 1'000'000 Pa m für Leitungen mit einem Druck grösser 25 bar definiert. Die

zusätzlich vorgeschlagenen Kriterien der RLSV Art. 1 Abs. 2 steigert aber die Komplexität bezüglich des Bewilligungsverfahrens, anzuwendenden Normen und Richtlinien beträchtlich und führt somit gesamthaft betrachtet nicht zu mehr Sicherheit.

Die Axpo schlägt somit eine ersatzlose Streichung des zweiten Teils des Artikels 1 Abs 2 b Punkt 2 vor:

b. Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen. ~~und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.~~

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, reading 'M. Limacher'.

Michael Limacher
Market & Pricing Manager

A handwritten signature in black ink, reading 'St. Kunzi'.

Stéphane Kunzi
Gesamtprojektleiter



groupe 

Département fédéral de
l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne
Par email verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, le 20 décembre 2024

Procédure de consultation
Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral
de l'énergie et entrant en vigueur le 1er juillet 2025

Monsieur le Conseiller fédéral,

Groupe E soutient la transition énergétique et climatique et salue les différents programmes en place, dont la mise en œuvre des dispositions en consultation.

La transition énergétique et climatique ne pourra pas se réaliser sans la mise en place de solutions innovantes notamment dans la recherche d'alternatives aux carburants fossiles et dans le stockage d'énergie. Ainsi, Groupe E s'engage avec conviction dans la production d'hydrogène à 100% renouvelable. Il y a à peine plus d'un an, elle inaugurerait un site de production d'hydrogène vert à Schiffenen, le premier de ce type en Suisse.

Cette production locale et renouvelable contribue à la décarbonation de l'industrie et des transports. A terme, l'hydrogène est également appelé à jouer un rôle dans le stockage de l'électricité et contribuer à la sécurité d'approvisionnement de la Suisse en hiver.

Les enjeux que nous rencontrons sont très importants. Ainsi, Groupe E salue l'intention de mettre en place un cadre légal clair pour accompagner le développement de cette technologie prometteuse tout en garantissant la sécurité nécessaire de telles installations.

A l'instar des modèles relatifs à l'autoconsommation locale de l'électricité issue de sources renouvelables, des objectifs similaires, à dimension locale, devraient également être privilégiés dans le cadre du développement de l'hydrogène comme alternative aux combustibles fossiles. Ainsi, nous rejoignons la demande d'adaptation de l'art. 1 al 2 lit b de l'OSITC, issue des

Secrétariat général

Isabelle Dougoud
Conseils Juridiques et Affaires
régulatrices
T +41 26 352 54 02
isabelle.dougoud@groupe-e.ch

Groupe E SA
Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch

faïtières de la branche, notamment de l'Association des producteurs de H2 et de la SSIGE.

Pour le surplus, nous renvoyons volontiers à leur prise de position dans le cadre de la présente procédure de consultation.

Nous vous remercions pour l'attention portée à ce qui précède et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueux messages.

Groupe E

Zürich, 20. Dezember 2024

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
UVEK

eingereicht per Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahmen des FEA zum Revisionsentwurf der EnEV

Sie haben uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung EnEV gegeben, wovon wir gerne Gebrauch machen.

Der Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, welchem die namhaften Hersteller und Importeure von Haushaltgeräten angeschlossen sind, anerkennt die umwelt- und energiepolitische Verantwortung der Branche und steht für eine kontinuierlich hohe Nachhaltigkeit ein. Er unterstützt die Bestrebungen seiner Mitglieder in diesem Bereich. Der Verband ist überzeugt von der Bedeutung einer möglichst hohen Energieeffizienz der Geräte und bekennt sich zu europaweit einheitlichen, ambitionierten Standards. Der FEA erwartet von seinen Mitgliedern die Einhaltung sämtlicher Umwelt- und Energieanforderungen und begrüsst, wenn die Mitglieder freiwillig darüber hinaus gehen.

Der Entwurf der EnEV stützt auf die entsprechenden EU-Verordnungen ab, was sehr zu begrüssen ist. Der FEA unterstützt die vorliegende EnEV, hat jedoch Vorbehalte zu folgenden Punkten:

Einzelraumheizgeräte:

Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Energieeffizienz-, Emissions- und Informationsanforderungen von Einzelraumheizgeräten in der Schweiz vorwiegend gleich geregelt werden wie in der EU. Mit den geplanten Änderungen der EnEV sollen die Ökodesign-Anforderungen der neuen Verordnung (EU) 2024/1103, welche die Verordnung (EU) 2015/1188 ersetzt, in der Schweiz übernommen werden.

Grundsätzlich begrüssen wir die Übernahme der europäischen Anforderungen.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, sind die Energieeffizienzvorschriften für elektrische Einzelraumheizgeräte in der Schweiz strenger als in der EU. Diese Geräte müssen einen Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von mindestens 39 % aufweisen, während sich in der EU dieser Wert je nach Gerätetyp zwischen 31 % und 38 % befindet.

Mit der Einführung der neuen Verordnung (EU) 2024/1103 soll nun die Berechnung des Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad angepasst werden. Unter anderem soll der Umrechnungskoeffizient (CC) von 2.5 auf 1.9 reduziert und die Gleichung leicht geändert werden. Die neue EnEV sieht nun vor, die in der Schweiz geltenden Mindestanforderungen an die neue Berechnungsmethode anzupassen. Die Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad für elektrische Einzelraumheizgeräte soll in der Schweiz von 39 % auf 49.5 % erhöht werden. Für elektrische Einzelraumheizgeräte mit sichtbar glühendem Heizelement sollen sie von 39 % auf 51.5 % erhöht werden.

Wir sind der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der neuen Berechnungsmethode für den Jahresnutzungsgrad eine Übernahme der neuen Mindestanforderungen der EU mit dieser Revision sinnvoll wäre, um die Komplexität bei internationalen Herstellern abzubauen und den Markt zu vereinheitlichen. Damit könnten Importe und Online-Angebote nicht konformer Produkte vermieden und der Aufwand der Marktkontrolle reduziert werden.

Wäschetrockner:

Die Anforderungen an die Ressourceneffizienz, die Informationspflicht und die Energiekennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. Einzig die Effizienzanforderungen sind in der Schweiz strenger geregelt. Mit der vorliegenden Revision findet eine Angleichung der Anforderungen statt.

Mit den neuen Mindestanforderungen kann sich die Industrie arrangieren.

Reparaturindex:

Noch zu klären sind für die Schweiz in der EnEV die in der EU nachträglich in einem Anhang definierten Anforderungen an einen Reparaturindex, dessen Handhabung und Anwendung auf der Energieetikette. Sinnvoll wäre die zeitliche und inhaltliche Abstimmung mit der EU.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen selbstverständlich gerne für zusätzliche Unterstützung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FEA FACHVERBAND ELEKTROAPPARATE
FÜR HAUSHALT UND GEWERBE SCHWEIZ

Der Geschäftsleiter:



RA D. De Pedrini

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 2. Dezember 2024

**Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) Stellung zu nehmen.

Handel Schweiz vertritt die Interessen der Schweizer Gross- und Detailhandelsbetriebe. Insgesamt umfasst die Handelsbranche 700'000 Arbeitsplätze in der Schweiz.

Mit dem vorliegenden Bericht und dem Revisionsentwurf zur EnEV sind wir bedingt einverstanden. Wir bitten Sie um Berücksichtigung folgender Punkte:

Anhang 4.1 Ziffer 2.2

Diese Ziffer ist gemäss bestehender EnEV zu belassen mit Ergänzung um synthetisches Gas.

Anhang 4.1, Ziff. 5.4

Statt «10 Prozent» beantragen wir «5 Prozent».

Wir hoffen, dass unsere Anträge in Ihre Entscheidung mit einfließen, und danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Kaspar Engeli
Direktor



Elias Welti
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 19.12.2024

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE): Stellungnahme der IG Detailhandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel (Coop, Denner, Migros) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns dabei auf eine Rückmeldung zur Energieeffizienzverordnung:

Bei der Energieeffizienzverordnung geht es jeweils primär um Anpassungen an das EU-Recht. Störend ist deshalb, dass bei den Einzelraumheizgeräten (Seite 4, Anhang 1.18) zwar aufgrund der neuen EU-Verordnung (EU) 2024/1103 die Berechnungsmethode angepasst wird, es aber verpasst wurde, die Mindestanforderungen auf das EU-Niveau anzugleichen. Für Einzelraumheizgeräte gelten somit in der Schweiz weiterhin strengere Mindestanforderungen als in der EU. Dieser Umstand ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, da die Herstellung dieser Geräte vorwiegend im asiatischen Raum geschieht und die entsprechenden Hersteller sich nur an den EU-Vorgaben orientieren. Ein Alleingang seitens der Schweiz ist daher auch aufgrund des Einkaufstourismus abzulehnen. Es ist der Energieeffizienz nicht gedient, wenn Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten sich die Geräte im grenznahen Ausland beschaffen und diese dann in der Schweiz benutzen.

Die IG Detailhandel stellt deshalb den Antrag bei den Einzelraumheizgeräten, die Mindestanforderungen (Seite 4, Anhang 1.18) an das EU-Niveau anzugleichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.



Maja Freiermuth
Leiterin Geschäftsstelle IG Detailhandel



Nino Kaufmann
Arbeitsgruppe Umwelt/Energie IG Detailhandel,
Wirtschaftspolitik Coop

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20.12.2024

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung: Wir konzentrieren uns in der vorliegenden Stellungnahme auf den Entwurf der Energieeffizienzverordnung (EnEV), konkret auf die Anhänge 1.12 und 1.23.

Zusammenfassend unterstützen wir die Anpassungen in den beiden Anhängen. Unternehmen wenden die Anforderungen bereits heute im europäischen Raum an. Die Orientierung und der Abgleich mit bestehenden, etablierten Standards begrüssen wir, um eine Fragmentierung der Anforderungen zu verhindern. Entscheidend ist, dass für Unternehmen mit der Übernahme keine zusätzlichen administrativen Aufwände entstehen.

1 Allgemeine Würdigung

Die Vernehmlassung zu den «Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)» adressiert drei Verordnungen, die thematisch voneinander zu unterscheiden sind. In dieser Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die «Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (**Energieeffizienzverordnung, EnEV**)»- konkret auf die Bestimmungen in **Anhang 1.12**

(Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von elektronischen Displays) und **Anhang 1.23** (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets). Für die Digitalbranche ist Energieeffizienz und Nachhaltigkeit von besonderem Interesse, weshalb wir uns diesbezüglich einbringen und engagieren. Einen Abgleich mit den herstellerbezogenen Vorgaben auf europäischer Ebene, wie es in dieser Verordnung vorgesehen ist, begrüssen wir – unter der Prämisse, dass der administrative Aufwand geringgehalten wird.

2 Stellungnahme zu ausgewählten Anhängen der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

2.1 Anforderungen für die Demontage zur stofflichen Verwertung und zum Recycling

Die Aufhebung der Ausnahme (Anhang II, Buchstabe D, Nummer 1 der EU-Verordnung 2029/2021) für die Demontage, das Recycling und die Verwertung von elektronischen Displays können wir nachvollziehen. Deren geforderte Praxis findet bereits heute Anwendung. Die neuen Anforderungen werden als realistisch und umsetzbar eingestuft.

2.2 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Geräten

Mit dem Anhang 1.23 der Energieeffizienzverordnung (EnEV) sollen die Anforderungen an die Energieeffizienz, die Ressourceneffizienz, die Informationsanforderungen und die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets von EU-Recht übernommen werden. Die hier vorgeschlagene Übernahme der Ökodesign-Anforderungen und damit die Orientierung an bestehenden, etablierten Standards erachten wir als sinnvoll, womit eine gezielte Harmonisierung der Anforderungen erreicht wird.

Entscheidend bei der entsprechenden Umsetzung ist, dass der administrative Aufwand für die Branche – und damit indirekt für Konsumentinnen und Konsumenten – auf einem Mindestmass gehalten wird. Unter dieser Voraussetzung finden die Anpassungen in Anhang 1.23 Unterstützung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2024

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)
Teilrevision der Energieeffizienzverordnung
Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4 000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie die Vernehmlassung zum titelerwähnten Geschäft eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der AGVS begrüsst den Verordnungsentwurf zur Energieeffizienzverordnung (EnEV) im Grundsatz, bitten Sie jedoch die nachfolgenden Anliegen zu berücksichtigen.

Aufgrund unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung vom 17. Oktober 2024, spezifisch in Bezug auf Art. 26a der Vorlage, wäre Art. 12a EnEV obsolet und ersatzlos zu streichen.

Weiter begrüssen wir die explizite Verankerung der «Ein-Klick-Regel» zum Verweis auf die grafische Darstellung der Energieetikette durch Abbildung eines QR-Codes oder der Angabe der URL, wenn die Minimalgrösse der grafischen Darstellung der Energieetikette, vor allem bei sehr kleinen Werbeanzeigen, zu gross ausfallen würde. Allerdings erachten wir die Grenze der 10 % zum Anteil der Gesamtfläche als zu hoch angesetzt und beantragen die Reduzierung des Anteils auf 5 %. Mit der vorgeschlagenen Reduktion kann immer noch die gute Sichtbarkeit der Energieetikette garantiert werden und zur Verbildlichung verweisen wir auf die Darstellungen sowie Ausführungen anbei.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer
Vizepräsident



Markus Aegerter
Mitglied der Geschäftsleitung

Anbei:

- Abbildungen mit Erklärungen



Abbildungen mit Erklärungen zur Stellungnahme bzgl. Teilrevision EnEV

Abbildung 1: Anteil der Energieetikette zur Werbefläche bei 10 %



Die oben dargestellte Beispielwerbung mit der Energieetikette wurde mithilfe von KI generiert.

Fläche der Werbefläche:

$$5 \text{ cm} \times 6 \text{ cm} = 30 \text{ cm}^2$$

Fläche der Energieetikette:

$$1.5 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 3 \text{ cm}^2$$

Die Energieetikette beansprucht mit ihrer Minimalgrösse von 15x20 mm genau 10 % der Werbefläche gemäss Vernehmlassungsvorlage. Erst wenn der Anteil über 10 % liegt und damit die Gesamtwerbefläche kleiner werden würde, wäre ein Verweis mittels QR-Codes zulässig. Visuell ist klar ersichtlich, dass die Energieetikette zu viel Platz einnimmt. Für die Verwendung eines QR-Codes müsste die Werbefläche in Relation zur Energieetikette noch kleiner gemacht werden.

Abbildung 2: Anteil der Energieetikette zur Werbefläche bei 5 %



Die oben dargestellte Beispielwerbung mit der Energieetikette wurde mithilfe von KI generiert.

Fläche der Werbefläche:

$$15 \text{ cm} \times 10 \text{ cm} = 150 \text{ cm}^2$$

Fläche der Energieetikette:

$$1.5 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 3 \text{ cm}^2$$

Die Energieetikette beansprucht mit ihrer Minimalgrösse von 15x20 mm genau 5 % der Werbefläche und ist weiterhin gut lesbar. Bei dieser Abbildung passt die Energieetikette visuell besser ins Erscheinungsbild der Werbung, ohne ihre Wirkung zu verlieren und erlaubt dabei eine grössere Gesamtwerbefläche. Steigt der Anteil der Energieetikette zur Gesamtwerbefläche auf 10 % bzw. wird die Werbefläche kleiner, wäre nach unserem Antrag der Verweis via QR-Code möglich. In Anbetracht der visuellen Verhältnisse ist die Grenze von 5 % ausreichend und ansprechender.

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2024

**Vernehmlassungsverfahren Verordnungsänderung Teilrevision
Kernenergieverordnung (KEV), Energieeffizienzverordnung (EnEV), Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie
Rohrleitungssicherheitsverordnung (RSLV)
Stellungnahme von auto-schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vernehmlassungsvorlage eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Schweizer Automobilwirtschaft stellt die drittgrösste Importwirtschaft unseres Landes dar. auto-schweiz ist die Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure und wir vertreten 38 Mitglieder, welche 59 Fahrzeugfabrikate von Personenwagen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen importieren und damit rund 4'000 Markenhändler bedienen. Der jährliche Einfuhrwert der Produkte unserer Mitglieder beträgt über 10 Milliarden Schweizer Franken. Es ist unser Auftrag und Ziel, die Interessen des Fahrzeughandels und der ganzen Automobilwirtschaft zwecks bestmöglicher Rahmenbedingungen konsequent zu vertreten. In Bezug auf die Klimastrategie, die vom Souverän verabschiedet wurde, leistet der Verkehrssektor durch effizientere Fahrzeugantriebe einen wesentlichen Beitrag zu Emissionsreduktion durch Effizienzsteigerungsmassnahmen sowie der Veränderung der hauptsächlichen Antriebsart der Fahrzeuge.

Mit den Teilrevisionen zu Kernenergieverordnung (KEV), Rohrleitungsverordnung (RLV) und Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sind wir einverstanden und unterstützen vollumfänglich die Position des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) hinsichtlich der RLV als auch der RLSV. Wir werden uns nachstehend ausschliesslich zur Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) ergänzend äussern.

Mit dem vorliegenden Bericht und dem Verordnungsentwurf zur Energieeffizienzverordnung EnEV (SR 730.02) sind wir **im Grundsatz einverstanden**. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung folgender Bemerkungen:

Vorbemerkung

Im Rahmen unserer Position zur Vernehmlassung der CO₂-Verordnung haben wir bereits mehrere Punkte aufgebracht, die konsequenterweise in dieser Vernehmlassungsantwort wiederum ihre Bedeutung finden.

Art. 12a

Kommentar

Wie in unserer Stellungnahme zur CO₂-Verordnung gefordert, ist die Klimawirkung durch die Anerkennung von Biogas-Anteilen in der Energieeffizienzverordnung falsch geregelt. Wir haben beantragt, dass die Beurteilung und Behandlung ausschliesslich in der CO₂-Verordnung erfolgen soll.

Antrag

Der Art. 12a ist ersatzlos zu streichen und die Regelung bzw. die Behandlung von biogenen Anteilen im Treibstoffgemisch ist in der CO₂-Verordnung zu regeln.

Begründung

Der biogene Anteil im Treibstoffgemisch kann sich laufend verändern und es kann auch ein Zertifikathandel erfolgen, wenn zu 100% Biogas genutzt wird. Folge dessen ist es sinnvoll, wenn nur in einer Verordnung die Behandlung der Klimawirkung berücksichtigt wird. Vorzugweise ist dafür die CO₂-Verordnung zu wählen, weil dort die Emissionen auch für andere Fahrzeug- und Treibstoffarten behandelt werden. Der Zusammenhang von Energieeffizienz zu CO₂-Emissionen ist mit der Aufhebung des Artikels zu lösen.

In jedem Fall soll für die CO₂-Betrachtung die Möglichkeit von Methan-Betriebsstoffen (CH₄) erhalten bleiben, da der Ursprung von Methangas fossil, synthetisch und biogen sein kann. Eine solche offene Produktionssicht schafft den nötigen Raum, dass wir als Gesellschaft Netto-Null-Emissionen für alle Produkt- und Anwendungsbereiche sicherstellen können (inkl. Landwirtschaft oder auch sogenannten «closed-loop-Konzepten»).

Anhang 4.1, Ziff. 2.2

Kommentar

Die Klimawirkung von Methanbetriebsstoffen ist nachweislich gegeben (vgl. Faktenblatt wegen dem Treibhausgasinventar vom BAFU). Daher sollte die Deklaration dieser Betriebsstoffe erhalten bleiben.

Antrag

Erhalt dieser Ziffer gemäss bestehender EnEV mit Ergänzung um synthetisches Gas.

Begründung

Damit wird gegenüber dem Konsumenten eine Transparenz gewährt für, selbst wenn aktuell die Gas-betriebenen Fahrzeuge eine weniger starke Marktakzeptanz finden. Im Sinne der Technologieoffenheit ist dies wesentlich, um keine unnötige Begrenzung von Lösungsansätzen für unser Klimaziel zu erwirken. Dabei ist auch synthetisches Gas zu berücksichtigen (vgl. Begründung zu Art. 14a).

Anhang 4.1, Ziff. 5.4

Kommentar

Die minimale Dimensionierung mit einer Alternative zu einem spezifischen QR-Code erachten wir als sehr gute Lösung. Die relativen Grössenverhältnisse erachten wir jedoch für anpassungsbedürftig.

Antrag

Umformulierung der Verordnungsformulierung in: «Macht die minimale Grösse der grafischen Darstellung (15 x 20 mm) mehr als 5 Prozent der Werbefläche aus, so darf mittels Abbildung eines QR-Codes oder Angabe einer Internetadresse auf die erforderlichen Angaben und die grafische Darstellung verwiesen werden. Die Angaben und die grafische Darstellung müssen direkt erscheinen, wenn der QR-Code gescannt oder die angegebene Internetadresse aufgerufen wird.»

Begründung

Durch zunehmende Elektrifizierung des Neuwagenparks wird die Energieeffizienz der Fahrzeuge bis zu Faktor 3 gesteigert. Dieser massive Steigerungswert des disruptiven Wandels hat einen deutlich grösseren Wirkungshebel als die Energieetikette als solches bei den herkömmlichen Antrieben. Dies mindert die Bedeutung des bekannten Energielabels, was mit der Änderung der relativen Mindestgrösse berücksichtigt wird. Ebenfalls kann durch ansprechendere und wirkungsvollere Produktanpreisung damit mehr Werbewirkung für nachhaltigen Konsum erwirkt werden. Ebenfalls ist die relative Grösse von 5 Prozent der Werbefläche ausreichen, wie aus Beilage 1 (Abbildungen mit Erklärungen zur Stellungnahme bzgl. Teilrevision EnEV [erstellt vom AGVS]) ersichtlich.

Mit unserer Stellungnahme zur Vorlage wollen wir einen aktiven, gewinnbringenden und zielorientierten Beitrag leisten. Selbstverständlich stehen wir für weiterreichende Erläuterungen, Fragen oder Informationen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

auto-schweiz



Thomas Rücker
Direktor

Beilage 1: Abbildungen mit Erklärungen zur Stellungnahme bzgl. Teilrevision EnEV (erstellt vom AGVS)



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Abbildungen mit Erklärungen zur Stellungnahme bzgl. Teilrevision EnEV

Abbildung 1: Anteil der Energieetikette zur Werbefläche bei 10 %



Die oben dargestellte Beispielwerbung mit der Energieetikette wurde mithilfe von KI generiert.

Fläche der Werbefläche:

$$5 \text{ cm} \times 6 \text{ cm} = 30 \text{ cm}^2$$

Fläche der Energieetikette:

$$1.5 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 3 \text{ cm}^2$$

Die Energieetikette beansprucht mit ihrer Minimalgrösse von 15x20 mm genau 10 % der Werbefläche gemäss Vernehmlassungsvorlage. Erst wenn der Anteil über 10 % liegt und damit die Gesamtwerbefläche kleiner werden würde, wäre ein Verweis mittels QR-Codes zulässig. Visuell ist klar ersichtlich, dass die Energieetikette zu viel Platz einnimmt. Für die Verwendung eines QR-Codes müsste die Werbefläche in Relation zur Energieetikette noch kleiner gemacht werden.]

Abbildung 2: Anteil der Energieetikette zur Werbefläche bei 5 %



Die oben dargestellte Beispielwerbung mit der Energieetikette wurde mithilfe von KI generiert.

Fläche der Werbefläche:

$$6 \text{ cm} \times 10 \text{ cm} = 60 \text{ cm}^2$$

Fläche der Energieetikette:

$$1.5 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 3 \text{ cm}^2$$

Die Energieetikette beansprucht mit ihrer Minimalgrösse von 15x20 mm genau 5 % der Werbefläche und ist weiterhin gut lesbar. Bei dieser Abbildung passt die Energieetikette visuell besser ins Erscheinungsbild der Werbung, ohne ihre Wirkung zu verlieren und erlaubt dabei eine grössere Gesamtwerbefläche. Steigt der Anteil der Energieetikette zur Gesamtwerbefläche auf 6 % bzw. wird die Werbefläche kleiner, wäre nach unserem Antrag der Verweis via QR-Code möglich. In Anbetracht der visuellen Verhältnisse ist die Grenze von 5 % ausreichend und ansprechender.

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20.12.2024

Verordnungsänderung Teilrevision Kernenergieverordnung (KEV), Energieeffizienzverordnung (EnEV), Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie Rohrleitungssicherheitsverordnung (RSLV)

Stellungnahme von strasseschweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend erläutern wir gerne unsere Ansichten bezüglich der zur Vernehmlassung stehenden Änderungen der Energieeffizienzverordnung.

Generelle Bemerkungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zur Revision der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), zur Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sowie zur Rohrleitungsverordnung (RLV) ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Stellungnahme von strasseschweiz beschränkt sich auf die Elemente der Vorlage, die den Strassenverkehr betreffen.

Detaillierte Bemerkungen

Betreffend die technischen Aspekte befürworten wir die Positionen der direkt betroffenen Branchen (Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS, auto-schweiz und Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG).

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Im Rahmen der Revision der EnEV wird Artikel 12a betreffend den anerkannten biogenen Anteil am Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas aufgehoben; im gleichen Zug wird Absatz 3 von Artikel 26 der CO₂-Verordnung betreffend den Abzug des biogenen Anteils bei Gasfahrzeugen aufgehoben. Zudem werden im Anhang 4.1 Anpassungen bei der Kennzeichnung in der Werbung (Ziffer 5) vorgenommen. Diese Änderungen ergeben sich aus

dem operativen Vollzug und sollen helfen, Klarheit bei der Umsetzung der Vorschriften gemäss Anhang 4.1 zu schaffen.

strasseschweiz ist grundsätzlich mit der Streichung des Artikels 12a betreffend Biogas-Anteil einverstanden. Wir sind der Ansicht, dass es adäquat erscheint, die Klimawirkung von Biogas-Anteilen anstatt in der Energieeffizienzverordnung (Art. 12a) künftig in der CO₂-Verordnung (Art. 26a) zu regeln. Diesbezüglich haben wir im Rahmen der Vernehmlassung über die CO₂-Verordnung beantragt, dass der Biogas-Anteil von 20 Prozent direkt in dieser Verordnung verankert wird.

Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sowie zur Rohrleitungsverordnung (RLV)

Die RLV und die RLSV sollen teilweise revidiert werden, um sie einerseits an die künftige Nutzung von Wasserstoff anzupassen und andererseits redaktionell und strukturell so zu ändern, dass sie den Herausforderungen dieses Energieträgers besser gerecht werden.

Kurze, lokale Wasserstoffleitungen sollen einen effizienten Transport zwischen Produzenten und lokalem Nachfrager ermöglichen. Diese Leitungen müssen sicher sein, aber auch wirtschaftlich gebaut und betrieben werden können. Nach Einschätzung der technischen Experten der Gasbranche kann dies erreicht werden, wenn auf die zusätzlichen Anforderungen an Wasserstoffleitungen von 200 bar cm verzichtet wird. Wir beantragen deshalb, Art. 1 Abs. 2 RLSV entsprechend anzupassen.

Art. 1 Abs. 2b RLSV

Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ~~€ der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.~~

Mit dieser Anpassung verbleibt die Aufsichtskompetenz bei den Kantonen. Damit ist einerseits eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet, andererseits ermöglichen die tieferen Gestehungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten den Hochlauf der Wasserstoffanwendungen in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz



Olivier Fantino
Geschäftsführer



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernier/Genf, 20. Dezember 2024

Vernehmlassung 2024/70: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Position des TCS

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,6 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die Teilrevision betrifft vier Verordnungen im Energiebereich, namentlich die Kernenergieverordnung (KEV), die Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV), die Rohrleitungsverordnung (RLV) und die Energieeffizienzverordnung (EnEV). Zwei der EnEV-Änderungen betreffen Fahrzeuge.

Wer ein gasbetriebenes Auto fährt, tankt gemäss Branchenvereinbarung seit 2020 mindestens 20 Prozent Biogas. Dieser Biogasanteil wird bei der Energieeffizienz (Energieetikette) und bei den CO₂-Emissionsvorschriften bzw. Berechnung der individuellen Zielvorgabe für Fahrzeugimporteure berücksichtigt. Aufgrund der stark rückläufigen Neuzulassung von Gasfahrzeugen hat der Branchenverband der Gasindustrie (VSG) per 2024 entschieden, die entsprechende Branchenvereinbarung aufzuheben. Damit wird in Zukunft kein Biogas mehr getankt und das BFE will den entsprechenden Artikel über die **Anrechnung von Biogas** (Art. 12a EnEV) in Rücksprache mit dem VSG folgerichtig streichen.

Ausserdem will das BFE bei der **Kennzeichnung in der Werbung** (Anhang 4.1, Ziffer 5 EnEV) neu eine «Ein-Klick-Regel» einführen. Das bedeutet, dass sämtliche Angaben, die gemäss EnEV gemacht werden müssen, per Klick auf einen Link oder mittels scannen eines QR-Codes ersichtlich sein müssen. Die Anwendung dieser Regel gilt ausschliesslich bei Werbung, bei denen die Angaben aus Platzgründen und im Sinne der Lesbarkeit nicht direkt auf der Werbefläche gemacht werden können.

Der TCS kann beide Änderungsvorschläge unterstützen. Die Aufhebung der Biogasanrechnung geschieht auf Wunsch der Branche und betrifft den Individualverkehr lediglich marginal (2023 wurden noch 53 gasbetriebene Fahrzeuge neu zugelassen). Die neue «Ein-Klick-Regel» in der Werbung beschränkt sich auf kleine Werbeanzeigen und gewährleistet die Balance zwischen Transparenz und Lesbarkeit für Konsumentinnen und Konsumenten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz

Peter Goetschi
Zentralpräsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wohlen, 10. Dezember 2024

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu o.g. Anhörung Stellung nehmen zu dürfen.

Der VFAS vertritt seit 1956 die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Wir vertreten liberale Werte und hinterfragen deshalb alle Vorschriften und Auflagen, welche das unternehmerische Umfeld unserer Mitglieder tangieren. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der Energieeffizienzverordnung (EnEV) erfasst werden.

EnEV

1. Grundsatzantrag

In Bezug auf die Energieeffizienzverordnung und der damit verbundenen Pflicht zur Anbringung von Energieetiketten an Neufahrzeugen stellt sich für uns die Frage, ob die Reduktion von Emissionen und die Förderung der Energieeffizienz die damit verbundene bürokratische Belastung von KMUs rechtfertigen.

Nach Einführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen im Jahr 2012 und der langfristig wirksamen Energiestrategie 2050 schätzen wir den Nutzen der Energieetiketten für Personenwagen als vergleichsweise gering ein. Gemäss unseren Erfahrungen sind beim Kaufentscheid der Verbrauch und der CO₂-Ausstoss wichtige Argumente. Die administrative Belastung von KMUs in der Automobilbranche könnte deshalb durch Aufhebung des Anhang 4.1 und der damit verbundenen Befreiung von der Erstellung von Energieetiketten massgeblich reduziert werden, ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt befürchten zu müssen.

Daher sind die für den Verkauf von Neufahrzeugen (insbes. Personenwagen) geltenden Bestimmungen zur Energieetikette ersatzlos aufzuheben und insbesondere Anhang 4.1 EnEV zu streichen.

Sollte das BFE dem Grundsatzantrag (Ziff. 1) nicht folgen, sind eventualiter die nachfolgend aufgeführten Detailanträgen (Ziff. 2) zu berücksichtigen.

2. Detailanträge

Art. 10 Abs. 1 und 2: **ändern** / Grenzwert von 2000 km absenken auf 1000 km

Begründung: Die bisher in der Verordnung aufgeführten 2 000 km entsprechen keiner praktikablen Lösung. Fahrzeuge mit 2000 km gelten im Prinzip bereits als Gebrauchtwagen (Occasionen), die nicht mit einer Energieetikette zu kennzeichnen sind. Im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung sind daher Fahrzeuge, die nicht mehr als 1000 km aufweisen, als Neufahrzeuge zu behandeln. Fahrzeuge mit dieser Kilometeranzahl gelten gemäss Gerichtspraxis und dem allgemeinen Verständnis als Neuwagen. Folglich sind diese Fahrzeuge mit einer Energieetikette zu kennzeichnen.

Art. 12a **streichen**

Begründung: Die ENEV regelt die Energieeffizienzetikette von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern. Unter der Voraussetzung, dass Art. 26a (neu) der CO₂-Verordnung eigenständig formuliert wird und nicht länger auf Art. 12a ENEV verweist, ist der VFAS mit der Aufhebung von Art. 12a ENEV einverstanden.

Wie in unserer Stellungnahme vom 17. Oktober 2024 zur CO₂-Verordnung geschrieben, sollten die Brennstoffarten in der CO₂-Verordnung geregelt werden. Dies ist entsprechend auch für erneuerbare synthetische Treibstoffe in Art. 26b der CO₂-Verordnung vorgesehen. Für die Anpassung von Art. 26a der CO₂-Verordnung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17. Oktober 2024.

Anhang 4.1, Ziff. 4.5: **streichen**

Begründung: Einen gut sichtbaren Hinweis auf die Internetplattform des BFE für in Verkaufsstellen lehnen wir ab, da ein solcher bereits auf jeder Energieetikette vorhanden ist.

Anhang 4.1, Ziff. 4.6: **streichen**

Begründung: Die Auflage bezüglich Vorhandensein von Listen nach Artikel 11 Absatz 3 lehnen wir ab, da jedes Neufahrzeug bereits mit der passenden Energieetikette gekennzeichnet ist. Wie Ziff. 4.5 hätte die praktische Umsetzung dieser Auflage einen unverhältnismässigen Aufwand für die Händlerschaft zur Folge, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu generieren.

Anhang 4.1, Ziff. 4.7.4 Bst. k.) **streichen**

Begründung: Der zusätzliche Nutzen des geforderten QR-Codes rechtfertigt den dabei anfallenden immensen bürokratischen Aufwand bei der Kennzeichnung nicht, weshalb diese Bestimmung ersatzlos zu streichen ist.

Anhang 4.1 Ziff. 5 / 6 / 7 **ändern**

Begründung: Die letztjährig eingeführten Vereinfachungen bezüglich Kennzeichnung in der Werbung vorgesehenen begrüssen wir. Deshalb befürworten unsere Institution und die uns angeschlossenen Unternehmen jedoch eine weitere Reduktion mit dem Fokus, lediglich den Kraftstoff-/ Energieverbrauch als **einzige** Massnahme in der Werbung / Verkaufsinseraten / Preislisten und online Konfiguratoren zu kommunizieren. Weiterführende Massnahmen würden unseres Erachtens den Konsumenten verwirren. Der Kraftstoff-/ Energieverbrauch ist ein Wert unter dem sich auch ein Laie etwas vorstellen kann. Die zusätzliche graphische Kennzeichnung der Energieeffizienz-Kategorie ist unter Berücksichtigung

der bereits physisch vorhandenen Energieetikette eine bürokratische Doppelspurigkeit und demnach unverhältnismässig.

3. Weiteres

a. Keine Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge ohne CoC

Ausgangslage. Bei Fahrzeugen ohne CoC wird die Energieetikette bisher manuell erstellt. Als Grundlage dienen folgende Angaben: Marke, Handelsbezeichnung; Treibstoffart; Leergewicht, Getriebe; Emissionsvorschrift; Verbrauch und CO₂-Emissionen. Aufgrund dieser Angaben wird eine provisorische Etikette erstellt. In der Praxis versucht die Kennzeichnung einen hohen Aufwand und die Konsumenten werden durch die provisorische Etikette verwirrt. Denn den Konsumenten ist der provisorische Charakter der Etikette nicht klar.

Antrag. Fahrzeuge i) ohne CoC oder ii) mit einem kleineren Marktanteil als 1% des Gesamtmarktes sind von der Kennzeichnungspflicht befreit. Denn der Aufwand für die Herstellung und Kennzeichnung mit einer Energieetikette die dauerhaft provisorisch ist verursacht den Unternehmen einen erheblichen Aufwand. Demgegenüber ist der Nutzen der Kennzeichnung für die Konsumenten nicht gegeben. Denn erfahrungsgemäss verwirrt die provisorische Kennzeichnung die Konsumenten.

b. Sanktionierung

Ausgangslage. Die bisher gegen Marktteilnehmer für Verstösse gegen die Kennzeichnung (fehlende Angaben aus der Energieetikette in der Werbung für neue Personenwagen) ausgesprochenen Bussen/Sanktionen sind unverhältnismässig und stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beanstandung. Angesichts der komplexen Regelungen der Kennzeichnungspflicht und der Deliktschwere sind insbesondere die Sanktionierung von fahrlässigem Verhalten und die Bussenhöhe völlig unangemessen.

Antrag. Sanktionierung von Verstössen gegen Kennzeichnungspflicht anpassen. Die Sanktionierung von Verstössen gegen die Kennzeichnungspflicht (fehlende Angaben aus der Energieetikette in der Werbung für neue Personenwagen) ist daher wie folgt anzupassen:

- Die vorsätzliche Verletzung der Kennzeichnungspflicht ist mit Busse bis zu CHF 10'000 zu bestrafen.
- Die fahrlässige Verletzung der Kennzeichnungspflicht ist nicht unter Strafe zu stellen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Stephan Jäggi, Geschäftsleiter



HEV Schweiz

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 26. November 2024

Stellungnahme HEV Schweiz

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von der geplanten Verordnungsänderung betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

I. Position HEV Schweiz

Die Verordnungsänderungen betreffen die Energieeffizienzverordnung EnEV, die Rohrleitungsverordnung RLV, die Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV sowie die Kernenergieverordnung KEV. Die Verordnungsänderungen der Kernenergieverordnung und im Bereich der Rohrleitungen treffen Hauseigentümer nicht im Speziellen, weshalb auf detaillierte Ausführungen verzichtet wird. Der HEV Schweiz unterstützt aber die vorgeschlagenen Änderungen in puncto Wasserstoff und Cybersicherheit vor dem Hintergrund des Bevölkerungsschutzes und der Offenheit für neue Energieträger.

Der HEV Schweiz hat bereits die Änderungen der Energieförderungsverordnung im Rahmen der Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024 unterstützt und sieht

auch die Angleichung der Anhänge der Energieeffizienzverordnung EnEV an das EU-Recht als Chance, künftig diesbezüglich keine verteuernde Insellösung Schweiz zu schaffen.

Im Folgenden äussert sich der HEV Schweiz nur zu Bestimmungen mit immobilienpezifischem Bezug.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

1. Anhang 1.1 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Kältegeräte

Die vorgeschlagenen Anpassungen von Ziff. 2 vereinfachen die Lesbarkeit und somit das Verständnis bezüglich der Inverkehrbringung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 219/219. Die Aufhebung der bereits abgelaufenen Übergangsbestimmungen ist nachvollziehbar und sinn- gemäss.

Antrag HEV Schweiz zu Anhang 1.1:
Der HEV Schweiz unterstützt Anhang 1.1.

2. Anhang 1.2 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen und Haus- haltswaschtrockner

Die Aufhebung der bereits abgelaufenen Übergangsbestimmungen ist nachvollziehbar und sinn- gemäss.

Antrag HEV Schweiz zu Anhang 1.2:
Der HEV Schweiz unterstützt Anhang 1.2.

3. Anhang 1.3 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswäschetrockner

Die aktuell gültige Energieetikette für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner (auch Secomaten) mit den Klassen A+++ bis D neu mit A bis G zu skalieren, und die damit einhergehende Anglei- chung an die neue EU-Berechnungsmethode ist zu unterstützen Dies zumal auch die Gebäu- deenergieeffizienz bereits analog skaliert wird.

Antrag HEV Schweiz zu Anhang 1.3:
Der HEV Schweiz unterstützt Anhang 1.3.

4. Anhang 1.5 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsgeschirrspüler

Die Aufhebung der bereits abgelaufenen Übergangsbestimmungen ist nachvollziehbar und sinn- gemäss.

Antrag HEV Schweiz zu Anhang 1.5:
Der HEV Schweiz unterstützt Anhang 1.5.

5. Anhang 1.18 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten

Der HEV Schweiz begrüsst, dass Handtuchhalter, welche neu im Geltungsbereich der europäi- schen Verordnung aufgenommen wurden, von den strengen, gegenüber in der Schweiz heute gel-

tenden, leicht gestiegenen Mindestanforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad nicht betroffen sind.

Antrag HEV Schweiz zu Anhang 1.18:
Der HEV Schweiz unterstützt Anhang 1.18.

6. Anhang 2.1 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftszustand

Mit der Übernahme der neuen Verordnung (EU) 2023/826 werden die Anforderungen leicht verschärft, was für den Endnutzer in der Schweiz durch einen geringeren Stromverbrauch im Stand-by-Modus längerfristig positive Auswirkungen hat, zumal nur ein verschwindend kleiner Bruchteil solcher Geräte überhaupt in der Schweiz hergestellt wird.

Antrag HEV Schweiz zu Anhang 2.1:
Der HEV Schweiz unterstützt Anhang 2.1.

7. Anhang 2.6 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Ventilatoren

Mit der Übernahme der Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1834 übernimmt die Schweiz sinnvollerweise die Regelung der EU.

Antrag HEV Schweiz zu Anhang 2.6:
Der HEV Schweiz unterstützt Anhang 2.6.

Fazit

Mit der Harmonisierung der Vorschriften im Bereich der Energieeffizienz und der Effizienzklassierung von Anlagen und Geräten mit denjenigen der EU werden bestehende Handelshemmnisse abgebaut, was der HEV Schweiz unterstützt. Gerade im Bereich technischer Anlagen für Gebäude und Geräte für Haushalte ist der Schweizer Herstellermarkt nur marginal oder teilweise sogar fast inexistent und somit stark an den europäischen Markt gebunden. Die Import-Abhängigkeit haustechnischer Anlagen ist dementsprechend sehr hoch, weshalb eine schweizerische Insellösung nicht funktionieren kann.

Der HEV Schweiz unterstützt die unterbreitete Verordnungsrevision des Bundesrats.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

NR Gregor Rutz
Präsident HEV Schweiz

Stefan Aeschi, dipl. Architekt ETH/SIA
Experte Bau- und Energietechnik

Office fédéral de l'énergie

Par mail :

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Personne de contact:

Laurianne Altwegg | l.altwegg@frc.ch

Lausanne, le 19 décembre 2024

Consultation relative à la modification d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1^{er} juillet 2025

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation relative à la modification d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie et vous prie de trouver sa position ci-après.

Révision de l'OEEE

La FRC soutient les modifications de l'ordonnance visant à renforcer l'efficacité énergétique des appareils électriques et électroménagers, ainsi que l'adaptation au droit européen. Nous saluons plus spécifiquement la reprise de l'étiquette-énergie européenne concernant les tablettes et les smartphones qui, bien qu'imparfaite, permettra désormais aux consommateurs de bénéficier d'un indice de comparabilité et d'information relatives à la durée de vie pour ces catégories d'appareils. Elle regrette toutefois que cette note ne soit pas mise davantage en avant sur l'étiquette-énergie, sachant que l'impact

environnemental de ces dispositifs est prépondérant durant leur phase de fabrication et non d'utilisation, ce qui justifie de mettre davantage en avant les informations ayant trait à leur durée de vie.

La FRC regrette également que l'OFEN n'ait pas saisi l'opportunité de cette révision pour renforcer l'incitation à respecter les dispositions relatives à la coconception qui ont pour but de prolonger la durée de vie des appareils via l'obligation de mise à disposition de pièces détachées. Ainsi, comme déjà exprimé lors d'une précédente consultation sur la révision de l'ordonnance, **la FRC demande que l'OEEE soit complétée afin de que les fabricants ou importateurs ne respectant pas ces dispositions soient sanctionnés.**

De plus, tout comme la Fondation Suisse de l'énergie SES et l'ATE dont elle reprend certaines des positions ci-après, la FRC regrette que l'ordonnance manque d'ambition quant à la limitation de mise sur le marché de certains appareils inefficaces. En effet, elle estime qu'il existe un grand potentiel d'économie pour certaines catégories de produits si de meilleures classes d'efficacité énergétique étaient prescrites par la loi en Suisse en tant qu'exigence minimale. Le marché le permet, les appareils existent et sont répandus.

Appareils de réfrigération

Pour les réfrigérateurs, qui constituent la grande majorité de cette catégorie de produits, le marché montre que l'exigence minimale peut être fixée à la classe D (au lieu de E), sans que cela soit problématique. Pour les appareils spéciaux tels que les minibars, les réfrigérateurs à vin, etc., il est possible d'imposer au moins la catégorie F au lieu de G.

Lave-linge et lave-linge séchant

Si l'on regarde les grands vendeurs locaux (p.ex. Fust), on s'aperçoit rapidement que la majorité des appareils appartiennent déjà aux classes énergétiques A et B. Une exigence minimale pour la classe E n'est donc pas pertinente, car elle n'aurait aucun effet d'économie. Introduire la classe B comme exigence minimale est plus judicieux.

Sèche-linge

Nous soutenons l'introduction d'exigences plus strictes que celle de l'UE. Ici aussi, le marché peut déjà fournir ces produits sans problème ou risque de pénurie. La FRC salue également explicitement l'harmonisation de l'échelle : remplacer les catégories allant de A+++ à D par les catégories A à G est plus clair pour les consommateurs.

Lave-vaisselle

Si l'on regarde les grands vendeurs locaux (p.ex. Fust), on s'aperçoit rapidement que la majorité des appareils appartiennent déjà aux classes énergétiques A et B. Une exigence minimale pour la classe E n'est donc pas pertinente, car elle n'aurait aucun effet d'économie. Introduire la classe B comme exigence minimale est plus judicieux.

Smartphones, téléphones portables, téléphones sans fil et tablettes

Comme mentionné en introduction, nous soutenons particulièrement la reprise de ces dispositions, plus spécifiquement l'introduction des informations relatives à la réparabilité.

Voitures de tourisme, voitures de livraison et tracteurs à sellette légers

Étiquette-énergie pour les véhicules à gaz

Étant donné que l'accord sectoriel sur l'injection de biogaz dans le réseau de stations-service prend fin et qu'il n'y aura plus de biogaz dans ce réseau à l'avenir, il est important que la part de biogaz ne soit plus prise en compte pour le calcul de l'étiquette-énergie et les objectifs de ce parc de véhicules en matière de CO₂.

Informations accessibles en un clic

La FRC salue la possibilité de rendre les informations fournies conformément à l'OEEE accessibles en un seul clic au moyen d'un code QR ou d'un lien pour les publicités automobiles de petit format où les indications de l'étiquette énergie occuperaient plus de 10% de la surface.

Exigence minimale d'efficacité énergétique pour les voitures de tourisme : classe F

Tout comme d'autres organisations, la FRC constate que presque tous les produits consommant beaucoup d'énergie sont soumis à des exigences minimales en matière d'efficacité énergétique (prescriptions d'écoconception) qui concernent leur mise sur le marché ; notamment les réfrigérateurs, les lave-vaisselle, les lave-linge, les sèche-linge, les lampes, les téléviseurs, les aspirateurs, les climatiseurs, les chauffe-eau, les pompes à chaleur ou les moteurs électriques industriels. Ces exigences minimales en matière d'efficacité énergétique impliquent le retrait du marché des produits les moins efficaces. Ils protègent ainsi les consommateurs de coûts énergétiques élevés et représentent d'importants potentiels d'économie d'énergie. Seules les voitures de tourisme font exception à cette règle, alors que leur consommation d'énergie dépasse de loin celle des produits pour lesquels des exigences minimales sont en vigueur. Sans autre incitation à l'achat de véhicules plus économes, la tendance reste l'achat de modèles de voitures toujours plus grands, plus lourds et plus gourmands en énergie.

C'est pourquoi nous estimons que la classe F devrait être introduite en tant qu'exigence minimale pour la première immatriculation de voitures neuves de tourisme, à partir du 1^{er} janvier 2026. Ces dispositions permettraient d'exclure les voitures avec la plus grande consommation d'énergie, c'est-à-dire celles de la classe G.

Renforcement de l'obligation de déclaration dans la publicité

La FRC estime nécessaire d'améliorer les dispositions permettant une meilleure information des consommateurs et d'adapter l'OEEE en conséquence. Cette transparence fait en particulier défaut dans le domaine de la publicité automobile. En effet, de nombreuses publicités pour voitures n'affichent pas les indications de l'étiquette-énergie, même pour des modèles qui consomment beaucoup d'électricité ou de carburant et émettent beaucoup de CO₂. Ceci grâce à une obligation qui ne couvre que certains cas de figures. Connaissant l'impact du marketing sur l'intention d'achat, la FRC estime que l'obligation doit couvrir toutes les publicités automobiles. Les indications relatives à la consommation d'énergie, aux émissions de CO₂ et à la catégorie d'efficacité énergétique, doivent ainsi obligatoirement figurer sur toute publicité pour un ou plusieurs modèles de véhicules.

Cette obligation de déclaration doit aussi être étendue à d'autres catégories de produits. Ainsi, les indications de l'étiquette-énergie doivent figurer sur toute publicité pour des modèles spécifiques, par exemple pour les lave-linge, les lave-linge/sèche-linge et les lave-vaisselle.

Des données réalistes pour les plug-in hybrides

Un rapport de la Commission européenne a confirmé en mars 2024, sur la base de mesures de consommation embarquées, que les plug-in hybrides consomment en moyenne 3,5 fois plus de carburant et émettent plus de CO₂ que selon les mesures et déclarations officielles. La problématique est bien connue et documentée par de nombreuses études utilisant différentes méthodes. Il existe également un écart croissant entre la consommation déclarée et la consommation réelle des voitures à essence ou diesel, et ce de l'ordre de 20%. Avec +250%, l'écart est bien plus important pour les plug-in hybrides et une correction est urgente. Dans ce cas, les consommateurs sont sciemment induits en erreur par les indications beaucoup trop optimistes de l'étiquette-énergie (consommation de carburant, émissions de CO₂, classe d'efficacité énergétique). De plus, les émissions officielles de CO₂, qui sous-estiment les émissions réelles, permettent aux importateurs d'atteindre les objectifs de leur parc de voitures en matière de CO₂ en vendant des modèles plug-in plutôt que des modèles entièrement électriques.

L'UE adapte certes la formule de calcul à partir de 2025. Cependant, cette adaptation se fait beaucoup trop lentement et ne va pas assez loin pour obtenir des déclarations conformes à la réalité pour les plug-in hybrides.

C'est pour quoi nous soutenons la revendication des organisations exigeant que les valeurs de consommation de carburant et d'émissions de CO₂ des modèles plug-in hybrides soient multipliées par un facteur de 3,5. Ce facteur de correction doit être appliqué aussi bien pour les données selon l'étiquette-énergie (OEEE) que pour le calcul des émissions de CO₂ du parc de véhicules (ordonnance sur le CO₂).

Informations sur les moyens de transport plus respectueux de l'environnement dans la publicité automobile

La pollution liée au trafic individuel motorisé n'est plus à montrer, ni l'inefficacité de ce type de moyen de transport. La FRC soutient donc les initiatives comparables à celles prises par la France, où les consommateurs doivent être informés, dans toute publicité pour les voitures particulières, de l'existence de moyens de transport plus efficaces et respectueux de l'environnement. Concrètement, une phrase sur trois telle que celles présentées ci-après doit être placée dans la publicité et des informations supplémentaires sont mises à disposition en ligne :

- « Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer »

Les consommateurs sont ainsi encouragés à effectuer de courts trajets à pied ou à vélo, à faire du covoiturage ou à utiliser les transports publics. La FRC estime que la Suisse devrait suivre ce modèle.

Autres ordonnances soumises à consultation (OENu, OSITC, OITC)

La FRC ne s'exprime pas sur les autres ordonnances soumises à consultation, les consommateurs n'étant pas directement concernés.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg
Responsable
Environnement et
Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 20. Dezember 2024

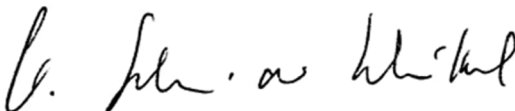
Stellungnahme zur Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 (Vernehmlassung 2024/70)

Sehr geehrte Damen und Herren

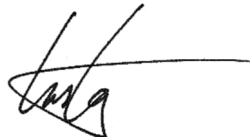
Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung. Unsere Kommentare und Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter



1. Stellungnahme zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Allgemein

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Wir sehen jedoch bei einigen Produktkategorien ein grosses Sparpotenzial, wenn in der Schweiz bessere Energieeffizienzklassen als Mindestanforderung im Gesetz vorgeschrieben werden. Der Markt ermöglicht das, die Geräte sind vorhanden und etabliert.

Kühlgeräte

Bei Kühlgeräten, welche im Haushalt üblich sind und die grosse Menge dieser Produktkategorie ausmacht, zeigt der Markt, dass ohne weiteres die Forderung nach der Mindestanforderung bei Klasse D (statt E) liegen kann, ohne etwas einzuschränken. Dies entspricht $EEL < 80$. www.topten.ch/kuehlgeraete und www.topten.ch/gefrriergeraete.

Für Spezialgeräte wie Minibars, Weinkühlschränke, etc. kann mindestens die Kategorie F statt G vorgeschrieben werden ($EEL < 125$). www.topten.ch/minibars und www.topten.ch/weinkuehlschraenke

Waschmaschinen & Wäschetrockner

Bei Waschmaschinen ist der Markt bereits weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B ($EEL < 60$) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/waschmaschinen

Wäschetrockner

Wir unterstützen die Einführung der strengeren Anforderung gegenüber den Anforderungen der EU. Auch hier gilt, dass der Markt diese Produkte bereits jetzt ohne weiteres liefern kann, weswegen das zu keinen Knappheitsproblemen führen kann.

Auch die Klassierung nach Trocknungsleistung über, resp. unter 4kg/h für die Unterscheidung nach Einsatz im Mehrfamilienhaus oder Einfamilienhaus/Wohnung finden wir sinnvoll. www.topten.ch/tumbler

Geschirrspüler

Auch bei Geschirrspülern ist der Markt weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B ($EEL < 38$) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/geschirrspueler

Elektronische Displays

Für elektronische Displays (ehemals Fernsehgeräte, jetzt auch Monitore) begrüßen wir die Übernahme der EU-Mindestanforderungen. Allerdings ist es möglich für beide Typen unabhängig von der Anzahl Pixel die Mindestanforderung E zu übernehmen. Es gibt genügend Geräte auf dem Markt. www.topten.ch/tv

Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion

Wir begrüßen und unterstützen die Übernahme der EU-Bestimmungen.



Smartphones/Mobiltelefone/Schnurlose Telefone/ Slate Tablets

Wir unterstützen die Einführung von Mindestanforderungen bezüglich Rezyklierbarkeit, sowie eine Energieetikette für diese Produktkategorie. www.topten.ch/smartphones

Einzelraumheizgeräte

Einzelraumheizgeräte sollten stark reguliert werden, da sie mitunter zu den ineffizientesten Geräten im Bereich Heizung gehören. Wir schlagen vor, den Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen festinstallierten Einzelraumheizgeräten verboten wird. Dies entspräche auch den MuKE 2014 bzw. 2025, welche elektrische, festinstallierte Einzelraumheizgeräte nicht mehr zulässt. www.topten.ch/klimageraete-heizen

Andernfalls sind die Effizienzanforderungen so hoch anzusetzen, dass sie mindestens der Effizienz von Luft-Luft-Wärmepumpen (Klimageräte zum Heizen) entsprechen (> 200%). Diese sind aktuell zwar unter den Klimageräten reguliert, sind aber für die Verwendung «Heizen» der Kategorie der Einzelraumheizgeräte zuzuordnen. In dieser Kategorie sind sie klar die weitaus effizientesten Geräte. Diese Empfehlung stützt sich auf die EnergieSchweiz-Studie «Heizen mit Klimageräten» (April 2024).

Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen.

Da die Branchenvereinbarung zu Einspeisung von Biogas ins Tankstellennetz beendet wird und künftig kein Biogas mehr im Tankstellennetz sein wird, ist es wichtig, dass auch für die Energieetikette und die CO₂-Flottenziele kein Biogasanteil mehr angerechnet wird.

Die Möglichkeit, dass bei kleinformatischer Autowerbung, bei der die Energieetiketten-Angaben mehr als 10% der Fläche beanspruchen würden, diese mittels eines QR-Codes oder Links zugänglich gemacht werden können, ist pragmatisch.

Zugleich fordern wir grundsätzlich eine verstärkte Pflicht zur Deklaration der Energieetiketten-Angaben in der Autowerbung sowie auf den Websites aller Anbieter von Fahrzeugen. Weitere Forderungen betreffen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Personenwagen, realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride, Hinweise für Mehr- oder Minderausgaben für Energie, sowie, wiederum in der Autowerbung, Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten.

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits



Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.

Der Verbrauchskatalog des TCS listet über 350 Elektro-, 300 Benzin- und 160 Dieselmotoren auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUV, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

- 5.1 *Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien ~~unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises~~ bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.*

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen
Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die



CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Es zeigt sich ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit + 250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in- anstatt vollelektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

¹ https://climate.ec.europa.eu/news-your-voice/news/first-commission-report-real-world-co2-emissions-cars-and-vans-using-data-board-fuel-consumption-2024-03-18_en



Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette
Verständnis haben wir, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar. Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit EnG Art. 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatz-Informationen auf den Energieetiketten nicht per 2025 ausgewiesen werden.

Zumal die Energieetikette für Personenwagen per 1.1. 2025 ohnehin überarbeitet wird (bereits vernehmlassete Neueinteilung der Fahrzeuge in die Effizienzkatégorien, die wir sehr unterstützen). Die Begründung des Bundesrates auf Seite 70 bzw. 71 der Botschaft zur Gesetzesänderung ist weiterhin aktuell. Besonders relevant ist die Gesetzesänderung bei den Angaben zu den finanzrelevanten Unterschieden von Personenwagen aufgrund der Energiekosten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Begründung des Bundesrats in der Botschaft². Es ist bekannt, dass ein beträchtlicher Teil in der Grössenordnung von 20% der Autofahrenden denken, Elektroautos seien teuer, weil sie die Betriebskosten von Elektroautos (Energie- und Wartungskosten) überschätzen. Von Bedeutung ist diese Information v.a. in den nächsten 2 bis 5 Jahren in denen Elektroautos noch zu in der Regel höheren Anschaffungskosten führen. Eine späte Einführung bringt wenig Nutzen.

Die im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der Gesetzesänderung erwähnten Kritikpunkte zur Anpassung der Personenwagen-Energieetikette betreffen offensichtlich nicht diese Vergleichsangaben gemäss EnG Art. 44 Abs 1 Bst d, sondern das bei Fahrzeugen ohnehin noch nicht umsetzungsreife, aber notwendige Thema Lebenszyklus.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Litern oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKW aller Kategorien derselbe.

Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

² «Aus verhaltensökonomischen Überlegungen soll mit dem neuen Buchstaben d zudem – insbesondere bei den Energieetiketten für Personenwagen – die Möglichkeit geschaffen werden, den Kundinnen und Kunden beispielsweise aufzuzeigen, welchen finanziellen Unterschied der Kauf eines Fahrzeugs aus einer tiefen Kategorie gegenüber einem durchschnittlichen Fahrzeug der Kategorie A ausmacht.»



- «Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer»
- «Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer»
- «Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer»

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.

Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

2. Stellungnahme zur Teilrevision der Rohrleitungsverordnung RLV und der Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen. Hingegen möchten wir zwei grundsätzliche Ergänzungen einbringen:

Erweiterung um weitere erneuerbare gasförmige Energieträger

Beide Verordnungen sollen so angepasst werden, dass sie auch auf Wasserstoffleitungen angewendet werden können. Dies entspricht den zu erwartenden Entwicklungen in der Energieversorgung, wo auf erneuerbarem Strom basierte Brenn- und Treibstoffe an Wichtigkeit gewinnen werden. Insofern nehmen wir an, dass Leitungen, die andere erneuerbare gasförmige Energieträger wie Ammoniak transportieren, wie Methan-Gasleitungen behandelt werden.

Berücksichtigung des Transports von CO₂ in Rohrleitungen

Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass die Klimastrategie der Schweiz sogenannte Negativemissionstechnologien vorsieht, um netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Diese beinhalten auch die Abscheidung und Einlagerung von Kohlenstoffdioxid (CO₂). Das Kohlenstoffdioxid wird in der Konsequenz wohl auch in Rohrleitungen transportiert werden müssen, ist aber kein Brennstoff und fällt deshalb nicht unter Art. 2 Abs. 3 RLSV. Wir schlagen vor, diesen Absatz entsprechend zu erweitern.

3. Stellungnahme zur Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV)

Keinen Kommentar zu dieser Vorlage.



Zürich, 16. Dezember 2024

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

VERORDNUNGSÄNDERUNGEN BFE MIT INKRAFTTRETEN AM 1.7.2025

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 (Vernehmlassung 2024/70). Unsere Kommentare und Anträge zu den einzelnen Verordnungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Bei einigen Gerätekategorien und den Fahrzeugen beantragen wir ambitioniertere Effizienzvorgaben, welche besser zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 und zur Energieversorgungssicherheit beitragen.

Wir bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung und Übernahme unserer Anträge und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Wälchli
Leiter Fachbereich Nachhaltige Energienutzung

Stellungnahme zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Allgemein

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Wir sehen jedoch bei einigen Produktkategorien ein grosses Sparpotenzial, wenn in der Schweiz bessere Energieeffizienzklassen als Mindestanforderung im Gesetz vorgeschrieben werden. Der Markt ermöglicht das, die Geräte sind vorhanden und etabliert.

Kühlgeräte

Bei Kühlgeräten, welche im Haushalt üblich sind und die grosse Menge dieser Produktkategorie ausmacht, zeigt der Markt, dass ohne weiteres die Forderung nach der Mindestanforderung bei Klasse D (statt E) liegen kann, ohne etwas einzuschränken. Dies entspricht $EEL < 80$.

<https://www.topten.ch/private/products/refrigerators> und www.topten.ch/gefriergeraete.

Für Spezialgeräte wie Minibars, Weinkühlschränke, etc. kann mindestens die Kategorie F statt G vorgeschrieben werden ($EEL < 125$). www.topten.ch/minibars und www.topten.ch/weinkuehlschraenke

Waschmaschinen & Waschtrockner

Bei Waschmaschinen ist der Markt bereits weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B ($EEL < 60$) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/waschmaschinen

Wäschetrockner

Wir unterstützen die Einführung der strengeren Anforderung gegenüber den Anforderungen der EU. Auch hier gilt, dass der Markt diese Produkte bereits jetzt ohne weiteres liefern kann, weswegen das zu keinen Knappheitsproblemen führen kann.

Auch die Klassierung nach Trocknungsleistung über, resp. unter 4kg/h für die Unterscheidung nach Einsatz im Mehrfamilienhaus oder Einfamilienhaus/Wohnung finden wir sinnvoll. www.topten.ch/tumbler

Geschirrspüler

Auch bei Geschirrspülern ist der Markt weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine

Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B (EE I < 38) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/geschirrspueler

Elektronische Displays

Für elektronische Displays (ehemals Fernsehgeräte, enthält jetzt auch Monitore) begrünnen wir die Übernahme der EU-Mindestanforderungen. Allerdings ist es durchaus möglich für beide Typen unabhängig von der Anzahl Pixel die Mindestanforderung E zu übernehmen. Es gibt genügend Geräte auf dem Markt. www.topten.ch/tv

Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion

Wir begrünnen und unterstützen die Übernahme der EU-Bestimmungen.

Smartphones/Mobiltelefone/Schnurlose Telefone/ Slate Tablets

Wir unterstützen die Einführung von Mindestanforderungen bezüglich Rezyklierbarkeit, sowie eine Energieetikette für diese Produktkategorie. www.topten.ch/smartphones

Einzelraumheizgeräte

Einzelraumheizgeräte sollten stark reguliert werden, da sie mitunter zu den ineffizientesten Geräten im Bereich Heizung gehören. Wir schlagen vor, den Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen festinstallierte Einzelraumheizgeräten verboten ist. Dies entspräche auch den MuKE 2014 bzw. 2025, welche elektrische, festinstallierte Einzelraumheizgeräte nicht mehr zulässt. www.topten.ch/klimageraete-heizen

Andernfalls sind die Effizienzanforderungen so hoch anzusetzen, dass sie mindestens der Effizienz von Luft-Luft-Wärmepumpen (Klimageräte zum Heizen) entsprechen (>200%). Diese sind aktuell zwar unter den Klimageräten reguliert, sind aber für die Verwendung «Heizen» der Kategorie der Einzelraumheizgeräte zuzuordnen. In dieser Kategorie sind sie klar die weitaus effizientesten Geräte. Diese Empfehlung stützt sich auf die EnergieSchweiz-Studie «Heizen mit Klimageräten» (April 2024).

Entfeuchter

Es ist für uns unverständlich, wieso die Entfeuchter nicht in die Revision der Verordnung integriert wurden. Diese Geräte können die grössten Stromverbraucher in einem Haushalt sein, wenn sie schlecht dimensioniert oder falsch eingestellt sind (z.B. 150 Watt, ununterbrochener Betrieb im Keller, Energieverbrauch 1'300 kWh bzw. 35% eines Haushaltes). Deshalb schlagen wir die folgenden Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen Entfeuchtern vor:

- Regelung und Steuerung: Die Geräte müssen beim Erreichen des eingestellten SOLL-Wertes automatisch abstellen können. Ein Hygrostat ist deshalb vorgeschrieben.
- Energieeffizienz: Der Energieeffizienzwert DER des neuen Entfeuchtungs-Gerätes ist höher als 0.85 Liter/kWh (bezogen auf 15°C / 60% r.F.)

(Definition: DER= Dehumidification Efficiency Ratio (Entfeuchtungs-Effizienz-Index). Der DER-Wert ist definiert als das Verhältnis zwischen der entzogenen Feuchtigkeit in Liter pro 24 Stunden und die dazu nötige Elektrizität in kWh bei vorgegebenen Bedingungen (Raumtemperatur und relative Feuchtigkeit). DER-Wert = Liter Kondensat / Energieaufwand [Liter/kWh])

Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen.

Da die Branchenvereinbarung zu Einspeisung von Biogas ins Tankstellennetz beendet wird und künftig kein Biogas mehr im Tankstellennetz sein wird, ist es wichtig, dass auch für die Energieetikette und die CO₂-Flottenziele kein Biogasanteil mehr angerechnet wird.

Die Möglichkeit, dass bei kleinformatischer Autowerbung, bei der die Energieetiketten-Angaben mehr als 10% der Fläche beanspruchen würden, diese mittels eines QR-Codes oder Links zugänglich gemacht werden können, ist pragmatisch.

Zugleich fordern wir grundsätzlich eine verstärkte Pflicht zur Deklaration der Energieetiketten-Angaben in der Autowerbung sowie auf den Websites aller Anbieter von Fahrzeugen. Weitere Forderungen betreffen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Personenwagen, realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride, Hinweise für Mehr- oder Minderausgaben für Energie, sowie, wiederum in der Autowerbung, Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten.

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren.

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen

der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.

Der Verbrauchskatalog des TCS listet über 350 Elektro-, 300 Benzin- und 160 Dieselmotoren auf, welche diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUV, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

- 5.1 *Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die*

beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in- anstatt vollelektrischer Modelle zu erreichen.

¹ https://climate.ec.europa.eu/news-your-voice/news/first-commission-report-real-world-co2-emissions-cars-and-vans-using-data-board-fuel-consumption-2024-03-18_en

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Verständnis haben wir, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar. Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit EnG Art. 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatz-Informationen auf den Energieetiketten nicht per 2025 ausgewiesen werden.

Zumal die Energieetikette für Personenwagen per 1.1. 2025 ohnehin überarbeitet wird (bereits vernehmlassete Neueinteilung der Fahrzeuge in die Effizienzkategorien, die wir sehr unterstützen). Die Begründung des Bundesrates auf Seite 70 bzw. 71 der Botschaft zur Gesetzesänderung ist weiterhin aktuell. Besonders relevant ist die Gesetzesänderung bei den Angaben zu den finanzrelevanten Unterschieden von Personenwagen aufgrund der Energiekosten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Begründung des Bundesrats in der Botschaft².

Es ist bekannt, dass ein beträchtlicher Teil in der Grössenordnung von 20% der Autofahrenden denken, Elektroautos seien teuer, weil sie die Betriebskosten von Elektroautos (Energie- und Wartungskosten) überschätzen. Von Bedeutung ist diese Information v.a. in den nächsten 2 bis 5 Jahren in denen Elektroautos noch zu in der Regel höheren Anschaffungskosten führen. Eine späte Einführung bringt wenig Nutzen.

Die im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der Gesetzesänderung erwähnten Kritikpunkte zur Anpassung der Personenwagen-Energieetikette betreffen offensichtlich nicht diese Vergleichsangaben gemäss EnG Art. 44 Abs 1 Bst d,

² «Aus verhaltensökonomischen Überlegungen soll mit dem neuen Buchstaben d zudem – insbesondere bei den Energieetiketten für Personenwagen – die Möglichkeit geschaffen werden, den Kundinnen und Kunden beispielsweise aufzuzeigen, welchen finanziellen Unterschied der Kauf eines Fahrzeugs aus einer tiefen Kategorie gegenüber einem durchschnittlichen Fahrzeug der Kategorie A ausmacht.»

sondern das bei Fahrzeugen ohnehin noch nicht umsetzungsreife, aber notwendige Thema Lebenszyklus.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Litern oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKW aller Kategorien derselbe.

Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, welche dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- «Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer»
- «Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer»
- «Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer»

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.

Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

Stellungnahme zur Teilrevision der Rohrleitungsverordnung RLV und der Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen. Hingegen möchten wir zwei grundsätzliche Ergänzungen einbringen:

Erweiterung um weitere erneuerbare gasförmige Energieträger

Beide Verordnungen sollen so angepasst werden, dass sie auch auf Wasserstoffleitungen angewendet werden können. Dies entspricht den zu erwartenden Entwicklungen in der Energieversorgung, wo auf erneuerbarem Strom basierte Brenn- und Treibstoffe an Wichtigkeit gewinnen werden. Insofern nehmen wir an, dass Leitungen, die andere erneuerbare gasförmige Energieträger wie Ammoniak transportieren, wie Methan-Gasleitungen behandelt werden.

Berücksichtigung des Transports von CO₂ in Rohrleitungen

Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass die Klimastrategie der Schweiz sogenannte Negativemissionstechnologien vorsieht, um netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Diese beinhalten auch die Abscheidung und Einlagerung von Kohlenstoffdioxid (CO₂). Das Kohlenstoffdioxid wird in der Konsequenz wohl auch in Rohrleitungen transportiert werden müssen, ist aber kein Brennstoff und fällt deshalb nicht unter Art. 2 Abs. 3 RLSV. Wir schlagen vor, diesen Absatz entsprechend zu erweitern.

Stellungnahme zur Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir haben keine Kommentare zu dieser Vorlage.

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Bern, 11. Dezember 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich Verordnungsänderungen im Bereich
des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025
(Vernehmlassung 2024/70)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch. Wir beschränken und dabei auf diejenigen Aspekte, welche den Verkehr betreffen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper: Stellungnahme zu den Änderungen der EnEV

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen.

Da die Branchenvereinbarung zu Einspeisung von Biogas ins Tankstellennetz beendet wird und künftig kein Biogas mehr im Tankstellennetz sein wird, ist es wichtig, dass auch für die Energieetikette und die CO₂-Flottenziele kein Biogasanteil mehr angerechnet wird.

Die Möglichkeit, dass bei kleinformatischer Autowerbung, bei der die Energieetiketten-Angaben mehr als 10% der Fläche beanspruchen würden, diese mittels eines QR-Codes oder Links zugänglich gemacht werden können, ist pragmatisch.

Allerdings fordern wir grundsätzlich eine verstärkte Pflicht zur Deklaration der Energieetiketten-Angaben in der Autowerbung sowie auf den Websites aller Anbieter von Fahrzeugen. Weitere Forderungen betreffen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Personenwagen, realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride, Hinweise für Mehr- oder Minderausgaben für Energie, sowie, wiederum in der Autowerbung, Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten.

Im Folgenden unsere Forderungen im Detail.

1. Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.

Der Verbrauchskatalog des TCS listet über 350 Elektro-, 300 Benzin- und 160 Dieselmodelle auf, die diese Verbrauchslimite einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUVs, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit

Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

2. Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

5.1 Wer *ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper* in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien ~~unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises~~ bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

3. Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

4. Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3,5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in- anstatt reinelektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027 -, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3,5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

5. Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Verständnis haben wir, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar. Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit Art 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatzinformationen auf den Energieetiketten nicht per 2025 ausgewiesen werden.

Zumal die Energieetikette für Personenwagen per 1.1. 2025 ohnehin überarbeitet wird (bereits vernehmlassete Neueinteilung der Fahrzeuge in die Effizienzkatégorien, die wir sehr unterstützen). Die Begründung des Bundesrates auf Seite 70 bzw. 71 der Botschaft zur Gesetzesänderung ist weiterhin aktuell. Besonders relevant ist die Gesetzes-änderung bei den Angaben zu den finanzrelevanten Unterschieden von Personenwagen aufgrund der Energiekosten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Begründung des Bundesrats in der Botschaft².

¹ https://climate.ec.europa.eu/news-your-voice/news/first-commission-report-real-world-co2-emissions-cars-and-vans-using-data-board-fuel-consumption-2024-03-18_en

² «Aus verhaltensökonomischen Überlegungen soll mit dem neuen Buchstaben d zudem – insbesondere bei den Energieetiketten für Personenwagen – die Möglichkeit geschaffen werden, den Kundinnen und Kunden

Es ist bekannt, dass ein beträchtlicher Teil in der Grössenordnung von 20% der Autofahrenden denken, Elektroautos seien teuer, weil sie die Betriebskosten von Elektroautos (Energie- und Wartungskosten) überschätzen. Von Bedeutung ist diese Information v.a. in den nächsten 2 bis 5 Jahren in denen Elektroautos noch zu in der Regel höheren Anschaffungskosten führen. Eine späte Einführung bringt wenig Nutzen.

Die im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der Gesetzesänderung erwähnten Kritikpunkte zur Anpassung der Personenwagen-Energieetikette betreffen offensichtlich nicht diese Vergleichsangaben gemäss Art 44 Abs 1 Bst d sondern die das bei Fahrzeugen ohnehin noch nicht umsetzungsreife aber notwendige Thema Lebenszyklus.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Liter oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKWs aller Kategorien derselbe.

6. Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- « Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer »

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.

Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

beispielsweise aufzuzeigen, welchen finanziellen Unterschied der Kauf eines Fahrzeugs aus einer tiefen Kategorie gegenüber einem durchschnittlichen Fahrzeug der Kategorie A ausmacht.»



WWF Schweiz
Patrick Hofstetter
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
Patrick.Hofstetter@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 10. Dezember 2024

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsänderungen des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025. Wir beschränken uns dabei auf die Energieeffizienzverordnung und die Rohrleitungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elgin Brunner'.

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Patrick Hofstetter'.

Dr. Patrick Hofstetter
Fachgruppenleiter Klima und Energie



Stellungnahme zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Allgemein

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah als Minimum an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Wir sehen jedoch bei einigen Produktkategorien ein grosses Sparpotenzial, wenn in der Schweiz bessere Energieeffizienzklassen als Mindestanforderung im Gesetz vorgeschrieben werden. Der Markt ermöglicht das, die Geräte sind vorhanden und etabliert.

Kühlgeräte

Bei Kühlgeräten, welche im Haushalt üblich sind und die grosse Menge dieser Produktkategorie ausmacht, zeigt der Markt, dass ohne weiteres die Forderung nach der Mindestanforderung bei Klasse D (statt E) liegen kann, ohne etwas einzuschränken. Dies entspricht $EEI < 80$.

www.topten.ch/kuehlgeraete und www.topten.ch/gefriergeraete.

Für Spezialgeräte wie Minibars, Weinkühlschränke, etc. kann mindestens die Kategorie F statt G vorgeschrieben werden ($EEI < 125$). www.topten.ch/minibars und www.topten.ch/weinkuehlschraenke

Waschmaschinen & Waschtrockner

Bei Waschmaschinen ist der Markt bereits weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B ($EEI < 60$) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/waschmaschinen

Wäschetrockner

Wir unterstützen die Einführung der strengeren Anforderung gegenüber den Anforderungen der EU. Auch hier gilt, dass der Markt diese Produkte bereits jetzt ohne weiteres liefern kann, weswegen das zu keinen Knappheitsproblemen führen kann.

Auch die Klassierung nach Trocknungsleistung über, resp. unter 4kg/h für die Unterscheidung nach Einsatz im Mehrfamilienhaus oder Einfamilienhaus/Wohnung finden wir sinnvoll.

www.topten.ch/tumbler

Geschirrspüler

Auch bei Geschirrspülern ist der Markt weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B ($EEI < 38$) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/geschirrspueler

Elektronische Displays

Für elektronische Displays (ehemals Fernsehgeräte, enthält jetzt auch Monitore) begrünnen wir die Übernahme der EU-Mindestanforderungen. Allerdings ist es durchaus möglich für beide Typen



unabhängig von der Anzahl Pixel die Mindestanforderung E zu übernehmen. Es gibt genügend Geräte auf dem Markt. www.topten.ch/tv

Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion

Wir begrüßen und unterstützen die Übernahme der EU-Bestimmungen.

Smartphones/Mobiltelefone/Schnurlose Telefone/ Slate Tablets

Wir unterstützen die Einführung von Mindestanforderungen bezüglich Recyclierbarkeit, sowie eine Energieetikette für diese Produktkategorie. www.topten.ch/smartphones

Einzelraumheizgeräte

Einzelraumheizgeräte sollten stark reguliert werden, da sie mitunter zu den ineffizientesten Geräten im Bereich Heizung gehören. Wir schlagen vor, den Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen festinstallierte Einzelraumheizgeräten verboten ist. Dies entspräche auch den MuKE 2014 bzw. 2025, welche elektrische, festinstallierte Einzelraumheizgeräte nicht mehr zulässt.

www.topten.ch/klimageraete-heizen

Andernfalls sind die Effizienzanforderungen so hoch anzusetzen, dass sie mindestens der Effizienz von Luft-Luft-Wärmepumpen (Klimageräte zum Heizen) entsprechen (>200%). Diese sind aktuell zwar unter den Klimageräten reguliert, sind aber für die Verwendung «Heizen» der Kategorie der Einzelraumheizgeräte zuzuordnen. In dieser Kategorie sind sie klar die weitaus effizientesten Geräte. Diese Empfehlung stützt sich auf die EnergieSchweiz-Studie «Heizen mit Klimageräten» (April 2024).

Entfeuchter (neu)

Es ist für uns unverständlich, wieso die Entfeuchter nicht integriert wurden. Diese Geräte, wenn sie schlecht dimensioniert oder falsch eingestellt sind, können die grössten Stromverbraucher in einem Haushalt sein (z.B. 150 Watt, ununterbrochener Betrieb im Keller, Energieverbrauch 1'300 kWh bzw. 35% eines Haushaltes).

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen Entfeuchtern.

Regelung und Steuerung: Die Geräte müssen beim Erreichen des eingestellten SOLL-Wertes automatisch abstellen können. Ein Hygrostat ist deshalb vorgeschrieben.

Energieeffizienz: Der Energieeffizienzwert DER des neuen Entfeuchtungs-Gerätes ist höher als 0.85 Liter/kWh (bezogen auf 15°C / 60% r.F.)

(Definition: DER= Dehumidification Efficiency Ratio (Entfeuchtungs-Effizienz-Index). Der DER-Wert ist definiert als das Verhältnis zwischen der entzogenen Feuchtigkeit in Liter pro 24 Stunden und die dazu nötige Elektrizität in kWh bei vorgegebenen Bedingungen (Raumtemperatur und relative Feuchtigkeit).
DER-Wert = Liter Kondensat / Energieaufwand [Liter/kWh])



Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen.

Da die Branchenvereinbarung zu Einspeisung von Biogas ins Tankstellennetz beendet wird und künftig kein Biogas mehr im Tankstellennetz sein wird, ist es wichtig, dass auch für die Energieetikette und die CO₂-Flottenziele kein Biogasanteil mehr angerechnet wird.

Die Möglichkeit, dass bei kleinformatiger Autowerbung, bei der die Energieetiketten-Angaben mehr als 10% der Fläche beanspruchen würden, diese mittels eines QR-Codes oder Links zugänglich gemacht werden können, ist pragmatisch.

Zugleich fordern wir grundsätzlich eine verstärkte Pflicht zur Deklaration der Energieetiketten-Angaben in der Autowerbung sowie auf den Websites aller Anbieter von Fahrzeugen. Weitere Forderungen betreffen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Personenwagen, realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride, Hinweise für Mehr- oder Minderausgaben für Energie, sowie, wiederum in der Autowerbung, Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten.

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.

Der Verbrauchskatalog des TCS listet über 350 Elektro-, 300 Benzin- und 160 Dieselmotoren auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUV, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.



Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

- 5.1 Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien ~~unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises~~ bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf der Importeurseite sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.



Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklarierendem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in- anstatt vollelektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam in zwei Schritten, 2025 und 2027, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Verständnis haben wir, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar. Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit EnG Art. 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatz-Informationen auf den Energieetiketten nicht per 2025 ausgewiesen werden.

Zumal die Energieetikette für Personenwagen per 1.1. 2025 ohnehin überarbeitet wird (bereits vernehmlassste Neueinteilung der Fahrzeuge in die Effizienzkatégorien, die wir sehr unterstützen). Die Begründung des Bundesrates auf Seite 70 bzw. 71 der Botschaft zur Gesetzesänderung ist weiterhin aktuell. Besonders relevant ist die Gesetzesänderung bei den Angaben zu den finanzrelevanten Unterschieden von Personenwagen aufgrund der Energiekosten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Begründung des Bundesrats in der Botschaft².

¹ https://climate.ec.europa.eu/news-your-voice/news/first-commission-report-real-world-co2-emissions-cars-and-vans-using-data-board-fuel-consumption-2024-03-18_en

² «Aus verhaltensökonomischen Überlegungen soll mit dem neuen Buchstaben d zudem – insbesondere bei den Energieetiketten für Personenwagen – die Möglichkeit geschaffen werden, den Kundinnen und Kunden beispielsweise



Es ist bekannt, dass ein beträchtlicher Teil in der Grössenordnung von 20% der Autofahrenden denken, Elektroautos seien teuer, weil sie die Betriebskosten von Elektroautos (Energie- und Wartungskosten) überschätzen. Von Bedeutung ist diese Information v.a. in den nächsten 2 bis 5 Jahren in denen Elektroautos noch zu in der Regel höheren Anschaffungskosten führen. Eine späte Einführung bringt wenig Nutzen.

Die im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der Gesetzesänderung erwähnten Kritikpunkte zur Anpassung der Personenwagen-Energieetikette betreffen offensichtlich nicht diese Vergleichsangaben gemäss EnG Art. 44 Abs 1 Bst d, sondern das bei Fahrzeugen ohnehin noch nicht umsetzungsreife, aber notwendige Thema Lebenszyklus.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100 000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Litern oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKW aller Kategorien derselbe.

Stellungnahme zur Teilrevision der Rohrleitungsverordnung RLV und der Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen. Hingegen möchten wir zwei grundsätzliche Ergänzungen einbringen:

Erweiterung um weitere erneuerbare gasförmige Energieträger

Beide Verordnungen sollen so angepasst werden, dass sie auch auf Wasserstoffleitungen angewendet werden können. Dies entspricht den zu erwartenden Entwicklungen in der Energieversorgung, wo auf erneuerbarem Strom basierte Brenn- und Treibstoffe an Wichtigkeit gewinnen werden. Insofern nehmen wir an, dass Leitungen, die andere erneuerbare gasförmige Energieträger wie Ammoniak transportieren, wie Methan-Gasleitungen behandelt werden.

Berücksichtigung des Transports von CO₂ in Rohrleitungen

Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass die Klimastrategie der Schweiz sogenannte Negativemissionstechnologien vorsieht, um netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Diese beinhalten auch die Abscheidung und Einlagerung von Kohlenstoffdioxid (CO₂). Das Kohlenstoffdioxid wird in der Konsequenz wohl auch in Rohrleitungen transportiert werden müssen, ist aber kein Brennstoff und fällt deshalb nicht unter Art. 2 Abs. 3 RLSV. Wir schlagen vor, diesen Absatz entsprechend zu erweitern.

aufzuzeigen, welchen finanziellen Unterschied der Kauf eines Fahrzeugs aus einer tiefen Kategorie gegenüber einem durchschnittlichen Fahrzeug der Kategorie A ausmacht.»



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Datum 18. Dezember 2024
Unser Zeichen Sid
Direktwahl +41 56 437 1304
E-Mail Gerhard.Schmid@nagra.ch

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten
am 1. Juli 2025:
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 18. September 2024 haben Sie die Nagra, Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle, zur Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE), mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025, eingeladen. Die Nagra bedankt sich für die Einladung und nimmt Stellung zum Entwurf zur Änderung der Kernenergieverordnung, von der sie und ihre Tochtergesellschaften als Rahmenbewilligungsgesuchstellerinnen für ein geologisches Tiefenlager und eine Brennelementverpackungsanlage zukünftig betroffen sein wird.

Sicherheitsbewertungen in Kernanlagen werden weltweit nach Empfehlungen der Internationalen Atomenergieagentur IAEA mit einem «graded approach» durchgeführt. Das heisst, dass das Gefährdungspotential für den Umfang und die Periodizität der Bewertungen massgeblich ist. Dieser Ansatz ist sachgerecht und hat als Grundsatz der Verhältnismässigkeit in der Schweiz sogar Verfassungsrang.

Eine gleichermassen umfassende Sicherheitsbewertung für sämtliche Anlagen, wie sie im Entwurf vorgeschlagen wird, widerspricht folglich dem IAEA-Ansatz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. So ist beispielsweise das Gefährdungspotential von Anlagen(teilen) für die Zwischenlagerung von Brennelementen im Vergleich zu Kernkraftwerken im Betrieb sehr klein. Noch sehr viel kleiner ist das Gefährdungspotential, das von Brennelementen ausgeht, die in Endlagerbehältern sicher verschlossen sind.

Ebenfalls sehr gering ist das Gefährdungspotential von Anlagen(teilen), in denen schwach- und mittelaktive Abfälle gehandhabt werden. Das Kernenergiegesetz sieht denn auch in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c ganz im Sinne des «graded approach» und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ausdrücklich vor, dass radioaktive Abfälle mit geringer Strahlungswirkung vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden können. Es ist daher nicht einsichtig, weshalb für alle Anlagen, ungeachtet des Gefährdungspotentials, alle zehn Jahre eine umfassende Sicherheitsbewertung durchgeführt und auf eine Abstufung verzichtet werden soll. Eine Abstufung sollte auch hinsichtlich der Periodizität erfolgen. So macht beispielsweise eine Sicherheitsbewertung alle 10 Jahre während der Beobachtungsphase des geologischen Tiefenlagers keinen Sinn.

Wir ersuchen Sie daher, im Verordnungstext im Sinne eines «graded approach» den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zum Ausdruck zu bringen und auf die Regelung des Umfangs (umfassend) und der Periodizität der Sicherheitsbewertungen in der Verordnung selbst zu verzichten. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Matthias Braun
CEO



Gerhard Schmid
General Counsel

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2024

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der EnEV-Revision erachten wir die Erläuterungen zur Streichung von Art. 12a (Branchenverpflichtung zur Einhaltung eines Mindestanteils von Biogas im Treibstoff) als sehr fragwürdig, da sie fälschlicherweise den Eindruck vermittelt, Gas werde in Zukunft in keiner Weise mehr als Treibstoff eingesetzt. Da auch in Zukunft weiterhin gasbetriebene Fahrzeuge (insbesondere Lieferwagen und Lastwagen) verkauft und genutzt werden, beantragen wir die Streichung der Formulierung *«Dies wird zur Folge haben, dass im Verkehrsbereich künftig kein Biogas mehr eingesetzt wird.»* auf Seite 2 des Erläuternden Berichts. Die CO₂-Verordnung sollte entsprechend auch so angepasst werden, dass im Sinne der Investitionssicherheit weiterhin ein pauschaler Reduktionswert von 20% gilt und/oder ein individueller Reduktionswert (analog Art. 26b CO₂-Verordnung) zur Anwendung kommt.

Hinsichtlich der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) beantragen wir auf die zusätzlichen Anforderungen an Wasserstoffleitungen von bis zu 200 bar cm unter Art. 1 Abs. 2 Bst. b zu verzichten. Durch den Verbleib der Aufsichtskompetenz bei den Kantonen kann eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet und gleichzeitig die Entwicklung von Wasserstoffanwendungen in der Schweiz durch tiefere Betriebs- und Unterhaltskosten begünstigt werden. Ansonsten begrüsst die aeesuisse die Anpassungen der RLV und der RLSV.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit rund 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien, Energienetze und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin

Ch. Schaer

Christoph Schaer
Co-Präsident

Stefan Batzli

Stefan Batzli
Geschäftsführer



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC

Glovelier, le 19 décembre 2024

Concerne: Réponse à la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites du 18.09.2024 (OITC)

Madame, Monsieur,

Nous nous permettons de vous écrire au sujet de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites, entrée en consultation le 18 septembre 2024, et plus précisément de son article 3, alinéa 1, relatif aux exigences dimensionnelles pour les conduites de transport d'hydrogène.

Nous souhaitons attirer votre attention sur le fait que cette ordonnance définit les seuils de régulation pour les hydrogénoducs en se basant exclusivement sur le diamètre extérieur des conduites, ce qui, selon nous, pourrait conduire à des inégalités de traitement entre différents systèmes de transport d'hydrogène. En effet, les technologies actuelles permettent une grande diversité de conception, et le diamètre extérieur peut varier significativement selon les matériaux et structures employés, tout en conservant un diamètre intérieur identique. Cette variation de diamètre extérieur entraîne une variabilité qui ne reflète pas nécessairement les exigences de sécurité ou de performance du système.

Un exemple notable de type de conduite pénalisé par cette législation pourrait être le système «Hydrogen Tight H2T» de SoluForce, qui se trouve pourtant être recommandé par la réglementation H1000 (Art 8.2.3 al 10). Ce système possède un diamètre interne de 9.8 cm et un diamètre extérieur de 12.5 cm, et il est certifié jusqu'à une pression de service de 42 bar. Son bilan énergétique est excellent et il constitue une excellente alternative à l'acier inoxydable, très énergivore et coûteux à déployer, sans bénéfice en termes de performances. Toutefois, bien que ses caractéristiques techniques respectent les normes de sécurité, le diamètre extérieur de 12.5 cm soumet ce système à des contraintes réglementaires qu'un autre système, reposant sur une variation de diamètre extérieur, pourrait éviter. Cette conduite est par ailleurs composée d'un sandwich de 4 couches distinctes, dont une gaine extérieure qui remplace le fourreau dans lequel devrait être glissé une conduite acier. La définition du « diamètre extérieur » nous semble ainsi ambiguë : la gaine de protection extérieure doit-elle être considérée dans le calcul ? De manière plus générale, quel serait le traitement d'une conduite couverte d'une couche d'isolation extérieure (thermique, électrique ou autre) ?

Cette réglementation basée sur le diamètre extérieur risque de nuire à la sécurité des conduites, en incitant à réduire l'épaisseur de la paroi pour rester en dessous de la limite imposée pour le diamètre extérieur, tout en maximisant le volume intérieur.

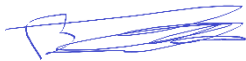
Nous pensons qu'une approche plus appropriée et juste consisterait à baser l'ordonnance sur le diamètre intérieur des conduites, critère davantage représentatif des capacités de transport et de sécurité de la conduite, indépendamment des technologies employées. Cela permettrait de s'assurer que seuls les systèmes réellement soumis à des risques justifiant une régulation plus stricte soient encadrés par cette loi, tout en encourageant l'innovation technologique dans le secteur de l'hydrogène.

Un diamètre interne de 12 cm (ou même 10 cm, permettant d'intégrer le produit mentionné par la SVGW dans sa norme H1000) serait un seuil cohérent et approprié pour favoriser le développement des petites installations de transport d'hydrogène à basse pression, particulièrement pour les projets de proximité. En définissant le critère sur le diamètre interne, la réglementation permettrait la mise en place de conduites optimisées pour des applications locales, telles que la distribution dans des zones industrielles ou résidentielles, où les pressions restent faibles et les risques sont contrôlés. Cela offrirait un cadre plus flexible, stimulant l'essor des projets innovants et de petites envergures tout en maintenant un niveau de sécurité optimal.

En espérant que ces suggestions contribuent à l'amélioration de cette ordonnance, nous restons à votre entière disposition.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Pour H2 Bois SA,
Mathieu Boccard



Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Basel, 12. Dezember 2024

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Revision der RLV und der RLSV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung zu nehmen.

Die H2-HUB Schweiz und Ihre Trägerschaft unterstützt das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren und bis dahin ausschließlich klimaneutrale Gase anzubieten.

Wasserstoff wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Der Bundesrat plant, bis Ende 2024 eine Strategie zur Rolle von Wasserstoff in der Schweiz zu verabschieden, die für die Schweizer Gas- und Energiewirtschaft von Bedeutung sein wird. Ein Ziel ist der leitungsgebundene Import von Wasserstoff ab 2035. Bis dahin liegt der Fokus auf der inländischen Produktion kleiner Mengen, die lokal nachgefragt und verbraucht werden. Kurze, lokale Wasserstoffleitungen sollen einen effizienten Transport zwischen Produzenten und Verbrauchern ermöglichen. Diese Leitungen müssen sicher und wirtschaftlich betrieben werden können.

Nach Einschätzung der technischen Experten der Gasbranche, des SVGW, kann dies erreicht werden, wenn auf die zusätzlichen Anforderungen an Wasserstoffleitungen von 200 bar cm verzichtet wird. Wir beantragen daher, Art. 1 Abs. 2 RLSV entsprechend anzupassen.

Antrag zur Anpassung von Art. 1 Abs. 2b RLSV: Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Außendurchmesser in Metern nicht größer als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.

Mit dieser Anpassung verbleibt die Aufsichtskompetenz bei den Kantonen. Dies gewährleistet einerseits eine hohe Betriebssicherheit und ermöglicht andererseits durch niedrigere Betriebs- und Unterhaltskosten den Ausbau der Wasserstoffanwendungen in der Schweiz.

Der H2-HUB Schweiz unterstützt die weiteren Änderungen, insbesondere Art. 39a Abs. 2 und 4 RLSV zum IKT-Minimalstandard.

Wir schließen uns im Übrigen der Stellungnahme des SVGW an und verweisen auf diese.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für eventuelle Fragen steht Ihnen Daniel Lüdin d.luedin@hkbb.ch / info@h2-hub.swiss gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Daniel Lüdin
Geschäftsführer


Unterschriften)

Beat Hirschi
Präsident


Unterschriften)

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Niedergösgen, 18. Dezember 2024

Revision der RLV und der RLSV Stellungnahme Hydrospider AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur Revision der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Rohrleitungssicherungsverordnung (RLSV) Stellung nehmen zu können.

Die Hydrospider AG ist eine Joint Venture der Alpiq (45%), H2 Energy (45%) und Linde (10%). Zusammen mit unseren Aktionären betreiben wir eine 2 MW Wasserstoffproduktionsanlage, und planen zurzeit 8 weitere Wasserstoffproduktionsanlagen in der Schweiz, deren Leistung jeweils zwischen 5-30 MW pro Anlage betragen soll. Hydrospider positioniert sich als Produzent und Hauptlieferant des grünen Wasserstoffs für die Mobilität, insbesondere des Schwerverkehrs, in der Schweiz.

Wasserstoff spielt bei der Energietransition mittelfristig eine zentrale Rolle. Der Bundesrat hat am 13.12.2024 eine Strategie zur Rolle von Wasserstoff in der Schweiz verabschiedet, deren Stossrichtungen für die Schweizer strom- und molekülgebundenen Transitionslösungen relevant sein wird. Ein Meilenstein ist der leitungsgebundene Import von Wasserstoff ab 2035. Bis dahin steht der Aufbau von inländischer Produktions- und Transportinfrastruktur im Vordergrund. Dabei wird der produzierte Wasserstoff mehrheitlich lokal nachgefragt und verbraucht werden. Kurze, lokale Wasserstoffleitungen sollen, wo möglich und sinnvoll den Containertransport als effizienten Transport zwischen Produzenten und lokalen Nachfragern ergänzen und/oder ablösen.

Nach Einschätzung des VSG und gestützt auf die technischen Experten der Gasbranche, des SVGW, kann dies erreicht werden, wenn auf die zusätzlichen Anforderungen an Wasserstoffleitungen von 200 bar cm verzichtet wird. Wir beantragen deshalb, Art. 1 Abs. 2 RLSV entsprechend anzupassen.

➔ Antrag zur Anpassung Art. 1 Abs. 2b RLSV:

Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e b der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen ~~und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.~~

Mit dieser Anpassung verbleibt die Aufsichtskompetenz bei den Kantonen. Damit ist einerseits eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet, andererseits ermöglichen die tieferen Betriebs- und Unterhaltskosten den Hochlauf der Wasserstoffanwendungen in der Schweiz.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme des SVGW an und verweisen auf diese.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen steht Ihnen Yves Wymann (yves.wymann@hydrospider.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Yves Wymann

Leiter Projekte und Projektentwicklung



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Eingereicht per E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 13. Dezember 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025
(Vernehmlassung 2024/70)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025. Unsere Kommentare und Anträge zu den einzelnen Verordnungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung unserer Anträge und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Gasser
Präsident

A blue ink signature of Stefan Gasser, consisting of a stylized 'S' followed by a series of loops and a horizontal stroke.

Giuseppina Togni
Vorstand

A blue ink signature of Giuseppina Togni, featuring a stylized 'G' and 'T' with a horizontal stroke.

**Schweizerische Agentur für Energieeffizienz, Agence Suisse pour l'efficacité énergétique,
Agenzia Svizzera per l'efficienza energetica, Swiss agency for efficient energy use**

[S.A.F.E.], Schaffhauserstrasse 34, CH-8006 Zürich, Tel. 044 362 92 31, info@energieeffizienz.ch

Stellungnahme zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Allgemein

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Wir sehen jedoch bei einigen Produktkategorien ein grosses Sparpotenzial, wenn in der Schweiz bessere Energieeffizienzklassen als Mindestanforderung im Gesetz vorgeschrieben werden. Der Markt ermöglicht das, die Geräte sind vorhanden und etabliert.

Kühlgeräte

Bei Kühlgeräten, welche im Haushalt üblich sind und die grosse Menge dieser Produktkategorie ausmacht, zeigt der Markt, dass ohne weiteres die Forderung nach der Mindestanforderung bei Klasse D (statt E) liegen kann, ohne etwas einzuschränken. Dies entspricht EEI < 80. www.topten.ch/kuehlgeraete und www.topten.ch/gefriergeraete.

Für Spezialgeräte wie Minibars, Weinkühlschränke, etc. kann mindestens die Kategorie F statt G vorgeschrieben werden (EEI < 125). www.topten.ch/minibars und www.topten.ch/weinkuehlschraenke

Waschmaschinen & Waschtrockner

Bei Waschmaschinen ist der Markt bereits weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B (EEI < 60) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/waschmaschinen

Wäschetrockner

Wir unterstützen die Einführung der strengeren Anforderung gegenüber den Anforderungen der EU. Auch hier gilt, dass der Markt diese Produkte bereits jetzt ohne weiteres liefern kann, weswegen das zu keinen Knappheitsproblemen führen kann.

Auch die Klassierung nach Trocknungsleistung über, resp. unter 4kg/h für die Unterscheidung nach Einsatz im Mehrfamilienhaus oder Einfamilienhaus/Wohnung finden wir sinnvoll. www.topten.ch/tumbler

Geschirrspüler

Auch bei Geschirrspülern ist der Markt weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B (EEI < 38) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/geschirrspueler

Elektronische Displays

Für elektronische Displays (ehemals Fernsehgeräte, enthält jetzt auch Monitore) begrüßen wir die Übernahme der EU-Mindestanforderungen. Allerdings ist es durchaus möglich für beide Typen unabhängig von der Anzahl Pixel die Mindestanforderung E zu übernehmen. Es gibt genügend Geräte auf dem Markt. www.topten.ch/tv

Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion

Wir begrüßen und unterstützen die Übernahme der EU-Bestimmungen.

Smartphones/Mobiltelefone/Schnurlose Telefone/ Slate Tablets

Wir unterstützen die Einführung von Mindestanforderungen bezüglich Recycelbarkeit, sowie eine Energieetikette für diese Produktkategorie. www.topten.ch/smartphones

Einzelraumheizgeräte

Einzelraumheizgeräte sollten stark reguliert werden, da sie mitunter zu den ineffizientesten Geräten im Bereich Heizung gehören. Wir schlagen vor, den Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen festinstallierte Einzelraumheizgeräten verboten ist. Dies entspräche auch den MuKE 2014 bzw. 2025, welche elektrische, festinstallierte Einzelraumheizgeräte nicht mehr zulässt. www.topten.ch/klimageraete-heizen

Andernfalls sind die Effizienzanforderungen so hoch anzusetzen, dass sie mindestens der Effizienz von Luft-Luft-Wärmepumpen (Klimageräte zum Heizen) entsprechen (>200%). Diese sind aktuell zwar unter den Klimageräten reguliert, sind aber für die Verwendung «Heizen» der Kategorie der Einzelraumheizgeräte zuzuordnen. In dieser Kategorie sind sie klar die weitaus effizientesten Geräte. Diese Empfehlung stützt sich auf die EnergieSchweiz-Studie «Heizen mit Klimageräten» (April 2024).

Entfeuchter (neu)

Es ist für uns unverständlich, wieso die Entfeuchter nicht integriert wurden. Diese Geräte, wenn sie schlecht dimensioniert oder falsch eingestellt sind, können die grössten Stromverbraucher in einem Haushalt sein (z.B. 150 Watt, ununterbrochener Betrieb im Keller, Energieverbrauch 1'300 kWh bzw. 35% eines Haushaltes).

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen Entfeuchtern.

Regelung und Steuerung: Die Geräte müssen beim Erreichen des eingestellten SOLL-Wertes automatisch abstellen können. Ein Hygrostat ist deshalb vorgeschrieben.

Energieeffizienz: Der Energieeffizienzwert DER des neuen Entfeuchtungs-Gerätes ist höher als 0.85 Liter/kWh (bezogen auf 15°C / 60% r.F.)

(Definition: DER= Dehumidification Efficiency Ratio (Entfeuchtungs-Effizienz-Index). Der DER-Wert ist definiert als das Verhältnis zwischen der entzogenen Feuchtigkeit in Liter pro 24 Stunden und die dazu nötige Elektrizität in kWh bei vorgegebenen Bedingungen (Raumtemperatur und relative Feuchtigkeit). DER-Wert = Liter Kondensat / Energieaufwand [Liter/kWh])

Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen.

Da die Branchenvereinbarung zu Einspeisung von Biogas ins Tankstellennetz beendet wird und künftig kein Biogas mehr im Tankstellennetz sein wird, ist es wichtig, dass auch für die Energieetikette und die CO₂-Flottenziele kein Biogasanteil mehr angerechnet wird.

Die Möglichkeit, dass bei kleinformatischer Autowerbung, bei der die Energieetiketten-Angaben mehr als 10% der Fläche beanspruchen würden, diese mittels eines QR-Codes oder Links zugänglich gemacht werden können, ist pragmatisch.

Zugleich würden wir grundsätzlich eine verstärkte Pflicht zur Deklaration der Energieetiketten-Angaben in der Autowerbung sowie auf den Websites aller Anbieter von Fahrzeugen begrüßen. Weitere Vorschläge betreffen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Personenwagen, realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride, Hinweise für Mehr- oder Minderausgaben für Energie, sowie, wiederum in der Autowerbung, Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten.

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch seriennässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir schlagen darum vor, Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026, festzusetzen. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.

Der Verbrauchskatalog des TCS listet über 350 Elektro-, 300 Benzin- und 160 Dieselmotore auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUV, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir schlagen vor, diese Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung aufzuheben. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Waschtrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

- 5.1 *Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder*

2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in- anstatt vollelektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Empfehlung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

¹ https://climate.ec.europa.eu/news-your-voice/news/first-commission-report-real-world-co2-emissions-cars-and-vans-using-data-board-fuel-consumption-2024-03-18_en

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Verständnis haben wir, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar. Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit EnG Art. 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatz-Informationen auf den Energieetiketten nicht per 2025 ausgewiesen werden.

Zumal die Energieetikette für Personenwagen per 1.1. 2025 ohnehin überarbeitet wird (bereits vernehmlassste Neueinteilung der Fahrzeuge in die Effizienzkategorien, die wir sehr unterstützen). Die Begründung des Bundesrates auf Seite 70 bzw. 71 der Botschaft zur Gesetzesänderung ist weiterhin aktuell. Besonders relevant ist die Gesetzesänderung bei den Angaben zu den finanzrelevanten Unterschieden von Personenwagen aufgrund der Energiekosten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Begründung des Bundesrats in der Botschaft².

Es ist bekannt, dass ein beträchtlicher Teil in der Grössenordnung von 20% der Autofahrenden denken, Elektroautos seien teuer, weil sie die Betriebskosten von Elektroautos (Energie- und Wartungskosten) überschätzen. Von Bedeutung ist diese Information v.a. in den nächsten 2 bis 5 Jahren in denen Elektroautos noch zu in der Regel höheren Anschaffungskosten führen. Eine späte Einführung bringt wenig Nutzen.

Die im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der Gesetzesänderung erwähnten Kritikpunkte zur Anpassung der Personenwagen-Energieetikette betreffen offensichtlich nicht diese Vergleichsangaben gemäss EnG Art. 44 Abs 1 Bst d, sondern das bei Fahrzeugen ohnehin noch nicht umsetzungsreife, aber notwendige Thema Lebenszyklus.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Litern oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKW aller Kategorien derselbe.

Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Werbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- «Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer»
- «Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer»
- «Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer»

² «Aus verhaltensökonomischen Überlegungen soll mit dem neuen Buchstaben d zudem – insbesondere bei den Energieetiketten für Personenwagen – die Möglichkeit geschaffen werden, den Kundinnen und Kunden beispielsweise aufzuzeigen, welchen finanziellen Unterschied der Kauf eines Fahrzeugs aus einer tiefen Kategorie gegenüber einem durchschnittlichen Fahrzeug der Kategorie A ausmacht.»

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit. Wir schlagen deshalb vor, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

Stellungnahme zur Teilrevision der Rohrleitungsverordnung RLV und der Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen. Hingegen möchten wir zwei grundsätzliche Ergänzungen einbringen:

Erweiterung um weitere erneuerbare gasförmige Energieträger

Beide Verordnungen sollen so angepasst werden, dass sie auch auf Wasserstoffleitungen angewendet werden können. Dies entspricht den zu erwartenden Entwicklungen in der Energieversorgung, wo auf erneuerbarem Strom basierte Brenn- und Treibstoffe an Wichtigkeit gewinnen werden. Insofern nehmen wir an, dass Leitungen, die andere erneuerbare gasförmige Energieträger wie Ammoniak transportieren, wie Methan-Gasleitungen behandelt werden.

Berücksichtigung des Transports von CO₂ in Rohrleitungen

Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass die Klimastrategie der Schweiz sogenannte Negativemissionstechnologien vorsieht, um netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Diese beinhalten auch die Abscheidung und Einlagerung von Kohlenstoffdioxid (CO₂). Das Kohlenstoffdioxid wird in der Konsequenz wohl auch in Rohrleitungen transportiert werden müssen, ist aber kein Brennstoff und fällt deshalb nicht unter Art. 2 Abs. 3 RLSV. Wir schlagen vor, diesen Absatz entsprechend zu erweitern.

Stellungnahme zur Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir haben keine Kommentare zu dieser Vorlage.

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20.12.2024

Stellungnahme zur Revision von RLV und RLSV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Überarbeitung der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung nehmen zu dürfen. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein.

swisscleantech setzt sich konsequent für das Netto-Null-Ziel bei den Treibhausgasemissionen ein und strebt deshalb an, dass ab spätestens 2050 in der Schweiz ausschliesslich klimaneutrale Gase verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung von Wasserstoff im Vergleich zu heute zunehmen. In den nächsten 10 Jahren wird insbesondere lokal erzeugter und verbrauchter Wasserstoff eine Rolle spielen. Dies merkt auch die Wasserstoffstrategie des Bundes an. Für den effizienten Transport zwischen Erzeugern und lokalen Verbrauchern sind kurze und lokale Wasserstoffleitungen entscheidend. Diese Leitungen müssen sowohl sicher als auch ökonomisch-sinnvoll zu errichten und zu betreiben sein. Ist dies auf Grund von ungünstigen Rahmenbedingungen nicht gegeben, kann auch das lokale Produktionspotential nicht erschlossen werden.

Fachtechnische Einschätzungen des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zeigen, dass die zusätzlichen Anforderungen für Wasserstoffleitungen mit 200 bar cm nicht erforderlich sind.

Die in Art. 1 Abs. 2b RLSV festgehaltenen Anforderungen stehen dem Anliegen, dem lokal produzierten Wasserstoff gute Rahmenbedingungen zu gewähren, diametral entgegen, ohne eine sinnvolle und notwendige Verbesserung des Sicherheitsstandards zu erreichen. Wir empfehlen deshalb folgende Anpassung:

Antrag zur Änderung von Art. 1 Abs. 2b RLSV:

Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b € der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen ~~und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa·m (200 bar·cm) ist.~~

Durch diese Änderung bleibt die Aufsicht weiterhin in der Verantwortung der Kantone. Dies gewährleistet nicht nur einen sicheren Betrieb, sondern senkt auch die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Wartung der Leitungen. Diese Einsparungen erleichtern den Aufbau und die Verbreitung von Wasserstofftechnologien in der Schweiz.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Christian Zeyer (christian.zeyer@swisscleantech.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christian Zeyer

Co-Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

**Stellungnahme zur Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des
Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025
(Vernehmlassung 2024/70)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025. Unsere Kommentare und Anträge zu den einzelnen Verordnungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung unserer Anträge und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Charlotte Spörndli
Geschäftsführerin Topten

Stellungnahme zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Allgemein

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Wir sehen jedoch bei einigen Produktkategorien ein grosses Sparpotenzial, wenn in der Schweiz bessere Energieeffizienzklassen als Mindestanforderung im Gesetz vorgeschrieben werden. Der Markt ermöglicht das, die Geräte sind vorhanden und etabliert.

Kühlgeräte

Bei Kühlgeräten, welche im Haushalt üblich sind und die grosse Menge dieser Produktkategorie ausmacht, zeigt der Markt, dass ohne weiteres die Forderung nach der Mindestanforderung bei Klasse D (statt E) liegen kann, ohne etwas einzuschränken. Dies entspricht $EEI < 80$. www.topten.ch/kuehlgeraete und www.topten.ch/gefroergeraete. Für Spezialgeräte wie Minibars, Weinkühlschränke, etc. kann mindestens die Kategorie F statt G vorgeschrieben werden ($EEI < 125$). www.topten.ch/minibars und www.topten.ch/weinkuehlschraenke

Waschmaschinen & Waschtrockner

Bei Waschmaschinen ist der Markt bereits weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B ($EEI < 60$) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/waschmaschinen

Wäschetrockner

Wir unterstützen die Einführung der strengerer Anforderung gegenüber den Anforderungen der EU. Auch hier gilt, dass der Markt diese Produkte bereits jetzt ohne weiteres liefern kann, weswegen das zu keinen Knappheitsproblemen führen kann.

Auch die Klassierung nach Trocknungsleistung über, resp. unter 4kg/h für die Unterscheidung nach Einsatz im Mehrfamilienhaus oder Einfamilienhaus/Wohnung finden wir sinnvoll. www.topten.ch/tumbler

Geschirrspüler

Auch bei Geschirrspülern ist der Markt weit fortgeschritten. Schaut man auf die hiesigen grossen Verkäufer (beispielsweise Fust), so wird schnell klar, dass der Grossteil der Geräte bereits jetzt in den Energieklassen A und B ist. Eine Mindestanforderung für Klasse E ist deshalb nicht als sinnvoll zu erachten. Sie würde keinerlei Sparwirkung zeigen. Wir schlagen Klasse B ($EEI < 38$) als Mindestanforderung vor. www.topten.ch/geschirrspueler

Elektronische Displays

Für elektronische Displays (ehemals Fernsehgeräte, enthält jetzt auch Monitore) begrüßen wir die Übernahme der EU-Mindestanforderungen. Allerdings ist es durchaus möglich für beide Typen unabhängig von der Anzahl Pixel die Mindestanforderung E zu übernehmen. Es gibt genügend Geräte auf dem Markt. www.topten.ch/tv

Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion

Wir begrüßen und unterstützen die Übernahme der EU-Bestimmungen.

Smartphones/Mobiltelefone/Schnurlose Telefone/ Slate Tablets

Wir unterstützen die Einführung von Mindestanforderungen bezüglich Recyclierbarkeit, sowie eine Energieetikette für diese Produktkategorie. www.topten.ch/smartphones

Einzelraumheizgeräte

Einzelraumheizgeräte sollten stark reguliert werden, da sie mitunter zu den ineffizientesten Geräten im Bereich Heizung gehören. Wir schlagen vor, den Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen festinstallierte Einzelraumheizgeräten verboten ist. Dies entspräche auch den MuKE 2014 bzw. 2025, welche elektrische, festinstallierte Einzelraumheizgeräte nicht mehr zulässt.

www.topten.ch/klimageraete-heizen

Andernfalls sind die Effizienzanforderungen so hoch anzusetzen, dass sie mindestens der Effizienz von Luft-Luft-Wärmepumpen (Klimageräte zum Heizen) entsprechen (>200%). Diese sind aktuell zwar unter den Klimageräten reguliert, sind aber für die Verwendung «Heizen» der Kategorie der Einzelraumheizgeräte zuzuordnen. In dieser Kategorie sind sie klar die weitaus effizientesten Geräte. Diese Empfehlung stützt sich auf die EnergieSchweiz-Studie «Heizen mit Klimageräten» (April 2024).

Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen.

Da die Branchenvereinbarung zu Einspeisung von Biogas ins Tankstellennetz beendet wird und künftig kein Biogas mehr im Tankstellennetz sein wird, ist es wichtig, dass auch für die Energieetikette und die CO₂-Flottenziele kein Biogasanteil mehr angerechnet wird.

Die Möglichkeit, dass bei kleinformatiger Autowerbung, bei der die Energieetiketten-Angaben mehr als 10% der Fläche beanspruchen würden, diese mittels eines QR-Codes oder Links zugänglich gemacht werden können, ist pragmatisch.

Zugleich würden wir grundsätzlich eine verstärkte Pflicht zur Deklaration der Energieetiketten-Angaben in der Autowerbung sowie auf den Websites aller Anbieter von Fahrzeugen begrüssen. Weitere Vorschläge betreffen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Personenwagen, realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride, Hinweise für Mehr- oder Minderausgaben für Energie, sowie, wiederum in der Autowerbung, Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten.

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale

auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir schlagen darum vor, Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026, festzusetzen. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.

Der Verbrauchskatalog des TCS listet über 350 Elektro-, 300 Benzin- und 160 Dieselmotoren auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUV, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir schlagen vor, diese Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung aufzuheben. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

- 5.1 *Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.*

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen.

Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in-anstatt vollelektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam in zwei Schritten, 2025 und 2027, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Empfehlung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Verständnis haben wir, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar. Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen

¹ https://climate.ec.europa.eu/news-your-voice/news/first-commission-report-real-world-co2-emissions-cars-and-vans-using-data-board-fuel-consumption-2024-03-18_en

mit EnG Art. 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatz-Informationen auf den Energieetiketten nicht per 2025 ausgewiesen werden.

Zumal die Energieetikette für Personenwagen per 1.1. 2025 ohnehin überarbeitet wird (bereits vernehmlassste Neueinteilung der Fahrzeuge in die Effizienzkatégorien, die wir sehr unterstützen). Die Begründung des Bundesrates auf Seite 70 bzw. 71 der Botschaft zur Gesetzesänderung ist weiterhin aktuell. Besonders relevant ist die Gesetzesänderung bei den Angaben zu den finanzrelevanten Unterschieden von Personenwagen aufgrund der Energiekosten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Begründung des Bundesrats in der Botschaft².

Es ist bekannt, dass ein beträchtlicher Teil in der Grössenordnung von 20% der Autofahrenden denken, Elektroautos seien teuer, weil sie die Betriebskosten von Elektroautos (Energie- und Wartungskosten) überschätzen. Von Bedeutung ist diese Information v.a. in den nächsten 2 bis 5 Jahren in denen Elektroautos noch zu in der Regel höheren Anschaffungskosten führen. Eine späte Einführung bringt wenig Nutzen.

Die im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der Gesetzesänderung erwähnten Kritikpunkte zur Anpassung der Personenwagen-Energieetikette betreffen offensichtlich nicht diese Vergleichsangaben gemäss EnG Art. 44 Abs 1 Bst d, sondern das bei Fahrzeugen ohnehin noch nicht umsetzungsreife, aber notwendige Thema Lebenszyklus.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100 000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Litern oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKW aller Kategorien derselbe.

[Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung](#)

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- «Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer»
- «Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer»
- «Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer»

² «Aus verhaltensökonomischen Überlegungen soll mit dem neuen Buchstaben d zudem – insbesondere bei den Energieetiketten für Personenwagen – die Möglichkeit geschaffen werden, den Kundinnen und Kunden beispielsweise aufzuzeigen, welchen finanziellen Unterschied der Kauf eines Fahrzeugs aus einer tiefen Kategorie gegenüber einem durchschnittlichen Fahrzeug der Kategorie A ausmacht.»

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.

Wir schlagen deshalb vor, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

Stellungnahme zur Teilrevision der Rohrleitungsverordnung RLV und der Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV

Wir nehmen die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und haben keine Einwände dagegen. Hingegen möchten wir zwei grundsätzliche Ergänzungen einbringen:

Erweiterung um weitere erneuerbare gasförmige Energieträger

Beide Verordnungen sollen so angepasst werden, dass sie auch auf Wasserstoffleitungen angewendet werden können. Dies entspricht den zu erwartenden Entwicklungen in der Energieversorgung, wo auf erneuerbarem Strom basierte Brenn- und Treibstoffe an Wichtigkeit gewinnen werden. Insofern nehmen wir an, dass Leitungen, die andere erneuerbare gasförmige Energieträger wie Ammoniak transportieren, wie Methan-Gasleitungen behandelt werden.

Berücksichtigung des Transports von CO₂ in Rohrleitungen

Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass die Klimastrategie der Schweiz sogenannte Negativemissionstechnologien vorsieht, um netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Diese beinhalten auch die Abscheidung und Einlagerung von Kohlenstoffdioxid (CO₂). Das Kohlenstoffdioxid wird in der Konsequenz wohl auch in Rohrleitungen transportiert werden müssen, ist aber kein Brennstoff und fällt deshalb nicht unter Art. 2 Abs. 3 RLSV. Wir schlagen vor, diesen Absatz entsprechend zu erweitern.

Stellungnahme zur Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir haben keine Kommentare zu dieser Vorlage.



Ihr Ansprechpartner
Telefon
E-Mail

Nafissa Hannesen
41 2 352 54 8
Nafissa.hannesen h2produzenten.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2024

Stellungnahme des Vereins der H2-Produzenten zur revidierten RLSV / RLV.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein der H2-Produzenten dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision Rohrleitungs- und Rohrleitungs-Sicherheitsverordnung (RLV und RLSV) Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere wichtigsten Anliegen.

Grüner Wasserstoff ist ein nachhaltiger Energieträger, der durch Energiespeicherung und -umwandlung die Sektoren Strom, Wärme und Verkehr verbindet. Dank Wasserstoff können erneuerbare Energien optimal genutzt werden, beispielsweise, um im Winter die Lücke in der Stromproduktion zu schliessen und im Sommer überschüssige Solarenergie abzubauen. Wasserstoff wird eine zentrale Rolle in der nachhaltigen Energieversorgung von morgen spielen, um fossile Brennstoffe zu ersetzen. Dazu braucht es jedoch die richtigen politischen Rahmenbedingungen und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung in den entsprechenden Gesetzen.

Der Verein begrüsst die Absicht einen klar definierten gesetzlichen Rahmen für die Aufsicht und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die reinen Wasserstoffleitungen zu schaffen.

Die Zuständigkeit für den Bau örtlich beschränkter Versorgungs- und Verteilungen soll, wie bei Wasserstoffproduktionsanlagen bei den Kantonen liegen. Hierzu schliessen wir uns der Stellungnahme des SVGW an und verweisen auf diese.

Die Produzenten von grünem Wasserstoff sind in der Schweiz aus Kostengründen öfter mit der lokalen erneuerbaren Stromproduktion direkt verbunden (Entfall der Netzkosten und Abgaben). Ein lokaler Verbrauch ist grundsätzlich prüfenswert, um unnötige Transportkosten für den Wasserstoff zu vermeiden. Deshalb werden Pipeline-Lösungen in einzelnen Projekten der Mitglieder des Vereins der H2 Produzenten evaluiert, um die Produktionsstelle direkt mit den Verbrauchern (Industrie oder



H2-Tankstelle) zu verbinden. Die Situation ist analog zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) im Strom Bereich. Dort wird ein hoher lokaler Verbrauch aus der dezentralen Stromproduktionsanlage erzielt.

Um den Markthochlauf für grünen Wasserstoff zu unterstützen, soll das Bewilligungsverfahren von Wasserstoff-Direktleitungen analog zu den kleinen Produktionsanlagen im Rahmen eines kantonalen Verfahrens behandelt werden.

Antrag:

Art. 1 Abs. 2b RLSV:

Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen ~~und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.~~

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Laurent Ducrest
Vize-Präsident a.i.

Dr. Nafissa Hannesen
Geschäftsführerin

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Versand an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Winterthur, 13.12.2024

Verordnungsänderungen im Bereich BFE (Inkrafttreten 01.07.2025)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 130 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb. Sie produzieren erneuerbares Gas (Biogas), das als Brennstoff, Treibstoff oder zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann. Landwirtschaftliche Biogasanlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl von gemeinwirtschaftlichen Leistungen aus und leisten insbesondere einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Berücksichtigung der CO₂-Verminderung durch Biogas-Treibstoff

Mit dem vorliegenden Entwurf der EnEV schlägt der Bundesrat vor, die Anrechnung von Biogas bei der Energieetikette und den CO₂-Emissionsvorschriften aufzuheben. Hintergrund dieser Anpassung ist, dass der Verband der Schweizerischen Gasindustrie die Branchenvereinbarung zur Einhaltung eines Mindestanteils von Biogas im Treibstoff per Ende 2024 auflöst. Dies hat zur Folge, dass es für die Tankstellenbetreiber keine Verpflichtung mehr gibt, generell eine Mindestbeimischquote von 20% einzuhalten. Daraus leitet der Bund im Erläuternden Bericht ab, dass im Verkehrsbereich künftig kein Biogas mehr eingesetzt werde. Das greift zu kurz: Während die individuelle Biogasmobilität (PKW) rückläufig ist, spielt die Biogasmobilität bei LKW, Lieferwagen oder Bussen nach wie vor eine Rolle. Besonders im Schwerverkehr gewinnt Biogas als Treibstoff an Bedeutung. Einige Akteure setzen sogar freiwillig auf 100% Biogas. Daher bedeutet die Abschaffung der Mindestbeimischquote von 20% nicht, dass im Verkehrsbereich künftig kein Biogas mehr verwendet wird.

Eine entscheidende Voraussetzung für Investitionen in die Biogasmobilität ist jedoch, dass der ökologische Mehrwert von Biogas in den Klimainstrumenten der Schweiz angemessen berücksichtigt wird. Aus Sicht unseres Fachverbands ist es daher unabdingbar, dass Unternehmen das im Verkehrsbereich eingesetzte Biogas auch künftig als Minderung der CO₂-Emissionen anrechnen lassen können. Andernfalls geht jeder Anreiz zur Beimischung von Biogas in gasbetriebenen Fahrzeugen verloren, ebenso die damit verbundene Emissionsreduktion.

Bedingte Zustimmung zu Art. 12a EnEV

Die EnEV regelt u. a. die Energieeffizienzetikette von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern. Aus Sicht von Ökostrom Schweiz ist die Aufhebung von Art. 12 EnEV vertretbar, **vorausgesetzt, Art. 26a (neu) der CO₂-Verordnung wird eigenständig formuliert und verweist nicht mehr auf Art. 12a EnEV**. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 zur CO₂-Verordnung ausgeführt, schlagen wir vor, die Anrechenbarkeit der Biogasanteile in Zusammenhang mit den Emissionsvorschriften ausschliesslich in der CO₂-Verordnung zu regeln. Eine Entkoppelung von der EnEV ergibt insofern Sinn, als es vordringlich um die Betrachtung der ökologischen Auswirkungen und nicht um die Energieeffizienz als solche geht.

Anträge Ökostrom Schweiz

- ➔ Art. 26a Abs. 1 CO₂-Verordnung ist so anzupassen, dass im Sinne der Investitionssicherheit weiterhin ein pauschaler Reduktionswert von 20% gilt oder alternativ ein individueller Reduktionswert (analog Art. 26b CO₂-Verordnung) zur Anwendung kommt. Ein individueller Reduktionswert erfordert den Nachweis des bezogenen Biogases. Der Verweis auf Art. 12a EnEV ist zu streichen.
- ➔ Der Erläuternde Bericht ist wie folgt zu korrigieren: *Der VSG hat das BFE informiert, dass die Branchenvereinbarung aufgrund der aktuell stark rückläufigen Zulassungszahlen von mit Gas betriebenen Fahrzeugen im 2024 aufgelöst werden soll. ~~Dies wird zur Folge haben, dass im Verkehrsbereich künftig kein Biogas mehr eingesetzt wird.~~ Dies hat zur Folge, dass Unternehmen künftig frei sind, die Höhe ihres Biogasanteils in der Gasmobilität entsprechend ihren Unternehmensstrategien zu bestimmen.*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer untenstehenden Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35

**SVGW**

Association pour l'eau, le gaz et la chaleur
Associazione per l'acqua, il gas e il calore
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Grütlistrasse 44 | Postfach | 8027 Zürich
Tel: +41 44 288 33 33 | info@svgw.ch
www.svgw.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt **Diego Modolell**
E-Mail d.modolell@svgw.ch
Telefon **+41 44 288 33 57**
Abteilung **Gas & Wärme**

Zürich, 20. November 2024

Stellungnahme Revision der RLV und RLSV

Sehr geehrte Damen und Herren

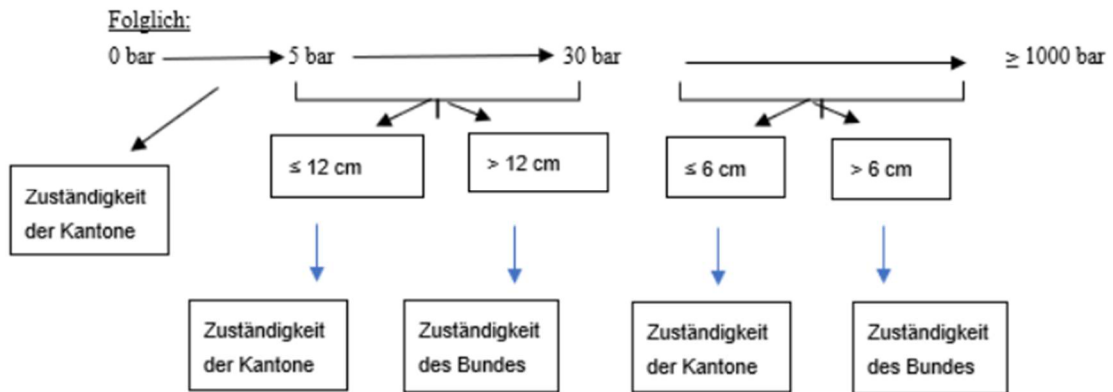
Der SVGW bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zur Vernehmlassung der RLSV / RLV zu nehmen.

Wir sind mit dem vorliegenden Entwurf der RLSV nicht einverstanden.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 18. September die Vernehmlassung zur Teilrevision Rohrleitungs- und Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLV und RLSV) eröffnet. Die Vernehmlassung endet am 20. Dezember 2024. Die Verordnungen sollten bis Mitte 2025 in Kraft treten.

Die bestehenden technischen Kriterien, Sicherheitsvorschriften und die jeweiligen Zuständigkeiten der Kantone und des Bundes werden für den Wasserstoff präzisiert. Ziel der Anpassungen ist es, den Herausforderungen des Transports von Wasserstoff durch Rohrleitungen gerecht zu werden und einen sicheren Hochlauf von regionalen und lokalen Wasserstoffinfrastrukturen zu ermöglichen.

Der SVGW unterstützt grundsätzlich die Ziele der Vernehmlassung der Verordnungen RLV und RLSV. Auch befürwortet der SVGW die gewählten Kriterien im erläuternden Bericht bezüglich Zuteilung der Verantwortungen gemäss Skizze:



Es muss jedoch klargestellt sein und ergänzt werden, dass im Bereich der Zuständigkeit der Kantone das Regelwerk des SVGW Gültigkeit hat und die Kontrollinstanz die vom Kanton benannte Stelle (z.B. das TISG) ist. Bei Anlagen unter Bundesaufsicht gilt die ERI-Richtlinie und Kontrollinstanz ist das ERI.

Die zusätzliche Anforderung von 200 bar cm, die in der RLSV Art. 1 Abs. 2 erhoben wird betreffend der Wasserstoffleitungen lehnt der SVGW ab, da sie ein weiteres Kriterium darstellt, das bereits mit der Abgrenzung mittels Aussendurchmesser und Druck definiert ist.

Ferner verhindert das Kriterium der 200 bar cm einen Hochlauf einer lokalen und regionalen Wasserstoffinfrastruktur. Rohrleitungen mit einem Aussendurchmesser von 12 cm und 30 bar (entspricht 360 bar cm) würden zwar unter die Aufsicht der Kantone fallen, müssten aber alle Anforderungen aus der RLSV (z.B. Abstände, Molchung, etc.) erfüllen und nach Vorgaben der ERI-Richtlinie errichtet werden. Es wird somit eine weitere Komplexität in die Verordnung eingebaut und verunmöglicht effiziente Wasserstoffinfrastrukturen in einer lokalen und regionalen Umgebung zu errichten.

Die Festlegung der Aufsichtszuteilung zwischen Bund und Kanton beruhen auf einer Studie des Bundes durchgeführt von CSD-Ingenieuren¹. Es wurden beispielhaft zwei Szenarien betreffend Risiken durchgerechnet; ein erstes Szenario 200 bar cm und ein zweites Szenario 300 bar cm: beide Szenarien haben keine erhöhte Gefahr im Vergleich zu Erdgas ergeben, weder für die Bevölkerung noch für Sachwerte.

Eine Rohrleitung mit Erdgas und einem ähnlichen Risikoszenario fällt erst ab über 25 bar und dem Produkt aus einem genehmigten Betriebsdruck in (Pa) und dem Aussendurchmesser in m ab 500000 Pa m (500 bar cm) in die Störfallverordnung, siehe Anhang 1.3 Störfallverordnung StfV (2024) Abs.1 a.

Unter den existierenden gesetzlichen Vorgaben und Erkenntnissen aus aktuellen Studien schlägt der SVGW vor im Entwurf der RLSV Art. 1 Abs. 2 den Punkt b zu streichen und entsprechend anzupassen:

Für die folgenden Leitungen gelten nur die Artikel 2, 3 Absätze 1 und 2, 39a sowie Anhang 1:

¹ Bericht CSD Ingénieurs – Transport von Wasserstoff durch Rohrleitungen – Analyse der Risiken – Publikationen (admin.ch)

- a. Gasleitungen mit einem maximalen Betriebsdruck bis 5 bar;
- b. Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa·m (200 bar·cm) ist.

Das SVGW Regelwerk für Wasserstoff wird den sicheren Bau, Betrieb und Unterhalt berücksichtigen, alle geltenden nationalen und internationalen Normen und Standards werden in ihm enthalten sein. Die einzelnen Teile des Regelwerks werden in einer Kommission erarbeitet und anschliessend in der Branche, wie auch bei Bundesbehörden und ERI, vernehmlicht und sind damit breit abgestützt.

Auch stimmt der SVGW dem Artikel 39a Abs. 2 und 4 bezüglich dem IKT-Minimalstandard zu.

Freundliche Grüsse

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme



Diego Modolell
Vizedirektor, Bereichsleiter Gas/Wärme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das UVEK führt aktuell ein Vernehmlassungsverfahren zur Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) durch, in der es um die Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen geht.

Hiermit stelle ich folgende Anträge dazu:

1. Es muss festgelegt werden, wer die Verantwortung für die Kontrolle der Gas- und Wasserstoffinstallationen im Gebäuden trägt. Ist dies Sache des Gaslieferanten, der Gasversorger, oder des **Eigentümers**?
2. Ich beantrage, den Eigentümer einer Gasanlage zu verpflichten, seine Installation regelmässig durch einen Kontrolleur prüfen zu lassen. Des Weiteren soll eine zuständige Stelle bestimmt werden, die über diese Tätigkeiten Buch führt, unabhängig davon, ob es sich um eine Wasserstoff-, Erdgas- oder Flüssiggasinstallation handelt.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

- Stand heute ist es der Gaslieferant (Gaswerk/Netzbetreiber), der diese Aufgaben übernimmt und die Kontrollen durchführt. Die Kosten werden dabei über den Gaspreis verrechnet. Der Eigentümer soll in Zukunft jedoch selbst wählen können, bei welchem Lieferanten er das Gas bezieht. Dies kann dazu führen, dass die Gaslieferanten kein Interesse mehr daran haben, Kontrollen durchzuführen, die ausschliesslich Kosten verursachen, jedoch keinen direkten Mehrwert produzieren.
Dazu kommt, dass sowohl Wasserstoff- als auch Flüssiggasleitungen keinem Gaswerk unterstellt sind. Damit wir auch in Zukunft die Sicherheit von Wasserstoff-, Erdgas- und Flüssiggasinstallationen sicherstellen können, sind Kontrollen unverzichtbar. Diese müssen zwingend einheitlich auf Bundesebene geregelt werden, ähnlich, wie es beim Strom der Fall ist (d. h. angepasst an das Elektrokontrollsystem mit dem Sicherheitsnachweis «SiNa»)
- Inner- und ausserhalb von Gebäuden gibt es aktuell lediglich Richtlinien zu Gasinstallationen, die keinen gesetzlichen Charakter haben. Insbesondere bei Wasserstoffinstallationen, die als deutlich gefährlicher einzustufen sind, als andere Installationen, ist es unabdingbar, Klarheit und gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Seit einigen Jahren arbeite ich als Kontrolleur in den Bereichen Gas und Wasser. Weiter besitze ich einen Abschluss als Sanitärmeister HF sowie ein eigenes Geschäft und konnte mir daher die nötige Expertise aneignen. Gerne stehen ich für Rückfragen und Inputs zur Verfügung.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Antwort.

Freundliche Grüsse

13.12.2024

Damian Bruhin

8757 Glarus Nord

Von: Roger.Baechtiger@svti.ch
An: [BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Cc: [Cudré-Mauroux Patrick BFE](#); [Calame-Rosset Joris BFE](#)
Betreff: Vernehmlassung 2024/70 - Verordnungsänderung - Revision der RLV / RLSV
Datum: Sonntag, 24. November 2024 18:54:58

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der vergangenen Ämterkonsultation, wurde dem ERI bereits die Möglichkeit gegeben, eine Rückmeldung zu den geplanten Änderungen der beiden Verordnungen abzugeben. Nach der Durchsicht der offiziellen Unterlagen sind uns trotzdem noch wenige Unklarheiten aufgefallen, welche wir mit Lösungsvorschlägen Ihnen zurückmelden möchten.

Teilrevision der RLV

Art. 26 Betriebsreglement

- Unter Art. 26, Abs. 4, Bst. f+ bitte neu den Buchstaben g einfügen: **g. Liste der Naturgefahren**
Die Ergänzung ist notwendig, weil bereits heute für verschiedene Streckenabschnitte ein «Screening» für Naturgefahren erstellt werden muss. Diese Listen sind durch die Betreiber im Betriebsreglement nachzuführen.
- Hier sollte, siehe nächster Kommentar zur RLSV, neu der Buchstaben h eingeführt werden: **h. Umsetzung zum Schutz vor Cyberbedrohungen**

Teilrevision der RLSV

Art. 1 Abs. 2

2 Für die folgenden Leitungen gelten nur die Artikel 2, 3 Absätze 1 und 2, 39a sowie Anhang 1:

- a. Gasleitungen mit einem maximalen Betriebsdruck bis 5 bar;
 - b. Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe c** der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.
- **Buchstabe c** gibt es nicht in der geplanten Revision der RLV

Art. 4 Abs. 2

2 Die technische Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat

(ERI). **Davon ausgenommen sind die technischen Aspekte des Schutzes vor Cyberbedrohungen (Art. 39a).**

- Die Ausnahme für das ERI als technische Aufsicht ist zu streichen.

Heute obliegt die technische Aufsicht der unter Bundesaufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen vollumfänglich dem ERI. Gemäss Art. 35ff RLSV fällt darunter auch die Überwachung der Cyberbedrohungen. Dies umfasst die gesamte redundante Überwachungseinrichtung der Rohrleitungsanlage, der technischen Einrichtung der Leitwarten / Not-Leitwarten, der Leck- und Drucküberwachungen, Überwachungssysteme Bauten Dritter (z.B. LWL), der schnellreagierenden Schieber (SRS), etc. Das bedeutet, es sind heute schon eine Vielzahl an kritischen Überwachungseinrichtungen, nicht nur die technischen Anlagen sondern auch die Prozesssteuerung, unter der Aufsicht des ERI. Fallen diese teilweise in den Bereich der Massnahmen der Cyberbedrohungen, würde das zu einem unklaren «Aufsichts-Gemenge» führen.

Daher kann hier eine «technische Trennung» der Aufsichtstätigkeit sehr schwer vollzogen werden. Das ERI überwacht und kontrolliert periodisch die Betriebssicherheit der Anlagen

und der Leitsysteme, meldet Mängel und sorgt für deren zeitnahe Behebung. Aus unserer Sicht macht es daher keinen Sinn hier eine nicht-spezifizierte Trennung einzuführen. Eine nicht näher definierte Gewaltentrennung erachtet wird als kontraproduktiv und im Vollzug nicht klar umsetzbar.

Die Umsetzung der IKT Vorgaben (z.B. Auditnachweis) soll stattdessen via Betriebsreglemente eingefordert werden, respektive wird durch das ERI bei den Rohrleitungsbetreibern für das BFE eingefordert. Das BFE wird nach wie vor das gesamte Betriebsreglement genehmigen und damit auch der inkludierte Nachweis der Cyberbedrohungen. Damit können bereits bestehende und etablierte Prozesse für den notwendigen Schutz, respektive den Nachweis, vor Cyberbedrohungen verendet werden.

Wenn mit dem Vorschlag neu unter Art. 26, Abs. 4, Bst. h «Umsetzung zum Schutz vor Cyberbedrohungen» aufgenommen wird, dann;

- müssen die Betreiber im Betriebsreglement ihr Vorgehen mittels Dokumentation dem ERI zur Validierung einreichen
- ist die Dokumentation für die Anforderungen des Minimalstandards (IKT), inkl. der Audit Zertifizierung, ein integraler Bestandteil des Betriebsreglement und damit zwingend für die (jährliche) Generelle Betriebsbewilligung
- kann das ERI die Erfüllung der Auflage gewährleisten, indem das ERI mit der Validierung jährlich das Betriebsreglement bestätigt. Das BFE genehmigt im Anschluss nach Art. 26, Abs. 1 RLV das gesamte Betriebsreglement und ist damit immer die letzte Kontrollinstanz
- können Abweichungen bei den Dokumenten (z.B. auch bei Einwänden des BFE), zum Bst. h durch das ERI erfasst, protokolliert und die Behebung terminiert und verfolgt werden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Anliegen für die weiterhin gute Zusammenarbeit wohlwollend aufgenommen und umgesetzt werden.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Roger Bächtiger
Inspektoratsleiter / Directeur

Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI) / Inspection fédérale des pipelines (IFP)
Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen
Tel. direkt: +41 (0)44 877 62 53
Tel. mobil: +41 (0)79 819 14 39

Eine unabhängige Dienststelle des www.svti.ch.

Geschäftsstelle
Ernastrasse 22
8004 Zürich

T +41 44 211 40 11
info@ks-cs.ch
www.ks-cs.ch



Per Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 16. Dezember 2024

**Vernehmlassung im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten
am 1. Juli 2025
Stellungnahme von KS/CS Kommunikation Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachverband der kommerziellen Kommunikation in der Schweiz nehmen wir gerne im obgenannten Vernehmlassungsverfahren teil.

KS/CS Kommunikation Schweiz ist der Dachverband der Schweizer Werbung. Unser Verband vertritt die Interessen von Unternehmen, Wirtschafts- und Branchenverbänden sowie Einzelmitgliedern der drei Gruppierungen Werbeauftraggeberinnen und -auftraggeber, Werbeagenturen/Werbeberaterinnen und -berater sowie Medienanbieterinnen und -anbieter/Auftragnehmerinnen und -nehmer. Er repräsentiert damit eine vitale Branche mit einer Nettowertschöpfung von CHF 4.86 Mia. und rund 22'000 Angestellten. Der Schwerpunkt unserer Verbandsarbeit liegt darin, für die erwähnten Anspruchsgruppen liberale und sozialverantwortliche Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

KS/CS Kommunikation Schweiz begrüsst die Einführung der sogenannten «Ein-Klick-Regel» (Anhang 4.1 der EnEV, Ziffer 5: Kennzeichnung in der Werbung) für sämtliche Angaben, die gemäss EnEV gemacht werden müssen, ausdrücklich.

Jedoch schliessen wir uns der Stellungnahme vom Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA) an und sprechen uns dafür aus, dass die «Ein-Klick-Regel» bei analogen Werbemitteln bereits dann angewendet werden kann, wenn die grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in der minimalen Grösse mehr als 5% der Werbefläche ausmacht und bei digitalen Werbemitteln generell gelten soll, unabhängig von der Grösse der grafischen Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie.

Für die Begründung sowie für den Eventualantrag bezgl. der digitalen Werbemittel, verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahme vom Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Bei Fragen können Sie sich gerne an Vera Baldo-Tschan, Leitung Public Affairs & Kommunikation / Mitglied der Geschäftsleitung bei KS/CS wenden: baldo-tschan@ks-cs.ch.

Freundliche Grüsse



Jürg Bachmann, Präsident KS/CS Kommunikation Schweiz

”

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10
3011 Bern

Zürich 17. Dezember 2024

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch (als Word und PDF)

**Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie
(BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025
Ziff. 5.4 des Anhanges 4.1 der EnEV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 18. September 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren mit Frist bis zum 20. Dezember 2024 eröffnet.

Als Verband der schweizerischen Werbeauftraggeber repräsentieren wir mit über 200 Mitgliedern etwa 75 % des Schweizer Werbemarktes, darunter auch verschiedenste Mitglieder aus der Automobilbranche.

In dieser Eigenschaft bedanken wir uns dafür, zur geplanten Ziff. 5.4 des Anhanges 4.1 der EnEV wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Neu wird bei der Kennzeichnung in der Werbung (Ziffer 5) die «Ein-Klick-Regel» eingeführt. Das bedeutet, dass sämtliche Angaben, die gemäss EnEV gemacht werden müssen, beispielsweise mit einem Klick auf einen Link oder mittels scannen eines QR-Codes ersichtlich sein müssen. Die Einführung einer solchen «Ein-Klick-Regel», welche in der Praxis bereits Anwendung findet, wird ausdrücklich begrüsst.

Diese «Ein-Klick-Regel» wird gemäss Entwurf aber nur zugelassen, wenn die minimale Grösse der grafischen Darstellung (15x20 mm) mehr als 10 Prozent der Werbefläche ausmacht.

Aus folgenden Gründen ist diese geplante «10-Prozent»-Regel nicht praktikabel und vielfach auch nicht umsetzbar:

A. Analoge Werbemittel

Bei analogen Werbemitteln (Print, OOH, etc.) ist unserer Ansicht nach eine Regelung praktikabel, wonach die sogenannte «Ein-Klick-Regel» angewendet werden kann, wenn die grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in der minimalen Grösse (15 x 20 mm) **mehr als 5% der Werbefläche** ausmacht.

Begründung:

Hintergrund ist, dass im Automobilbereich häufig Preise, Rabatte und/oder Leasingangebote beworben werden. Entsprechend sind auf den Werbemitteln in der Regel nebst den gemäss EnEV erforderlichen Angaben gestützt auf die Preisbekanntgabeverordnung und/oder Art. 3 Abs. 1 lit. I und n UWG diverse weitere Pflichtangaben erforderlich (sofern beispielsweise das abgebildete Modell vom ausgelobten Preisbeispiel abweicht, dann sogar für beide Modelle). Die Preisbekanntgabeverordnung verlangt zudem, dass die Angaben «gut lesbar» sind (Art. 14 Abs. 2 PBV).

Kumulativ mit den EnEV-Pflichtangaben und der grafischen Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie können diese Angaben viel Platz auf dem Werbemittel beanspruchen und sind zum Beispiel bereits bei einem Inserat der Grösse von ¼-Seite kaum lesbar umsetzbar. Daher sollte unserer Auffassung oben erwähnte Grenze von **«mehr als 5% der Werbefläche»** für die Anwendung der «Ein-Klick-Regel» bei analogen Werbemitteln festgesetzt werden.

B. Digitale Werbemittel

Bei digitalen Werbemitteln, die heute schwergewichtig programmatisch und teilweise als sehr kleine Werbemittel oder Mobile ausgeliefert werden, ist aus unserer Sicht aus Praktikabilitätsgründen **die «Ein-Klick-Regel» generell anzuwenden**.

Begründung:

Zusätzlich zum bereits Angemerkten ist darauf hinzuweisen, dass bei digitalen Werbemitteln die Mindestgrösse der grafischen Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in Pixel umgerechnet werden muss, da bei diesen nicht mit Millimetern gerechnet werden kann. Daher eignet sich eine Angabe der EEE in Millimeter für digitale Werbemittel grundsätzlich nicht.

Weiter ist anzumerken, dass bei digitalen Werbemitteln je nach Gerät bzw. Bildschirmgrösse die Ansicht variieren kann. Dies, da sich das digitale Werbemittel an die konkrete Bildschirmgrösse anpasst und dessen Darstellung daher unterschiedlich ausfallen kann. Somit ist es jeweils schwierig zu wissen, ob die Angaben im Einzelfall noch lesbar sind oder nicht. Und die Energieeffizienz-Kategorie bildlich in der Grösse 15 x 20 mm darzustellen, geht wie erwähnt nur bedingt - auf einigen Bildschirmen würde sie folglich grösser oder kleiner angezeigt.

Beim Format Mobile Banner (300 x 50 px) beispielsweise kann die bildliche Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in der minimalen Grösse überhaupt nicht platziert werden (15 x 20 mm würden umgerechnet in diesem Format 57 px in der Höhe beanspruchen, Banner hat allerdings lediglich Höhe von 50 px;). Siehe dazu folgendes Beispiel:



Format Mobile Banner 300 x 50 px; Energieeffizienz-Kategorie in Mindestgrösse nicht abbildbar

Eine solche generelle Regel würde nicht nur für die Rechtsanwender sondern auch für die Vollzugsbehörden Klarheit und Einfachheit bedeuten.

Eventualantrag:

Sollte dieser Meinung nicht gefolgt werden, müsste aus unserer Sicht eventualiter bei digitalen Werbemitteln, **differenziert nach Desktop und Mobile, je ein Mindestformat der grafischen Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in Pixel angegeben werden, und die «Ein-Klick-Regel» Anwendung finden, wenn die grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in dieser Mindestgrösse in Pixel mehr als 5% der Werbefläche ausmacht.**

Begründung:

Je nach Format des digitalen Werbemittels kann auch schon bei einer Beanspruchung von rund 5% der Gesamtfläche, teilweise sogar bei einer geringeren Beanspruchung als 5% der Gesamtfläche, die grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in der Mindestgrösse viel Platz einnehmen und die Werbesujet-Gestaltung stark einschränken, bei einer Beanspruchung von mehr als 5% ist für die grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie effektiv kaum Platz dafür vorhanden.

Siehe dazu das folgende Beispiel (dient wie auch bei den nachfolgenden Beispielen der Veranschaulichung, unabhängig davon, ob Energieangaben tatsächlich notwendig sind):



Format 1080 x 1080 px mit Darstellung auf iPhone 14 Pro; grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in Mindestgrösse = ca. 7.1% der Werbefläche)

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einigen digitalen Werbemitteln der effektiv nutzbare Platz eingeschränkt ist, weil es je nachdem diverse Schutzräume gibt, die nicht genutzt werden können als Werbefläche. So gibt es zum Beispiel auf Facebook oder Instagram beim digitalen Werbemittel im Format 1080 x 1920 px diverse nicht nutzbare Schutzräume, in welchen der Benutzername/Profilname, der Hinweis auf "Anzeige", die Auswahl zum Folgen/Verbergen sowie der Sharebutton angezeigt werden. Durch diese Einschränkungen hat es umso weniger Platz für die grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in der Mindestgrösse, selbst wenn diese gar weniger als 5% der Werbefläche ausmacht.

Siehe dazu die folgenden Beispiele:



Darstellung kanalbedingte Schutzräume



Format 1080 x 1920 px mit Darstellung auf iPhone 14 Pro; grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in Mindestgrösse = ca. 4% der Werbefläche

Anhand dieser Beispiele wird offensichtlich, dass die Anwendung der „Ein-Klick-Regel“ erst ab einer Beanspruchung der Gesamtfläche von über 10% durch die grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in der Mindestgrösse in Millimeter nicht praktikabel ist. Die Grenze müsste daher deutlich tiefer angesetzt werden, und zwar bei einer Überschreitung von 5% der Werbefläche, unter Festsetzung der Mindestgrösse der bildlichen Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie in Pixel. Einfacher und für alle involvierten Seiten noch praktikabler wäre aber wie dargestellt die generelle Zulassung der «Ein-Klick-Regel» bei digitalen Werbemitteln.

Für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und Ihre Bemühungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA)



Roland Ehrler
Direktor

**ZWILAG**

Zwilag Zwischenlager Würenlingen AG · Industriestrasse Beznau 1 · 5303 Würenlingen · Schweiz
Telefon +41 56 297 47 11 · info@zwilag.ch · www.zwilag.ch

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Z/urb-kyu

Würenlingen
18. Dezember 2024

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025: Stellungnahme

2210 Stellungnahme Zwilag KEV Teilrevision 2025.docx

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Den Vernehmlassungsentwurf der KEV vom 18. September 2024 hat die Zwilag Zwischenlager Würenlingen AG (Zwilag) zur Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE), mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025, erhalten. Die Zwilag bedankt sich für die Möglichkeit und nimmt Stellung zum Entwurf der Änderung der Kernenergieverordnung, von der sie als Kernanlage besonders betroffen ist.

Sicherheitsbewertungen in Kernanlagen werden weltweit nach Empfehlungen der Internationalen Atomenergieagentur IAEA mit einem «graded approach» durchgeführt. Das heisst, dass das Gefährdungspotential für den Umfang und die Periodizität der Bewertungen massgeblich ist. Dieser Ansatz ist sachgerecht und hat als Grundsatz der Verhältnismässigkeit in der Schweiz sogar Verfassungsrang.

Eine gleichermassen umfassende Sicherheitsbewertung für sämtliche Anlagen, wie sie im Entwurf vorgeschlagen wird, widerspricht folglich dem IAEA-Ansatz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. So ist beispielsweise das Gefährdungspotential von Anlagen bzw. von Anlagenteilen für die Zwischenlagerung von Brennelementen im Vergleich zu KKW sehr klein. Noch sehr viel kleiner ist das Gefährdungspotential, das von Brennelementen ausgeht, die in Endlagerbehälter sicher verschlossen sind.

Ebenfalls sehr gering ist das Gefährdungspotential von Anlagen bzw. Anlagenteilen, in denen schwach- und mittlerradioaktiven Abfälle gehandhabt werden. Das Kernenergiegesetz sieht denn auch in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und c ganz im Sinne des «graded approach» und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ausdrücklich vor, dass Anlagen für radioaktive Abfälle mit geringer Strahlenwirkung sowie auch diese Abfälle selbst vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden können. Es ist daher nicht einsichtig, weshalb für alle Anlagen ungeachtet des Gefährdungspotentials alle zehn Jahre eine umfassende Sicherheitsbewertung durchgeführt und auf eine Abstufung verzichtet werden soll.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen bezüglich der Verhältnismässigkeit, stellt sich zudem die Frage, ob es die in der IRRS-Mission deklarierte Lücke in den schweizerischen Anforderungen auf Stufe KEG und KEV auch gibt. Hierbei stützen wir uns auf die im erläuternden Bericht zum Vorentwurf der Revision vom Mai 2025 der Kernenergieverordnung angezogenen IAEA-Regularien.

Der IAEA GSR-4 [Rev.1] adressiert die Anforderungen der Sicherheitsbewertung im Allgemeinen für alle Kernanlagen, siehe para. 1.6 des GSR-4. Die Sicherheitsbewertung nach IAEA umfasst dabei insbesondere alle Sicherheits-Analysen¹, mit denen die Nachweise für die Störfälle nach Art. 8 KEV bzw. die Anforderungen der Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen abgehandelt werden, siehe auch Requirement 4 des GSR-4. Die Häufigkeit einer Aktualisierung richtet sich gemäss para. 4.8 des GSR-4 nach «den mit der Anlage oder Tätigkeit verbundenen Strahlungsrisiken und dem Ausmaß, in dem Änderungen an der Anlage oder Tätigkeit vorgenommen werden.» Dieser Punkt wird aber schon durch Art. 33 KEV abgedeckt. Art. 33 KEV geht sogar weiter und bezieht auch die Betriebserfahrungen mit ein. Die Systematische Sicherheitsbewertung nach Art. 33 KEV setzt somit bei den Grundlagen und Basisdaten der Sicherheitsanalysen an und überprüft diese ständig auf ihre Gültigkeit, siehe auch Richtlinie ENSI-G08.

Eine Aktualisierung der Sicherheitsbewertung im Rahmen einer periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) erfolgt nach para. 4.8 im gesetzlichen Rahmen. Dem «graded approach» folgend ist eine PSÜ in der Schweiz nur für Kernkraftwerke vorgesehen, was aber keinen Widerspruch zu den IAEA-Anforderungen darstellt.

Die im IAEA GSR-5, Requirement 16 adressierten Punkte zur Überprüfung der Sicherheitsbewertung werden entweder im Art. 33 KEV selbst oder mit Art. 36 KEV sowie durch Art. 13 der Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen heute schon adressiert. Aus Sicht der Zwilag sind diese Anforderungen somit gegenwärtig vollumfänglich abgedeckt.

Festgehalten werden darf, dass die «*Systematische Sicherheitsbewertung*» nach Art. 33 KEV etwas anderes adressiert als die Anforderungen zur Sicherheitsbewertung der IAEA. Die Sicherheitsbewertung der IAEA spiegelt die Gesamtheit von Nachweisen und Bewertungen nach Art. 8 KEV bzw. nach der Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen wieder. Mit Art. 33 KEV und der Richtlinie ENSI-G08 werden die Grundlagen hierfür ständig systematisch und sachgerecht geprüft.

Somit sieht die Zwilag die IAEA-Anforderungen bezüglich Sicherheitsbewertung und deren Aktualisierung insbesondere für andere Kernanlagen als Kernkraftwerke aktuell als vollumfänglich umgesetzt. Die Teilrevision würde somit zu einer doppelten Regulierung in diesem Punkt mit negativer Auswirkung auf die Sicherheit führen, da hierdurch weitere Ressourcen zur Erfüllung von Regulierungen ohne Sicherheitsgewinn gebraucht würden.

Die Zwilag ersucht daher darum, auf die Teilrevision und den neuen Art. 33a zu verzichten.

¹ siehe auch IAEA NUCLEAR SAFETY AND SECURITY GLOSSARY

Falls dem Anliegen nicht stattgegeben wird, ersuchen wir Sie darum, dass sich die Teilrevision im Sinne des «graded approach» auf Kernanlagen in denen bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung in Kokillen gehandhabt werden, beschränkt. Dafür schlagen wir vor, den Text für Art. 33a wie folgt zu modifizieren:

«Der Inhaber einer Betriebsbewilligung für eine andere Kernanlage als ein Kernkraftwerk hat zusätzlich zu den systematischen Sicherheitsbewertungen nach Artikel 33 Absatz 1 alle zehn Jahre eine umfassende systematische Sicherheitsbewertung **für die Anlagen bzw. Anlagenteile mit hochaktiven Abfällen** zu erstellen.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Zwilag Zwischenlager Würenlingen AG



Bruno Ulrich
Geschäftsführer



i.V. Dr. Uwe Kasemeyer
Assistent des Geschäftsführers